Bor.
71
5

...auf Preußen einer Constitution?

Von

W. J. C. W. Grävell

Königl. Preuß. Justizcommissarius.

Berlin, 1815.

In der Maurerschen Buchhandlung.

Digitized by Google

In der Maurerschen Buchhandlung sind erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben.

Begebenheiten des Ritters Wolfram von Veldigk. Ein Beitrag zur Geschichte der Mönchsintriguen vormaliger Zeiten. Herausgegeben von der Frau von Wallenrodt. Zweite vermehrte Auflage. Mit 1 Kupfer 8 1816. geheftet. 1 thl.

Blech, A. F. Geschichte der siebenjährigen Leiden Danzigs von 1807 bis 1814 2 Thle. Mit Belegen 8. 1815. 3 thl 8 gr.

Bundesblüthen, von G. Grafen v. Blankensee, Wilhelm Hensel, Fr. Grafen von Kalkreuth, W. Müller, W. von Studnitz. gr. 8. 1816 geheftet. 1 thl. 8 gr.

Collection d'Auteurs classiques françois. Vol. III. contenant les oeuvres de Jean Racine. Tom III. et IV. nouv. édition revue et corrigée 12mo 1816. 1 thl.

NB. Nun sind diese Collections bestehend aus XIII Theilen wieder complett zu haben. Sie enthalten den Boileau Despréaux, Jean Racine, Molière und Corneille und kosten zusammen 13 thl 12 gr. Wenn Schulen sich directe an uns wenden erhalten sie das Ganze bey einer Anzahl Ex. von 12 und mehreren für 9 thl.

Crelle, Dr. A. L. (Königl. Preuß. Ober-Bau-Rath) über die Anwendung der Rechnung mit veränderlichen Größen auf Geometrie und Mechanik. Nebst einigen vorhergehenden Bemerkungen über die Prinzipien dieser Rechnung. Mit 1 Kupfer. in 4to. 8. 1816. 8 gr.

Derselbe über einige Eigenschaften des ebenen geradlinigen Dreiecks rücksichtlich dreier durch die Winkelspitzen gezogenen geraden Linien. Mit 2 Kupfertafeln in Folio. 8 12 gr.

Förster, Fr. Der König und seine Ritter. Ein Gedicht Festgesängen zur Feier des Friedens- und Ordens-Fest Berlin am 18 Jan. 1816. Mit vielen allegorischen Vignetten und einer Zugabe, „Das Eine Wort." gr. 4. in einem saubern Umschlage geheftet. 16 gr.

Derselbe von der Begeisterung des preuß. Staates im J. 1813 als Vertheidigung unsers Glaubens gr. 8 1816. geh. 4 gr.

Friedrich, T. H. satyrischer Feldzug in einer Reihe von Vorlesungen. Als Zugabe ein kleiner Streifzug in das Gebiet des Jokus. Zweite verbesserte, vermehrte und gepfefferte Ausgabe 12mo. geheftet. 1815 1 thl. 8 gr.

Desselben dritter satyrischer Feldzug, nebst Zueignungsschreiben an das kritische Orakel zu Neu-Ephesus. 12mo. 1816. 1 thl. 8 gr.

Desselben Deutsche Volkstracht oder Geschichte der Kleider-Reformation in der Residenzstadt Flottleben. Ein satyrisches Gemälde. Mit dem Motto.

Erst wenn sie in Paris à l'Allemand sich tragen
Wird man in Deutschland auch sich deutsch zu kleiden wagen.

12mo. mit illuminirten Kupfern 1 thl. 8 gr.
mit schwarzen Kupfern. 1 thl.
ohne Kupfer. 8 gr.

sämmtlich in einem satyrischen Kupfer-Umschlage geheftet.

Desselben Gedichte 12mo. in einem saub. Umschlage geh. 8 gr.

Friedländers, Dav. Reden. Der Erbauung gebildeter Israeliten gewidmet. Für Gönner und Freunde abgedruckt. gr. 8. geheftet. 12 gr.

Digitized by Google

Bedarf Preußen einer Constitution?

Untersucht und beantwortet

von

M. F. C. W. Grävell

Königl. Preuß. Regierungsrathe.

Quibene distinguit, bene docet.

Berlin, 1816.

In der Maurerschen Buchhandlung.

(Poststraße Nro. 29.)

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Vorrede.

Denjenigen, welchen ich bereits bekannt zu seyn die Ehre habe, könnte es auffallen, daß ich nun erst die Frage aufwerfe, ob Preußen einer Constitution bedürfe, da ich in allen meinen früheren Schriften, im Antiplatonischen Staate, im Sendschreiben an König Friedrich August, und in den Briefen über Preßfreiheit und Volksgeist, die Sache als entschieden behandelt habe.

Ich mag auch gar nicht bergen, daß ich mir auf jene erste Schrift allerdings etwas zu Gute thue, obgleich man es ihr gar sehr anmerkt, daß sie der erste Ausflug eines jungen Vogels ist. Ich hatte damals über Politik und Staatswirthschaft noch sehr wenig, soviel als nichts, gelesen. Aber der Zustand meines Vaterlandes stellte sich mit lebendigen Farben vor meinen Augen dar, ich urtheilte ohne Vorurtheil und Leidenschaft, und so ist es geschehen, daß ich einen Entwurf gemacht habe, aus dem gar vieles schon in Erfüllung gegangen ist und noch mehr in Erfüllung gehen wird. Dies kann ich prophezeihen, ohne Prophet zu seyn, weil in jenem Entwurfe eins das andere postulirt. So bilde ich mir ein, mir selber zutrauen zu dürfen, anjetzt wohl noch mehr mit hellen Augen zu sehen, als damals.

Weit bin ich von der Thorheit entfernt, mir einzubilden, als wenn ich durch meine Vorschläge etwas bei-

getragen hätte zu dem, was geschehen ist. Vielleicht hat nicht einer der höchsten Staatsbeamten meine Schrift gelesen. Nur das bilde ich mir ein, mein Volk und die Zeit richtig erkannt zu haben. Ueberhaupt ist es eine der größten Thorheiten, wenn Schriftsteller sich ereifern, daß ihre Ideen von den Staatsmännern nicht alsbald ausgeführt werden.

Wohl ist es ein wahres Wort, was der erfahrne Herr Brecogne jüngsthin gesprochen hat, als man ihm vorwarf, daß er einen nützlichen Vorschlag nicht dem Ministerio eingereicht habe, „daß man nicht wisse oder nicht wissen wolle, mit welcher Verachtung jede Verwaltung alles, was von einem Fremden kommt, zurückstößt; mit welchem Eifer sie erstickt, was nicht in ihrem Schooße entsprossen; und wie viele Vorsichtsmaaßregeln, Anstrengung und Ausdauer erforderlich sind, um eine neue Idee, eine nützliche Verbesserung einzuführen.“ Gleichwohl ist dieses Wort nicht allgemein wahr. Es giebt, und es giebt auch bei uns Männer auf den höchsten Stufen, welche jedes vernünftige Urtheil ehren und Vorschläge Anderer, nicht mit übereilter Hast ergreifen, aber mit weiser Ueberlegung beherzigen. Freilich sind sie selten, wie es denn überall seltner ist, daß das wahre Verdienst empor steigt, als daß andere Verhältnisse empor heben. Solche Männer gleichen der Sonne, welche unsern Augen die Fixsterne verdunkelt, ohne sie in ihrer Bahn und in ihrem Lichte zu beeinträchtigen; dagegen diejenigen, welche nur mit dem Glanz ihres Standpunctes prunken, dem Monde gleichen, dessen erborgtes Licht verschwindet, sobald ihm ein anderer Körper in den Weg tritt.

Wenn Schriftsteller ungehalten sind, daß ihre Ideen

Digitized by Google

nicht ausgeführt werden, so zürnen sie über die Vorsehung, daß diese selbst das Gute nicht überellen läßt, sondern die Menschheit immer in der Nothwendigkeit erhält, durch eigne Anstrengung höher zu steigen.

Schriftsteller sollen überhaupt nicht den Staatsmännern den Weg zeigen wollen. Sie mögen nur einmal selbst Hand anlegen, um sich zu überzeugen, wie unmöglich es in der Wirklichkeit ist, immer das zu bewerkstelligen, was wohl zu wünschen wäre; welche mannichfaltig verborgene Hindernisse es giebt, und wie vielen Modificationen jeder Plan unterliegen muß. Wer ein Buch drucken läßt, widmet es dem Publicum. Alles Volk ist es, welchem er seine Gedanken mittheilt. Auf die Ueberzeugung seiner Mitmenschen und der Nachwelt will er wirken; und daran soll er sich halten. Nicht von dieser Welt ist das Reich derer, die über die Geister regieren wollen. Nicht die Wirklichkeit ist das Gebiet der Schriftsteller; sie können nur unter Geistern und im Geiste herrschen. So wie aber die Welt mit allen ihren Erscheinungen nur der Wiederschein und das Bild dessen ist, was im Geiste wirklich ist; so können auch Schriftsteller, welche die Kraft besitzen, auf ihre Mitmenschen zu wirken, gewiß seyn, daß ihre Gedanken mit der Zeit in die Wirklichkeit übergehen werden. Daran soll man sich sattsam begnügen, und nichts andres wollen, als Wahrheit, Schönheit und Recht zu verbreiten.

In dieser Absicht sind, wenn meine Kräfte es vermögen, auch die gegenwärtigen Bogen geschrieben. Ich las an einem Tage zwei Schriften, welche sich durch den Namen ihrer Verfasser, eben so sehr, als durch ihren Inhalt auszeichnen. Beide flossen in meinem Ge-

Digitized by Google

hirne so innig zusammen, daß sie mir gar nicht mehr zu trennen möglich schienen. Die eine ist: Hr. ꝛc. Ancillon über Souveränität und Staatsverfassung; die andere: Hrn. ꝛc. v. Vinken's Darstellung der inneren Verwaltung Großbrittanniens.

Diese letztere Schrift regte in mir ganz neue Ansichten auf und überzeugte mich von einem Irrthume, den ich bisher festgehalten hatte. Gewöhnt durch die Preußische Administration, zu sehen, daß alles Gute, was geschah, nur durch die Regierung und durch ihren Arm hervorgebracht wurde, daß Sicherheit, Wohlstand und selbst die Freuden des Lebens von ihren Anordnungen ausgingen; glaubte ich, daß die Wohlfahrt des Staats und das Glück der Bürger auf der möglichsten Vervollkommnung der Staatsmaschine beruhe, und daß, wenn man eine Organisation schaffen könne, welche dem Regenten die klarsten Ansichten über die Bedürfnisse des Landes, und den besten Willen einflößt, nicht minder die Administration so ordnet, daß der Beschluß der Regierung prompt vollstreckt wird, man das höchste Ideal einer Staatsverfassung geliefert habe. Dabei hatte ich aber allerdings den kleinen Umstand außer Acht gelassen, daß die Regierten Menschen sind; daß, was die Administrationsmaschine an Festigkeit gewönne, der Freiheit der Bürger abginge, und daß deren Uebung und Beförderung unendlich mehr werth ist, als einige Verstöße gegen die Symmetrie der Verwaltung. Davon hat mich Hr. von Vinke völlig geheilt, so wie ich aus den Noten zu seinem Texte noch viel andres Nützliche gelernt habe.

Nicht minder interessant ist das andere Buch. Nur nicht mit allen einzelnen Ausführungen desselben ver-

Digitized by Google

mag ich übereinzustimmen. Indessen muß eine Vereinigung um so leichter seyn, als wir beide in einem Hauptresultate übereinstimmen und von einem Puncte ausgehen. Denn gerade die Definition, welche Hr. Ancillon vom Staate gegeben hat, halte ich für die einzig wahre.

Auch ich bin des Glaubens, daß es traurig wäre, wenn die Erfahrungen der merkwürdigen letzten Jahrzehende verloren gingen, und daß der endliche Erfolg uns mahnt, daß viele Vorstellungen, Unternehmungen und Anforderungen verkehrt, übertrieben und ungerecht waren. Darum aber sollen wir nicht dahin zurückkehren, wie es vor dreißig Jahren war. Das hieße, die gemachten Erfahrungen verlieren; und wenn es überhaupt möglich wäre, so würde die Vorsehung uns noch einmal durch alle diese traurigen Tage hindurch führen, um uns klüger zu machen.

Zu demjenigen, was wir nicht unbenutzt lassen dürfen, rechne ich insonderheit auch, die Berichtigung der Begriffe, welche aus deren genauer Unterscheidung, Spaltung und Vergleichung erwachsen ist. Nur erst wenn der Verstand genau die Materialien des Denkens gesichtet und gesäubert hat, vermag die Vernunft daraus ein dauerhaftes und schaumäßiges Gewebe zusammenzusetzen. Statt Erklärungen daher Beispiele zu gebrauchen, und aus ähnlichen Begriffen Schlußfolgen zu ziehen, führt unvermeidlich auf alte Irrthümer zurück. Der Staat ist freilich eine große Familie; aber darum der Schluß von der Einrichtung eines Hauswesens auf diejenige des Staats so unrichtig, wie jeder vom kleinern aufs größere.

Hr. Ancillon ist von seinen vorgetragnen Lehren so

innig überzeugt, daß er mit Bestimmtheit über das Gegentheil abspricht. Diese innige Ueberzeugung characterisirt den braven Mann, ohne daß deswegen das Absprechen lobenswerth wäre. Da nun derselbe einen mit Recht geehrten Namen führt, so schien es mir heilsam, in denjenigen Stücken, worin ich ihm nicht beipflichten konnte, meine Bedenklichkeiten dem Publicum ebenfalls vorzulegen, um dieses zum Richter in der Sache selbst zu machen. Die Unbefangenheit, mit der solches geschehen ist, verbürgt meine Hochachtung vor dem hochverdienten Manne.

Jeder gegründete Widerspruch, jede Widerlegung wird mir daher auch eben so willkommen seyn. Allen es recht zu machen, ist ohnehin nicht möglich. Die meisten Menschen theilen sich in zwei entgegengesetzte Partheien. Die eine hält nur auf das, was sie mit der Hand fest halten kann. Was nicht den Lebensgenuß und die Mittel dazu vermehrt, ist für sie ohne Werth. Die andere schwingt sich auf den Fittichen ihrer Einbildungskraft ganz in das Gebiet der Ideale. Ein kleiner Haufen sucht beides zu vereinigen, und ist der Meinung, daß für uns Menschen ohne Haben kein Seyn, und ohne Seyn kein Haben zu beschaffen ist. Immer aber muß dabei ein fester und heiterer Blick auf das Vorwärts und Aufwärts, wie unser Delbrück sagt, gerichtet seyn. „Denn wer ohne höheres Licht „den Trieben seines Selbst, den Eindrücken des Au„genblickes folgt, der hält menschliches Leben für einen „Scherz und menschlichen Wandel für einen „Jahrmarkt, „und glaubt, man dürfe allenthalben Gewinnst suchen, „sey es auch durch böse Tücke."

Am Schlusse dieser Vorrede darf ich nicht verab-

säumen, das Publicum um Nachsicht wegen der Eilfertigkeit zu bitten, womit ich diese Bogen habe schreiben müssen. Es ist eine crispinische Methode, seinen Berufsgeschäften die Zeit abzustehlen, um sich mit dem Publicum zu unterhalten. Ich mußte mich daher beschränken, meine Gedanken so schnell zu Papier zu bringen, als die Hand es vermochte. Aber die Gedanken selbst habe ich bei nächtlicher Weile überlegt, weil ich, von dem Gegenstande ergriffen, nur wenig schlafen konnte. Von Ueberredung kann sonach nicht die Rede seyn, sondern die Sache muß für sich selbst zeugen.

Viel, ungemein viel ist bereits, seit ich diese Bogen in den Druck gab, für die Erfüllung meiner Wünsche geschehen. Die emanirte Landwehrordnung bricht mächtig die Bahn. Man wird dabei nicht stehen bleiben! Also, meine Mitbürger, unverbrüchliches Vertrauen auf unsern König und auf seine Räthe!

Rathlow bei Cottbus, den 10. März 1816.

Grävell.

Verzeichniß einiger Druckfehler.

Seite	32.	Zeile	11.	ließ ausposaunt statt ungesäumt.
—		—	14.	l. wogenvoll st. wonnevoll.
—	38.	—	7.	l. gerissene st. zerrissene.
—		—	16.	l. zertritt st. zerritt.
—	47.	—	23.	l. der st. an der.
—	59.	—	20.	l. die st. diese.
—	69.	—	27.	l. aller st Aller
—		—	28.	l. aller st. Aller
—	83.	—	8.	l. Alten st. Alter.
—	84.	—	3.	l. Grundbesitzes st. Grundbesitzers.
—	91.	—	8.	l. Gericht st Gewicht
—	107.	—	13.	l. maaßregeln st. maaßregel.
—	108.	—	19.	l. Unterbringung st. Ueberbringung.
—	117.	—	4.	l. wenn st. wie.
—	119.	—	12.	l. nur noch erst.
—	121.	—	29.	l. aber nur mit deren Genehmigung andre Bürger verbinden, und mit deren Untersagung alle Kraft verlieren.
—	134.	—	1.	l. den st. dem.
—	136.	—	21.	l. fast st. sonst.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Gefahren einer Constitution für Preußen.

Constitution, Verfassungsurkunde, das sind die Worte, welche gegenwärtig überall erklingen und welche die Schriftsetzer als Stereotypen stehen lassen könnten. Mit einer Spannung, welche kaum bei einem Gegenstande der Gesetzgebung jemalen sich gezeigt hat, erwartet jeder Denkende unsrer Mitbürger, was die Weisheit unsres ersten Staatsmannes erzeugt haben wird und nach welcher neuen Construction er das Staatsschiff bemasten werde, um es in Sturm und Windstille mit Sicherheit und Leichtigkeit auf seinem Wege erhalten zu können.

Inzwischen eilen die Leidenschaften dieser Erwartung voraus und äußern sich laut. Ein Theil kann seine Ungeduld nicht unterdrücken, schreit laut nach der neuen Verfassung und fordert sie mit dreister Stirn als ein unversagbares Recht, als unerläßliche Pflicht. Der bei weitem größere Theil der Staatsbürger, insbesondere alle diejenigen Classen, welche auf der Ruhe und Sicherheit des Landes und im Lande, den Flor ihres Gewerbes oder den Genuß ihres behaglichen Zustandes beruhen sehen, will gar nichts von einer Verfassung wissen,

Digitized by Google

glaubt wie bisher in der Weisheit und Macht der Regierung alle Sicherheit zu finden und sieht in jeder Constitution nur eine Quelle von Hader, Unruhen und Leiden. Diese letztere Classe spricht sich mehr mündlich aus, die erstere vorzugsweise schriftlich, wie dies nach der Persönlichkeit ihrer Mitglieder nicht anders seyn kann.

Diese Schriftsteller setzen die Nothwendigkeit einer Constitution für Preußen so unbedingt voraus, daß sie es gar nicht der Mühe werth achten, die Bedenklichkeiten der Gegenparthei zu prüfen und zu würdigen; vielmehr wird, die Empfängniß derselben vorausgesetzt, nur im Voraus darüber gestritten, von welchem Geschlechte der Neugeborne seyn werde, oder gar seyn müsse, ob es wohl gar ein Zwitter seyn möchte und ob in diesem Falle der Character der Männlichkeit, oder der Weiblichkeit der vorherrschende seyn solle?

Gleichwohl sind die Einwendungen, welche die Mehrzahl überhaupt gegen die Anwendbarkeit einer Constitution auf den Preußischen Staat erhebt, nicht so unbedeutend und geringfügig, daß sie nicht verdienten, erwogen und zu Herzen genommen zu werden. Wenigstens wird deren Untersuchung mit den Gefahren vertraut machen, welche Besorgniß erregen und wenn gleich der muthige und einsichtsvolle Seemann darum, weil es Klippen zu vermeiden und Gefahren zu bekämpfen giebt, nicht die Reise aufgeben und das Schiff im Hafen verfaulen lassen wird; so ist er doch gewiß besorgt, gute Seekarten und Instrumente an Bord zu nehmen, mit deren Hülfe er die Klippen vermeiden und die Gefahren bestehen kann. Hat er so alle Vorsicht angewendet, dann überläßt er sich und sein Schiff getrost der Vorsehung,

Digitized by Google

wissend daß er ihrer allmächtigen Hand keine Gesetze vorschreiben und dem, was sie über ihn beschlossen hat, nicht vorgreifen könne!

Wenn Friedrich der 2te, als er den preußischen Thron bestieg, wenn Friedrich Wilhelm der 3te von 1809 bis 1812 eine constitutionelle Regierung geführt hätten, fragt man, würde der erstere Preußen seiner Nationalbestimmung haben zuführen, der letztere es aus dem Abgrunde des Verderbens wieder haben empor heben können? Man verweile immer bei diesen Fragen ein wenig! Sie sind inhaltsschwer! Es möchte keine leichte Aufgabe seyn, die bejahende Antwort durch überzeugende Gründe zu rechtfertigen. Welche Anordnungen und Einrichtungen haben ganz in der Stille getroffen werden müssen, um das Feuer unter der Asche zu unterhalten und die Mittel zu sammeln, durch deren Vorbereitung allein von allen Anstrengungen ein Erfolg vorauszusetzen war, ohne doch die Aufmerksamkeit und den Argwohn des lauernden Feindes zu erregen. Wäre dies alles ausführbar gewesen, wenn der König seine Anordnungen mit den Repräsentanten des Volkes hätte berathen sollen? Sind ähnliche Lagen des preußischen Staats schon aus der Reihe der Möglichkeiten verbannt? Sind nicht vielmehr die Verhältnisse desselben von der Art, daß nicht nur seine Erhaltung, sondern auch seine von dieser untrennbare Vergrößerung, einzig von der Weisheit der von der Regierung zu nehmenden Maaßregeln und von der Kraft deren Ausführung abhängig sind?

Preußen ist nicht, wie England, durch das Meer von allen übrigen Staaten, vor jedem Angriffe sicher gestellt und in sich selbst geschlossen. Zwischen den drei größten Continentalmächten eingeklemmt und keinem

derselben an physischer Macht gewachsen, ist die Regierung beständig in der Nothwendigkeit, ihre Maaßregeln durch die jedesmaligen Verhältnisse zu diesen Staaten bestimmen zu lassen, diese zu schonen und rücksichtlich derselben oft die Offenheit und Freimüthigkeit zu unterdrücken, womit in England ohne Gefahr auch die auswärtigen Verhältnisse zur Sprache gebracht werden können und ohne welche die Regierung den Nationalrepräsentanten nicht über ihre Zwecke Aufklärung geben kann. Die Sicherheit und der Wohlstand des preußischen Bürgers ist fast noch mehr abhängig von den äußeren Verhältnissen des Staats, als von den inneren Einrichtungen, und die Bestimmung, Leitung und Benutzung jener, kann doch kein Gegenstand öffentlicher Erörterungen seyn, wie dies auch in England nicht einmal der Fall ist. Die Politik Preußens ist um so schwieriger, je ausgedehnter seine Gränzen sind, je mehr Berührungspunkte sie darbieten und je weniger der Staat selbst schon zu einem Zustande politischer Beharrlichkeit gelangt ist. Man will wissen, daß ein preußischer Minister auf dem Congresse zu Wien die übrigen Gesandten ganz offen aufmerksam gemacht habe, auf die absolute Nothwendigkeit des politischen Strebens, welche für den preußischen Staat aus der neuen Ländervertheilung hervorgeht; und dies ist ein Zeichen wahrer Größe, welche nicht nur den eignen Standpunkt richtig auffaßt, sondern auch Andern zutraut, daß sie ihn erkennen, und daher durch keine kleinlichen Rücksichten abgehalten wird, darüber unumwunden zu sprechen. Nur ein halber Blick auf die Karte von Teutschland lehrt, daß diese beiden Halbkugeln, in welche der preußische Staat dermalen zerfällt, aus innerem Streben nach dem Central-

Digitized by Google

punkte der Kraft zusammenrücken müssen, und daß dabei alles, was zur Ergänzung der Communication unentbehrlich ist, werde mit fortgerissen werden. Preußen fehlen zwar noch ein Paar mächtige Stützpunkte, ohne deren Besitz seine militärische Vertheidigung wenig gesichert ist, Mainz und das Fichtelgebirge. Aber eben weil dem so ist, kann Preußen nicht eher ruhen, als bis es diese Vormauern besitzt. Hannovers Stellung zu England ist allzu unnatürlich, um von Bestande seyn zu können, und isolirt kann es keine Selbstständigkeit aus eigner Macht bewahren. Die geographische Beschaffenheit des Landes muß Preußen bis zu einer gewissen Gränze nach Süden und Westen drängen, dagegen es einen Anhang in Osten nicht wird erhalten können, der seiner natürlichen Beschaffenheit nach zu einem anderen Lande gehört. Dies war bekanntlich schon für unsern einzigen Friedrich eine ausgemachte Sache; nur konnte er den Umständen nicht gebieten, um den darnach entworfnen Plan eines Ländertausches zur Ausführung zu bringen. Das anscheinende Hinderniß, welches die Bundesakte dermalen den Veränderungen des Länderbesitzes entgegen stellt, kann und wird nicht verhindern, daß die Gesetze in Ausführung kommen, nach welchen die höchste Macht gleichmäßig die physische, wie die moralische Welt, das organische, wie das politische Leben regiert. Der menschlichen Freiheit ist wohl gestattet, sich im Kreise dieser Gesetze willkührlich zu bewegen und durch seine Zusammenstellungen selbst die Wirksamkeit eines Naturgesetzes aufzuhalten. So wie aber jede Kraft durch die Ueberwindung eines schwächeren Hindernisses gestärkt wird, so werfen auch die Naturgesetze alle widerstrebende menschliche Einrichtungen über den Haufen und es geschieht

früher oder später, mit mehr oder minderer Gewalt, doch unaufhaltlich, was jene geboten. Die preußische Regierung kann die natürliche Bestimmung ihres Staats nicht verkennen, sie wird immer mit Besonnenheit und Festigkeit darauf hinarbeiten, ohne die Sache zu übereilen und unreife Früchte zu pflücken. Denn langsam und sicher schafft die Natur, und wer, sie erkennend, ihr folgt. Ohne Kampf, ohne Zersetzung und Auflösung vorhandner Formen, findet in der Natur keine neue Gestaltung statt, die Entwickelung jeder Kraft erfolgt durch Besiegung entgegengesetzter Kräfte: und wenn Preußen bestimmt ist, das Reich intellectueller Ausbildung und geistiger Kraft unter seinen Bewohnern in einem vorzüglichen Grade auszubreiten; so mögen wir die Vorsehung still dankbar verehren, welche noch nicht alle sanguinischen Hoffnungen unsrer Politiker erfüllt, sondern uns noch zu erhöhter Thätigkeit und Vervollkommnung durch neue Kämpfe aufbewahrt hat. Aber diese Schwierigkeiten, die besiegt werden müssen, diese Beharrlichkeit des Plans, diese Klugheit in den Maaßregeln und politischen Verbindungen, und diese Kraft in der Ausführung, von wem kann die Nation sie sicherer erwarten,—von einem guten und unumschränkten Monarchen, oder von einer in der Fassung ihrer Pläne, in der Bestimmung ihrer Absichten und in der Anwendung der Hülfsmittel beschränkten Regierung?

Zudem muß nicht die Regierung eben wegen dieser stattfindenden politischen Verhältnisse nothwendigerweise eine stets schlagfertige und geübte Armee haben? Ist ein starkes Heer nicht nach den durch den letzten Frieden erzeugten schwierigen, verwickelten und unsicheren Verhältnissen für alle Fälle unentbehrlich? Kann aber

Digitized by Google

in einem Lande, in welchem der Beherrscher unumschränkter Gebieter einer Kriegsmacht ist, welche alle Kräfte des Landes in sich faßt, von einer Beschränkung seines Willens und seiner Macht in staatsrechtlicher und bürgerlicher Beziehung die Rede seyn? Giebt es da irgend eine Gewähr für die Beständigkeit, Dauer und Gültigkeit einer Constitution? Auch diese Fragen sind von großer Bedeutung.

Wer sich verhehlen wollte, daß der jüngste Frieden nur ein Waffenstillstand ist und daß dieser früher oder später, je nachdem die Umstände fallen, wieder aufgekündiget werde; der würde sich selbst täuschen. So lange die Franzosen über ihre Gränzberge herüber sich nach uns ausdehnen, werden sie das Bestreben nicht aufgeben, bis an den Rhein vorzudringen, nicht vergessend, daß selbst dieser alte Name des schönen Stromes ihn als Gränzstrom bezeichnet. Daß ihn die Teutschen dafür nicht gelten lassen können, daß für Teutschland sein Name die Bedeutung des Hauptflusses der teutschen Mark gegen Frankreich habe und daß für Teutschland der Besitz des linken Rheinufers die Bedingung seiner politischen Freiheit sey, ist schon anderwärts sattsam erwiesen, um es hier nicht mehr ausführen zu dürfen. Der Streitapfel ist also schon vorhanden, der Turnierdank schon aufgehangen und es bedarf nur einiger Erholung der müden Ringer, um von neuem um den lohnenden Dank zu kämpfen. Es giebt keine Sicherheit und also keinen Frieden zwischen Frankreich und Teutschland, bis ersteres seine Gränzen auf den Höhenzug des Jura, der Vogesen und Ardennen zurückgezogen hat und beide Nachbarvölker hier die Bollwerke ihrer Sicherheit besitzen. Wenn aber dem so ist, so folgt auch,

Digitized by Google

daß Preußen zu diesem Kampfe stets gerüstet und bereit seyn muß; denn Preußen ist ja nicht nur wegen der Lage seiner Länder, sondern noch mehr seiner moralischen Bestimmung nach, der Vorfechter Teutschlands gegen Frankreich.

Es ist hinlänglich bekannt, daß Preußens Staatskanzler und der edle Kronprinz von Würtemberg die Rechte Teutschlands zu Paris kräftig verfochten haben. Da aber England und Rußland für Frankreich sprachen, da Oesterreich und Holland ihnen nachgab, sollte Preußen die Coalition zerreißen, den kaum geendigten Krieg von neuem entzünden und das Wagstück begehen, ganz allein seine Meinung durch die Gewalt durchzusetzen? Oft ist es besser, einen Krieg anzufangen, dessen spätere Unvermeidlichkeit unter noch unbekannten Verhältnissen vorausgesehen werden kann. Ungünstiger aber können die Umstände so leicht nie werden, als wenn jetzt das ganze bewaffnete Europa hätte in Bewegung gesetzt, den Partheien in Frankreich ein neuer Spielraum gegeben und die Eintracht aller Souveräns hätte gestört werden sollen, welche noch zu so manchen menschlichen und schönen Hoffnungen berechtiget.

Herr eines geübten und großen Heeres, außer welchem es gar keine Macht im Lande giebt, ist mit ihm der König nicht immer unumschränkter Herr? Kann irgend eine andre Auctorität dagegen bestehen? Ist sein Wille nicht immer das alleinige Gesetz und giebt es irgend eine Gewähr, daß der König die Abstimmung der Volksrepräsentanten, wenn solche seinen Absichten entgegen ist, achten werde und achten müsse?

Ein stehendes Heer, sobald es ansehnlich genug ist, sich auf sich selbst zu verlassen, muß seiner Natur nach

Digitized by Google

einen ganz eigenthümlichen Stand bilden, welcher Gesinnungen entwickelt, die ihn in den graden Gegensatz mit dem Bürgerstande stellen. Der Geist der militärischen Disciplin und der strengsten Subordination ist so unzertrennlich von einer guten Armee, daß sie in eben dem Grade unbeholfner und unbrauchbarer wird, als diese Eigenschaften ihr abgehen. Sie könnten zwar die Früchte der freien Vernunft aller Soldaten seyn, aber dies nur bei einer Nationalarmee, welche dem größeren Theile nach aus eignem Triebe, den Zweck des Krieges verfolgend, sich den dazu nothwendigen Ordonnanzen unterwirft. Bei einem stehenden Heere kann dieser Geist nur durch Einrichtungen hervorgebracht werden, welche blinden Gehorsam und Achtung des Vorgesetzten zur Gewohnheit machen und durch die Gewohnheit die Kraft des freien Willens ersetzen. Schon diese Einrichtungen vertragen sich durchaus nicht mit dem Sinne, dessen allgemeine Verbreitung unter allen Staatsbürgern die edelste Frucht einer Constitution ist. Durch eine Constitution in einem Staate, der ein großes stehendes Heer unterhält, würde ein Gegensatz hervorgebracht, der den Bürger und Soldaten noch mehr von einander scheiden und die Verschiedenheit beider Stände noch schneidender machen würde, als es schon ohne dem der Fall seyn muß. Durch die eigenthümlichen Einrichtungen bei der Armee, welche für den Bürger nicht zu existiren brauchen noch bestehen können, muß an sich schon in der ersteren ein Esprit de Corps herbeigeführt werden, der um so wirksamer und mit der Zeit verderblicher werden wird, je mehr er in den Gegensatz mit dem herrschenden Geiste des Bürgerstandes gestellt wird. Der Soldat darf nie fragen, warum oder wozu? der constitutionelle

Digitized by Google

Bürger soll dies überall fragen. Den Sinn des Bürgers soll die Achtung vor dem Gesetze und die Enthaltung aller eignen Macht einnehmen. Der Soldat, als solcher, gewöhnt sich und muß darnach trachten, Kraft durch Kraft, List durch List zu überwinden, und Klugheit und Gewalt als die höchsten Tugenden zu ehren. Die Bürgerkrone giebt der Frieden, des Soldaten Ruhm keimt nur auf blutgedüngten Feldern. Je größer die Armee ist, je selbstständiger sie sich fühlt, je länger sie aus den bürgerlichen Verhältnissen heraus, im Felde ein für sich bestehendes Ganze bildet, desto allgemeiner und lauter muß jener Esprit de Corps sich äußern, und desto vertrauter muß der Soldat mit der, zwar falschen aber doch glänzenden Vorstellung werden, daß er um sein selbst willen da sey, daß ihm mit der Macht auch das Recht und die Befugniß inwohne und daß der Bürger nur Bedeutung habe, insoweit er den Sold aufzubringen verbunden ist. Nur die Moralität des Menschen im Soldaten kann diese Ansicht unterdrücken, oder doch schwächen; aber weder alle Bürger, noch alle Soldaten sind moralisch, und die letzteren haben noch den Einfluß der militärischen Einrichtungen und ansteckender Gewohnheit zu besiegen, wenn sie den Beruf des Soldaten mit dem staatsbürgerlichen Sinne vereinigen wollen.

Das Heer sonach, je vollkommner es ist, je mehr der Geist der Subordination es beherrscht, desto mehr ist es der Person des Regenten, als obersten Befehlshabers, ergeben und desto gewisser kann dieser darauf rechnen, das Heer, wenn er will, selbst gegen das Volk zu brauchen, und mit der Kraft des Heeres die Beschlüsse der Volksrepräsentanten zu vernichten. Dies hat sich neuerdings in Spanien bewiesen. Jede Be-

Digitized by Google

rührung der Armee und der constitutionellen Volksversammlungen muß nothwendigerweise sogar gesetzlich verhindert seyn, wie denn der Würtembergische General dieses vor Kurzem den Landständen zu erkennen gegeben hat. Nur in dem einzigen Falle, daß eine Regierung dem Volke unerschwingliche Lasten aufbürdet, welche die Nothwendigkeit einer Veränderung allgemein fühlbar machen und daß sie zu gleicher Zeit weder die Armee anderwärts beschäftiget, noch sie durch besondere, den Egoismus der Krieger ausschließend in Anspruch nehmende Belohnungen, an sich fesselt, sondern geschehen läßt, daß der allgemeine Unwille, Unzufriedenheit und Noth auch ihr sichtbar und fühlbar werde und vorzüglich die Gemüther der Offiziere aufrege; nur in diesem Falle mag es, wie in Frankreich und Schweden, geschehen, daß die Armee mit dem Volke gemeinschaftliche Sache macht. Wird hingegen diese letztere Vorsicht nicht verabsäumt; so bleibt eine Armee ihrem ersten Anführer auch dann noch getreu, wenn er sie gegen ihr eignes Volk führen wollte. Ich will nicht an die vielen Beispiele aus der römischen Geschichte, noch auf Wallenstein verweisen; bloß auf Napoleon hindeuten. Hätte er es befohlen, die Armee würde nicht Anstand genommen haben, Paris zu stürmen und die undankbare Stadt zu züchtigen.

Wenn denn aber keine Aussicht ist, daß Preußen ohne ein mächtiges stehendes Heer seyn werde, wenn dadurch der jedesmalige König in den Stand gesetzt ist, seinen Willen ausschließlich geltend zu machen, wenn jedwede Constitution sonach abhängig ist von der Willkühr des Königes und nur so lange von Bestand, als es ihm gefällig ist; wozu, fragt man, wozu soll denn

überhaupt Preußen eine Verfassung, welche nur scheinbar dem Volke Rechte giebt, deren Daseyn durch nichts gesichert wird, welche in ihm nur einen Sinn aufregt, der es entschieden von seiner anderen Hälfte, der Armee trennt, diese dem Volke entfremdet und den König in die Nothwendigkeit setzt, diese letztere auf Unkosten der Bürger an sich zu fesseln, um in der That Regent zu bleiben? Wozu eine innere Spaltung herbeiführen, welche das Land unglücklich machen muß, das bisher ohne Constitution unter seinen Herrschern so glücklich gewesen ist?

Unleugbar ist die Regierung des preußischen Staats ganz vorzüglich gewesen. Welche Eigenthümlichkeiten auch die einzelnen Beherrscher gehabt haben mögen; alle haben sie doch den Grundcharacter der erblichen Monarchie treu bewahrt, das Wohl ihres Volkes als die Grundlage und Bedingung ihres eignen Wohles zu betrachten. Durch welche Mittel sie auch jenes zu befördern bedacht gewesen sind, und wie sehr sie sich in einzelnen Maaßregeln geirrt haben mögen; unleugbar verdankt das dürftige Land seinen Flor und seine Cultur den Anordnungen seiner Regenten. Wir haben uns bei der bisherigen Regierungsform wohl befunden; warum eine neue einführen, deren Erfolg noch so vielen Zweifeln unterliegt? warum ein so großes Wagstück unternehmen, wozu uns nichts drängt? Könnte es ein künftiger König von Preußen mit seinem Volke nicht gut meinen, so würde eine Verfassungsurkunde keinen Schutz geben vor der Mündung der Kanonen und der Spitze der Bajonette. Meinen sie es aber noch ferner treu und gut, wozu ihren Willen und ihren Arm durch Formen fesseln, ohne welche bisher alles vortrefflich gegangen ist

Digitized by Google

und welche den Bürger und Landmann nur von seinem Gewerbe abziehen, ohne dessen fleißige Betreibung sie im kalten und regnichten Clima unsrer Zone nicht bestehen können. Was am meisten Noth thut, ist Herabsetzung der Abgaben. Darauf harrt jeder Stand, jedes Gewerbe und sieht sie an, als gerechte Vergeltung aller dargebrachten Opfer. Aber eine Ermäßigung der öffentlichen Lasten ist von einer Constitution nicht abzusehen. Diese kann nur durch Einschränkungen und Veränderungen in der Verwaltung erreicht werden. Eine Constitution muß unvermeidlich noch mehrere und neue Ausgaben herbeiführen. Die Volksrepräsentanten werden Gehalte oder Diäten beziehen wollen, auf jeden Fall müssen zu den currenten Geschäften ständische Beamten angestellt und anständige Gebäude aufgeführt oder gemiethet werden. Zu welcher Höhe aber würden diese vermehrten Ausgaben erst alsdann anwachsen, wenn die Regierung genöthiget seyn sollte, die Mehrzahl der Repräsentanten auf Nebenwegen für sich zu gewinnen, um — auf einem großen Umwege dahin wieder zu gelangen, wo sie jetzt schon ist, um ihren Willen und ihre Endzwecke durchzusetzen? Ueberall mehr Geschrei und weniger Wolle!

Denn wenn auch alle diese Bedenken, welche bisher angeführt worden, nicht statt fänden, so ist es doch gewiß keine müßige Frage, ob die Totalität des preußischen Volkes reif und fähig ist, eine Constitution zu empfangen? Es mag nicht geleugnet werden, daß die Aufklärung und wissenschaftliche Bildung in Preußen keine geringere ist, als in allen andern Ländern von Europa; aber eben so wenig, daß deren Verbreitung unter den zahlreichsten unteren Volksklassen nicht sonderlich sichtbar

Digitized by Google

ist. Für eben diese würde eine Theilnahme an der Souveränität von geringem Werthe seyn, bis sie durch erhitzte Gemüther und verführerische Reden von Dämagogen auf schiefe Ansichten, unrichtige Begriffe und einen eitlen Dünkel geleitet, durch das Geschrei ihrer Menge alle wahre und gegründete Einsicht und Beurtheilung verstummen machen und mit tollkühnem Arme die Scenen der französischen Revolution erneuern werden. „So falsch und widersprechend die Lehre von der Souveränität des Volks ist, so empfiehlt sie sich doch allen oberflächlichen Köpfen durch einen blendenden Schein und eine gewisse Einfachheit, die im Grunde nur ihre Leerheit verbirgt. Diese Lehre hat mit allen genützigen Leidenschaften so innige Wahlverwandschaften, sie verleihet denselben eine so gefällige und ehrwürdige Maske, sie spielt ihnen so herrliche Waffen in die Hände, daß die Herrsch- und Ehrsucht, die Eitelkeit, die sinnlichen Triebe, sich keine bessere Theorie als Deckmantel ihrer Schande und als Mittel, ihre Zwecke zu erreichen, wünschen können. Gährungsstoff ist auch bei uns genug vorhanden; man entferne sorgsam von ihm das Gährungsprinzip! Die Leidenschaften toben heimlich in manchem Busen, man bringe sie nicht in Berührung mit verderblichen Lehren, und fordere sie nicht zum Ausbruche auf.“

Selbst wenn dieses Aeußerste bei dem ruhigeren und lojaleren Character unsres Volkes nicht zu befürchten wäre, so ist doch die Besorgniß nicht ungegründet, daß gerade die Ehrgeizigsten und Selbstsüchtigsten, oder doch auf alle Fälle die Eiferer für sogenannte Volksrechte und Volksthümlichkeit, die Gelegenheit sich nicht werden entwischen lassen, ihren Ideen ein fruchtbares Feld zu

Digitized by Google

verschaffen, und darauf ihre einseitigen, übertriebenen oder eigennützigen Ansichten und Anforderungen auszusäen. Sie werden diejenigen seyn, welche vor allen Andern sich bemühen werden, Eingang in den Volksversammlungen und Einfluß auf ihre Abstimmungen zu erhalten, diese zu lenken und sich selbst wichtig zu machen. Anstatt der anjetzt angegriffnen Ministerialgewalt wird also demnächst das Ansehn selbst aufgeworfner Volksredner treten, und, statt der geregelten und nach bestimmten Normen sich bewegenden Macht der hohen Staatsbeamten, künftig die ungeregelte und unbeschränkte Autorität derer vorwalten, deren Beredsamkeit bei den öffentlichen Erörterungen der Gesetzvorschläge die mächtigste Parthei zu gewinnen gewußt hat. Hier ist doch wahrlich kein Gewinn für das Land zu ersehen! Auch würde man irren, wenn man glauben wollte, daß die Minister ihr jetziges Ansehn so freiwillig aufgeben und sich unter die Auctorität der Volksrepräsentanten stellen, sich diesen verantwortlich und von ihnen in ihrer Thätigkeit abhängig machen würden. Auch für die allerbesten Menschen ist Macht und Ansehn von hohem Werthe, weil sie ihnen die Mittel geben, ihre gutgemeinten Absichten auszuführen. Für weniger gute Menschen steigt dieser Werth noch ungleich höher. Wenn die Minister dem Volke nicht verantwortlich sind, so ist keine Volksrepräsentation Behufs der Theilnahme an der Souveränität, mithin keine constituirte höchste Gewalt denkbar. Da aber die Minister bei der Ausarbeitung der Verfassung keinen geringen Einfluß haben können und haben werden, so muß man voraussetzen, daß sie, wo nicht überhaupt gegen die Einführung einer Verfassung, doch alles anwenden werden, ihre Unabhängigkeit

Digitized by Google

vom Volke zu retten oder wenigstens ihre Verantwortlichkeit mehr scheinbar, als wirklich festzustellen. Eine Verfassung, durch die höchsten Staatsbeamten entworfen und ausgeführt, wird bei vorgängiger uneingeschränkter Macht des Regenten dem Volke wenigen und nur unwesentlichen Einfluß gestatten, eben dadurch aber den Keim zu innerlichen Unruhen und Streitigkeiten in sich tragen. Denn jede organische Kraft enthält in sich das Princip der Vermehrung aus sich selbst und der Elasticität. Man organisire nur eine Kraft und beschränke sie demnächst, so wird sie zwar dem Drucke eine Weile nachgeben, aber eben durch die Anstrengung, ihm zu widerstehen, mit der Zeit sogar die Macht gewinnen, den Druck durch einen stärkeren Gegendruck zu überwinden. Nichts ist jedem vernünftigen Wesen verhaßter als Willkühr; man darf die Freiheit eines solchen Wesens nur auf irgend eine Weise einengen, wovon die Vernunft keinen zureichenden Grund in sich selber erkennt, so treibt und gebietet die Vernunft selbst, sich in den Besitz derjenigen Freiheit zu setzen, welche sie als ihr gebührend in Anspruch nimmt. Die einmal in Thätigkeit gesetzte Willenskraft aber kennt nach dem Gesetze der Stätigkeit keinen Stillstand, bis zum Extreme hin. Die Macht des Regenten, und das Ansehn des Volkes müssen sonach bei einer Verfassung, welche für die eine oder die andere willkührliche Beschränkungen enthält, gegen einander in die Schranken treten und einander das Feld abzugewinnen suchen, wie die Geschichte der griechischen Staaten und späterhin der nordischen Reiche uns lehrt. Solche Kämpfe gehn nicht ohne blutige Köpfe und rauchende Städte und Dörfer ab; wer aber allemal dabei Gut und Blut verliert, ist — das Volk.

Dies

Dies sind die Besorgnisse, welche ein großer Theil unsrer Mitbürger bei der Erschaffung einer neuen Verfassung hegt und welche die Gebildeteren, die ihre Empfindungen unter deutliche Vorstellungen zu bringen vermögen, aussprechen. Sie sind um so bedeutungsvoller, da sie von einer sehr ehrenwerthen Classe von Leuten aufgefaßt sind, von Leuten, welche ihre Anhänglichkeit an den König, ihre Ergebenheit und Achtung vor dem Gesetze und ihre Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten durch thätige Mitwirkung auf unzweifelhafte Weise an den Tag gelegt haben, wie denn überhaupt gar nicht zu leugnen ist, daß gerade der Mittelstand in den preußischen Ländern ein überaus achtungswerther Stand und der Kern der Nation sey. Mit wenigen Ausnahmen fürchtet er eine Verfassungsurkunde, und hält sich fest überzeugt, daß keineswegs eine Umschaffung der Regierungsform, wohl aber viele wesentliche Veränderungen in der Verwaltung den Wohlstand und das Lebensglück der preußischen Unterthanen verbessern und sichern würden. Nicht wenig gelehrte und große Männer haben den Ausspruch gethan, daß überhaupt die Verfassung wenigen Einfluß auf die Nationalwohlfahrt habe, ungleich größeren aber die Verwaltung. Es wäre vielleicht richtiger zu sagen, daß jene keinen so directen und in kurzer Zeit sichtbaren Einfluß habe, als diese, aber einen desto allgemeineren und bleibenderen!

Verfassung und Verwaltung ergänzen meistthin einander. In Ländern, wo es gar keine, oder doch eine mangelhafte Verfassung giebt, läßt die Vollkommenheit der Justiz- Polizei- und Finanzverwaltung oft diesen Mangel kaum sichtbar werden und in andren Ländern scheint der Einfluß und die Wirksamkeit der Constitution

beinahe hinreichend zur Erhaltung der bürgerlichen Gesellschaft, auch ohne oder doch bei einer sehr unsicheren Administration. Preußen hatte keine Constitution und hat sich wohl befunden, in England ist nur wenig für die Verwaltung gethan und das Volk regiert sich im Innern fast ganz selbst. Doch ist es ein sehr voreiliger Schluß, daß darum die eine oder die andre überflüssig und unnütz sey. Es folgt vielmehr das grade Gegentheil, daß es da am besten stehen müsse, wo beide, Verfassung und Verwaltung, zweckmäßig und vollständig organisirt sind. Wenn aber eine von beiden mangelhaft und verkehrt seyn soll, so ist es noch gar sehr zweifelhaft, ob es vortheilhafter sey, diese Vorwürfe der ersteren oder der letzteren zu machen. Die Verwaltung steht in unmittelbarer Beziehung mit der Person oder dem Vermögen der Staatsbürger, und bedingt zunächst deren Zustand. Da aber der Mensch nicht lange sich in einem Zustande befinden kann, ohne davon Gewohnheiten anzunehmen, so muß die Verwaltung eines Landes auf die Denkungsart und dem Charakter des Volks zurückwirken und diese durch jene bestimmt werden. Die Stände des Königreichs Sachsen hatten große Wirksamkeit, aber es hatten sich große Mißbräuche in der Verwaltung ausgebildet und diesen schreibt ein Schriftsteller bei der Vergleichung Preußens und Sachsens, welche er mit gründlichen historischen und statistischen Belägen angestellt hat, auf eine überzeugende Weise den Mangel an Spannkraft und Geistesfreiheit zu, welche dermalen bei den Sachsen vorherrschend ist. Die Verfassung dagegen berührt weniger den momentanen äußeren Zustand der Staatsbürger, aber sie bedingt unmittelbar deren politischen Character, wodurch zugleich die

ganze Sinnesart des Volks beherrscht wird. Denn der Mensch kann nicht einen doppelten Character, anders in den politischen, und anders in seinen Privatverhältnissen haben, sondern nur eine und dieselbe Denk- und Handlungsweise, welche nur durch Maximen für die einen oder die andren Verhältnisse verschiedentlich angewendet und mit mehr oder minder Freiheit geäußert werden kann. Wird daher durch die Verfassung der politische Character einer Nation bestimmt, so wird eben dadurch auch die ganze Sinnesart der Bürger umschrieben. Wer daran zweifeln könnte, der darf sich nur in England umsehen, um zu erkennen, wie die politischen Grundsätze das ganze Bürgerliche- und Privatleben durchzogen und gefärbt haben und wie jene sich bis auf die unbedeutendsten Gewohnheiten, Sitten und Einrichtungen erstrecken. Darum hat dort die Ehrfurcht vor dem Gesetze und dessen Vertretern, die Regierung der Mühe überhoben, sich um einige Zweige der Verwaltung zu bekümmern, welche in andren Ländern große Anstalten erfordert haben. Aber es ist darum gerade die englische Verwaltung nichts als Musterverwaltung aufzustellen, noch vielweniger würde es zu rathen seyn, sie in einem Lande einzuführen. Der Mensch steht als Naturwesen in fortgesetzter Berührung mit der ganzen Natur und kann sich von deren Einwirkungen so wenig frei machen, als er Mensch seyn kann, ohne Vereinigung seiner geistigen und sinnlichen Natur. Die durch seine geographische Lage hervorgebrachten großen Eigenthümlichkeiten dieses Insularvolks, haben demselben eine von allen andren Völkern gar sehr abweichende Ausbildungsrichtung gegeben. In höherem Maaße noch ist dies die Frucht der Geschichte dieses Volks. Mehrmal erobert, aber

nicht gänzlich unterjocht, entstand zwischen den Eroberern und den Besiegten ein entgegengesetztes Streben, welches früh schon staatsrechtliche Verhältnisse begründete. Die Kriege mit Schottland, die Religionsveränderung und die Successionsstreitigkeiten bildeten diese noch mehr aus, indem sie Partheien veranlaßten, welche nach langem Kampfe, da sie sich nicht ganz vernichten konnten, des Streites müde, mit einander Verträge schlossen und die Grundidee gegenseitiger Rechte äußerlich verwirklichten. Die daraus hervorgehenden Einrichtungen, von beiden Seiten als die Frucht ihrer Anstrengungen und die Gewehr der Erfüllung der gegenseitigen Verbindlichkeiten scharf beachtet, sind mit dem Volke selbst herangewachsen, groß und stark geworden, wie die äußere Gestalt des einzelnen Menschen sich im Wachsthume desselben ausbildet. Aber so wenig ein Bruder die Gesichtsbildung seines mit ihm großgewordnen Bruders annehmen kann, so wenig können wir die Physiognomie der englischen Verfassung und Verwaltung auf uns übertragen. Gewohnheiten und Sitten von früher Kindheit an beobachtet und befolgt, werden zur andren Natur und kleiden zuweilen, wegen der Geläufigkeit ihrer Ausübung, wenn sie auch weniger anständig sind. Eben diese Sitten von einem Erwachsenen angenommen, kommen so linkisch zum Vorschein, daß er zum Gelächter und zum Gespötte wird. Was von den einzelnen Menschen gilt, verhält sich eben so mit den Völkern, als moralischen Personen. Nicht Alles ist überall und zu allen Zeiten gut!

Aber nicht nutzlos sollen uns die Erscheinungen der Geschichte vorübergehen, nicht unbenutzt die Kenntniß der Einrichtungen andrer Völker bleiben. Wenn ein

vernünftiger Mann findet, daß sein Nachbar aus einer gewissen Gewohnheit und Handlungsweise Vortheil zieht, so würde er thöricht werden, wenn er diese sofort annehmen oder nachahmen wollte; aber nicht verabsäumen wird er, zu prüfen, welche Maximen denselben zum Grunde liegen, ob eben diese Maximen vernünftig und auf seine Verhältnisse anwendbar sind. In diesem Falle wird er diese Maxime künftig befolgen, aber auf seine Weise, selbstständig und mit überlegter Freiheit ausüben. „Nachfolgen und Nachahmen sind wesentlich verschieden! Wir wollen nicht thun, was der große Colbert gethan hat; sondern was ein guter Kopf, wie Colbert, unter unsern Verhältnissen gethan haben würde!“ „Bei der Entwerfung einer organischen Gesetzgebung muß bei weitem mehr auf das, was die Natur der Dinge mit sich bringt, als auf das, was die Erfahrung in einzelnen Staaten mit sich zu bringen scheint, Rücksicht genommen werden.“

So wollen wir denn nach diesem Grundsatze und mit Würdigung der vorausgeschickten Zweifel, Einwürfe und Besorgnisse, untersuchen

I. Ob Preußen einer Constitution bedürfe?
II. Welches die Bedingungen derselben seyn müssen?
III. In wiefern dadurch eine Umgestaltung der Verwaltung rathsam und ausführbar werde?

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Bedarf Preußen einer Constitution?

Des Königes Majestät hat bereits ausgesprochen, daß Er seinem Lande eine Verfassung geben wolle, und damit ist zugleich erklärt, daß Er erkannt habe, es bedürfe einer Verfassung. Eines Kaisers Wort soll man nicht drehn noch deuteln! Der Würde der Majestät entgegen würde es seyn, anzunehmen, der König wolle wohl dem Volke eine Verfassung zugestehen, aber eine solche, welche es nur dem Namen, nicht der That nach wäre. Ein solches Untergraben der königlichen Absicht würde nicht nur den Namen unsres Landesvaters in der Geschichte bloß stellen, sondern sich binnen kurzer Zeit an seiner Erbärmlichkeit strafend rächen. Denn damit wäre der Saame alles Haders und alles Streites zwischen König und Volk ausgesät; und Preußen würde die inneren Kämpfe bestehen müssen, welche Schweden bestanden hat. Was eine Wohlthat für die Nation seyn soll, würde ihr zum Verderben gereichen. Wenn der König seinem Volke eine Verfassung geben will, so ist seine Absicht unstreitig, in dieser Verfassungsurkunde die Rechte des Volks und seiner Regierung unzweifelhaft und deutlich auszusprechen, die Ausübung derselben jedem Theile durch solche Einrichtungen zu sichern, welche der Natur dieser Rechte ganz entsprechen und eben darum die Bürgschaft ihrer Beständigkeit in sich tragen, und auf diese Weise die Kräfte der Regierung und des Volks für

die Zwecke des Staats, deren Beförderung beide mit Einsicht und Freiheit wollen, durchaus zu vereinigen und auf ein und dasselbe Ziel zu richten. Dunkle und zweideutige Ausdrücke, aus denen jeder Theil sich mehr Rechte zu folgern vermöchte, als ihm zukommen, Formen, welche nur die Willkühr oder die kleinliche Furcht, überall die Hand im Spiele haben zu müssen, erfunden hätte und Trennung der Intressen der Regierung von denen der Nation in irgend einem Theile der durch die Verfassung verwirklichten Einrichtungen, müssen dem erhabnen und wohlthätigen Willen unsres geliebten Königes so schnurstracks entgegen seyn, daß nur der allerverstockteste Egoismus und die ausgesuchteste Feinheit Seine Genehmigung dazu erschleichen könnte. Und wer könnte dieser Schleicher seyn? Keinem dürfen wir eine solche Absicht zutrauen, von keinem befürchten, daß er seine eigne Ehre, die Gerechtigkeit der Geschichte und die Wohlfahrt seines Volkes so sehr verkennen könnte.

So scheint denn nach der königlichen Verheißung die Untersuchung der Frage über das Bedürfniß derselben eine müßige Beschäftigung zu seyn. Nicht bloß der König indessen und seine Räthe dürfen das Bedürfniß einer Constitution erkennen; auch das Volk selbst welches sie erhalten soll, muß dieses Bedürfniß einsehen, dessen Größe und Umfang überschauen und eben dadurch in den Stand gesetzt werden, selber den Standpunkt kennen zu lernen, von welchem aus es künftig seine eignen Rechte und seinen Antheil an der souveränen Macht beurtheilen und in Anwendung bringen soll. Aus einer klaren Ansicht dieses Bedürfnisses allein ist darüber eine überzeugende Erkenntniß zu erlangen, welchem bisherigen

Mangel die neue Verfassung abhelfen solle und wie sie beschaffen seyn müsse, um ihre Zwecke zu erfüllen.

Diese klare Ansicht möchte wohl bei uns um so unentbehrlicher seyn, als für den Augenblick keine absolute Nothwendigkeit die Einführung einer neuen Verfassung gebietet, sondern dieselbe ein freiwilliges Geschenk unsres Landesvaters ist. Wenn aber ein Geschenk dem Empfänger nutzen soll, so muß er das Geschenk seinem Wesen und Bestimmung nach kennen und gebrauchen gelernt haben oder noch lernen, außerdem man Gefahr läuft, daß es in seinen Händen ein unnützes Spielzeug, oder wohl gar eine gefährliche Waffe werde. Es giebt nur einen allgemeinen und sicheren Weg, die Menschen zum Guten zu führen und vom Bösen abzulenken — Aufklärung über ihre Verhältnisse und Pflichten!

Erst die allerneuste Geschichte lehrt uns in den existirenden Staaten Constitutionen kennen, welche Regenten aus freiem Antriebe ihren Völkern gegeben haben. Die vereinigten Niederlande und das Nassauische Ländchen liefern diese Erscheinung. Alle älteren Verfassungen, welche die europäischen Länder aufzuweisen haben, sind Früchte blutiger Kämpfe und Versöhnungsmittel streitender Partheien gewesen. Die auf der einen Seite zu weit getriebene Gewalt hat sie als Palladien gegen dieselbe entstehen lassen. Diese Constitutionen sind das Werk der Nothwendigkeit gewesen und haben, indem sie unmittelbar aus den entgegengesetzten Intressen hervorgegangen sind, sich, beide vereinigend, beiden angepaßt. Sie tragen daher das Gepräge der Volksthümlichkeit und der bestimmenden Umstände ausdrucksvoll an sich und entsprachen den Bedürfnissen der Zeit ihrer Entstehung, oder doch wenigstens der Vorstellungsart von den-

Digitized by Google

selben vollständig. Mit der weiteren Ausbildung der Völker haben sich auch ihre Verfassungen, meistentheils stillschweigend, ausgebildet, und sehr häufig, selbst mit Beibehaltung der alten Formen, einen Geist entwickelt, der sich von ihrer ursprünglichen Bedeutung gar sehr unterscheidet. Durch gegenseitige Wechselwirkung muß in solchen Ländern die Nation ihrer Constitution, und die Constitution der Nation entsprechen. So ein großer und unschätzbarer Vortheil dies ist, so wenig folgt daraus, was daraus gefolgert worden ist, daß man es der Zeit überlassen müsse, die Verfassung herbeizuführen und sie den Bedürfnissen der Nation anzupassen.

Die Schicksale der Völker sind ja Ausflüsse einer Weltordnung, welche von der höchsten Vernunft regiert wird. Die Vernunft aber ist immer dieselbe, wo sie sich auch offenbart und was die menschliche Vernunft folgerecht als wahr erkannt hat, bleibt wahr auch vor der Weisheit des Weltregierers. Wenn nun der Mensch mit seiner Vernunft die Ueberzeugung von dem Bedürfnisse einer Verfassung für sein Land einsieht, so muß er das Daseyn eben dieser Verfassung auch wollen, denn der Wille ist die Vernunft selber, insofern sie auf die Verwirklichung des Erkannten gerichtet ist. Er handelt unvernünftig, wenn er nicht will, was die Vernunft gebietet. Es ist so gut die göttliche Vorsehung, welche in dem vernünftigeren Menschen die Erkenntniß von dem Werthe und der Zweckmäßigkeit einer Verfassung reift, als welche in früheren Zeiten die Schicksale andrer Völker so gelenkt hat, daß sie instinctmäßig und ohne klare Ansichten sich eine Constitution gegeben haben. Das Wesen der Dinge zu erkennen und darnach die Dinge zu erkennen und darnach die Dinge zu gebrauchen, ist

ja die Aufgabe der Vernunft und weil die Vernunft überall dieselbe ist, so geht der Vernünftige seiner Bestimmung entgegen und erleichtert den Eintritt dessen, was doch geschehen muß, während der Thor sich den unvermeidlichen Begebenheiten entgegen zu stämmen bemüht, bis er von ihnen erdrückt oder weggeschleudert wird. Darum also darf Preußen nicht erst einer Revolution, und ihren blutigen Kriegen unterliegen, nicht erst der Weisheit Frucht, die Ruhe, im wilden Streite der Leidenschaften aufopfern, nicht erst zerrissen und seinen Nachbarn zur Beute hingeworfen werden, um eine Constitution zu erhalten. Ist sie wirklich Bedürfniß, erkennt die Vernunft die moralische Nothwendigkeit der Einführung einer Constitution, so kann unser verehrter König nichts größeres, nichts heilsameres und nichts weiseres thun, als mit Besonnenheit und umsichtsvoller Ueberlegung freiwillig denjenigen Theil seiner unumschränkten Macht aufzugeben, welcher mit einer zweckmäßigen Constitution seines Reiches unverträglich ist, und mit Ruhe und Vorsicht den Schritt zu thun, welchen späterhin die Nothwendigkeit erzwingen würde, und welcher alsdann nicht mehr abgemessen werden kann. Gerade daraus entspringt ein mächtiger, unschätzbarer Vorzug vor den Staatsverfassungen, welche aus dem Kampfe selbstsüchtiger Partheien, widerstreitender Interessen und übertriebener Anforderungen, stürmisch und übereilt hervorgegangen sind, nicht das Werk besonnener Weisheit und fruchtreichen Wohlwollens, sondern abgedrungener Nothwendigkeit und bezwungener Gewalt. Dort hat jeder Theil nur so viel nachgegeben, als für den Augenblick erforderlich war, dem Kampfe ein Ende zu machen, allenfalls der Besorgniß der baldigen Erneue-

Digitized by Google

rung desselben vorzubeugen, so viel als die vorangegangenen Thatsachen und die aufgeregten Leidenschaften zur Sprache brachten — oder auch nicht zur Sprache brachten, wenn die Furcht, dadurch den Streit aufs neue zu beleben, dem vorsichtigeren Wortführer die Uebergehung, außerdem höchst wichtiger Bestimmungen, anrieth. Wie viel vollständiger, zusammenpassender, umsichtsvoller, den Gesetzen des Rechts und der Staatsklugheit entsprechender, der allgemeinen Bestimmung des Staats und seinen besonderen Verhältnissen angemeßner, also wahrer, und eben darum vortrefflicher und dauerhafter kann eine Constitution werden, wenn ein wohlwollender und gütiger Fürst, nur seinen Beruf und das Glück seines Volkes im Auge habend, auf alle Eitelkeit und Selbstsucht verzichtend, den Rath der Weisesten und Erfahrensten seiner Zeitgenossen sammelnd und prüfend, mit ruhiger Ueberlegung und Erwägung aller Umstände, das Beste wählt und diese Frucht der höchsten menschlichen Weisheit und Güte, welche seine Zeit aufzuweisen hatte, nicht bloß durch seine Macht, sondern auch durch das Vertrauen, die Dankbarkeit und Liebe seines Volkes befestiget! Die alten Griechen, wenn sie das Bedürfniß einer neuen Verfassung fühlten, trugen demjenigen, den sie für den Weisesten unter sich hielten, den Entwurf dieser Arbeit auf und waren, leider nur nicht immer, klug genug, es nicht darauf ankommen zu lassen, daß sich Partheien bildeten, welche ihre Absichten durchzusetzen und auf Unkosten des Vaterlandes ihre Wünsche zu verwirklichen streben würden. Nicht alle Arbeiten dieser erwählten Weisen haben diesen in der Geschichte das Zeugniß erworben, daß sie des in sie gesetzten Vertrauens würdig waren. Wohl aber zu merken ist, daß

Digitized by Google

die Arbeiten der Philosophen, welche nur durch Studium den Ruf ungemeiner Kenntnisse erlangt hatten, unhaltbar gewesen sind, weil sie die abstrakten Vorstellungen ihrer, von der Phantasie mehr oder minder geleiteten und betrogenen Vernunft, rücksichtslos in Wirklichkeit bringen wollten. Dagegen sind diejenigen Philosophen, welche zugleich Staatsmänner waren, ihr Volk und dessen Geist genau kannten, die individuelle Bestimmung ihres Vaterlandes richtig aufgefaßt hatten, die vorhandenen Einrichtungen und Kräfte zur Begründung ihres Werks benutzten, und alles Einzelne im Leben des Staats überschauend, nicht Stückwerke, sondern ein abgerundetes Ganze bildeten, Schöpfer von Constitutionen gewesen, welche durch ihre innere Consequenz und Kraft, ihrem Volke eine bestimmte Richtung gegeben haben, von langer Dauer gewesen, und vom In- und Auslande hochgepriesen worden sind.

Auch diese Verfassungen haben der Allgewalt der Zeit unterlegen, weil — sie noch Anordnungen enthielten, die der Bestimmung der Menschheit und der bürgerlichen Vereinigung derselben entgegen waren, vor allen Dingen aber weil sie feste und unabänderliche Formen aufstellten, durch welche die Bürger des Landes für immer nach der Idee der Schöpfer seiner Verfassung ausgebildet werden sollten, statt daß die göttliche Vorsehung die Menschheit von Tag zu Tag veredeln und weit über die Idee des Weisesten irgend einer Zeit herausführen will. Der Mensch, der sich über die Gesetze der ewigen Weisheit erhebt, führt immer den Kampf der Titanen und Giganten.

Ist es denn aber mit denjenigen Verfassungen, welche die unreife oder überreifte Frucht der bürgerlichen

Digitized by Google

Unruhen gewesen sind, anders gewesen? Die allermeisten haben ein überaus schnelles Ende genommen, Folge ihrer Unvollständigkeit, oder neuen Haders, den sie aus sich selbst geboren haben. Diejenigen, welche länger bestanden haben, sind nur darum dauerhafter gewesen, weil sie ursprünglich wenig Bestimmtes gegeben, nur die allgemeinsten Grundzüge der bürgerlichen Verfassung ausgesprochen und es der Zeit und dem Volksgeiste selbst überlassen haben, sie in deutlicheren und bedeutungsvolleren Formen auszubilden. Doch keine einzige der bestehenden Verfassungen wird in ihrer jetzigen Gestalt bestehen. Die Dauerhafteste unter allen trägt den Keim ihres Todes, durch das von ihr unzertrennliche System des erkünstelten Einflusses der Minister im Parlamente, und durch das System der Anleihen in sich. Früh genug eingesehen, wird eine freiwillige Umgestaltung, verschoben und gewaltsam erhalten, wird die entgegengesetzte Gewalt sie begraben. Denn die ewige Güte ordnet die Schicksale der Welt so, daß was auch Menschen beginnen und bauen, es doch in Staub zerfällt, so wie es der Vervollkommnung des menschlichen Geschlechts im Wege steht. Nur das Wahre und das Rechte währet ewig. Drum, was wahr und recht ist, das lasset uns wollen und vollbringen, sonder Furcht des Schwachen!

Was aber keine Zeit hat, ist die Zeit! Der Mensch lebt nur in der Zeit, die Staaten und die Menschheit. Das einzige Gut, das unwiderbringlich verlohren wird, das unschätzbarste von allen, ist die Zeit. Indolenz und Trägheit ist es, für die Zukunft ersparen wollen, was Vernunft und Muth gebieten. Wenn die Vernunft das Bedürfniß einer Verfassung erkennt, so kann nur der Muthlose und Verzagte sie verschieben wollen.

Digitized by Google

I.

Der Zeitgeist fordert sie allerdings! Herr ꝛc. Ancillon scheint dies nicht bestreiten, aber nur die Fürsten versichern zu wollen, daß sie den Zeitgeist gleichgültig überhören können. Aber so geringfügig und verächtlich läßt sich der Zeitgeist nicht abfertigen. Der Geist der Zeit ist der Inbegriff der Erkenntnisse, welche die Zeit gereift hat, die dadurch bedingte Ansicht der Dinge und Verhältnisse, und das hieraus von selbst erwachsende Verlangen und Streben der Menschen zu einer gegebnen Zeit. So mannichfaltig auch die Geistesträfte, Kenntnisse und Einsichten der Zeitgenossen sind, so sind doch die Resultate aller Geistesforschungen und Gemüthsbewegungen, die durch die Weltbegebenheiten entstanden sind, einfach genug, um durch Mittheilung allgemein verbreitet zu werden. Je mehr die Gemüther durch die Zeitereignisse für gewisse Ideen und Wünsche empfänglich gemacht worden sind, desto leichter finden solche Eingang, wenn Männer von ausgezeichneteren Talenten, als der große Haufen, es über sich nehmen, diesem in klaren Vorstellungen auseinander zu setzen, was er dunkel, aber allgemein, ahndet und fühlt und begehrt. Auch die Sprecher der Zeit sind nur Erscheinungen und Wirkungen der Zeit und die von ihnen ausgesprochnen Ideen gehen nicht von ihnen aus, sondern nur durch ihren Mund oder Feder. Die Ideen selbst sind ihnen vom Zeitgeiste gegeben, nur die Art der Entwickelung, des Vortrages und der Verarbeitung ist ihr Eigenthum. Auch die Fürsten sind Früchte der Zeit und regieren in der Zeit. Möge einer oder der andere versuchen, eine Zeitlang seinem Eigensinne zu folgen und etwas andres

Digitized by Google

zu wollen, als die Vorsehung in der Entwickelung des Zeitgeistes zu erkennen giebt, wie lange kann das dauern, und wie bald werden sie, als Menschen, der allgemeinen Wirkung der Weltregierung auf die Menschheit nachgeben müssen. Die großen Fürsten sind immer diejenigen gewesen, welche den Zeitgeist verstanden und mit ihm im Einverständnisse, ihre Pläne gemacht und ausgeführt haben. Sie haben nicht ihrem Schicksale, oder gerechter, ihrem Unverstande erlegen, sondern der Geist der Zeit hat ihnen geholfen und sie haben Großes vollbracht. Außerordentliche Männer sind wohl dem Geiste der Zeit vorausgeeilt, und haben früher als ihre Zeitgenossen erkannt, welche Wege die menschliche Entwickelung nehmen müsse und wie die Stellung einzelner Staaten zu derselben sey. Indem sie darnach ihre Einrichtungen getroffen, haben sie als Fürsten ihre Völker der Segnungen ihrer Weisheit theilhaftig gemacht. Aber den Zeitgeist aufhalten, ihm entgegen arbeiten wollen, ist eben soviel, als die Welt aus ihrer Bahn werfen, oder der Vorsehung vorschreiben wollen, daß sie aufhöre, immer stetig das menschliche Geschlecht aus einer Zeit in die andere seiner Vervollkommnung zuzuführen.

Volksstimme ist sonach gewiß Gottesstimme! Denn so wie die Schicksale der einzelnen Völker und der Grad ihrer Cultur verschieden ist, so unterscheidet sich auch der Zeitgeist der einzelnen Völker. Doch stehen die Völker Europas in so vielfacher Berührung, daß es auch einen über ganz Europa herrschenden Zeitgeist giebt.

Wie aber ist die Volksstimme zu vernehmen, wie der Zeitgeist zu verstehen? Dies ist nicht so leicht, weil sie nur selten und fast nie sich allgemein verständlich aus-

Digitized by Google

spricht, so lange diese chaotische Masse nicht organisirt und im Stande ist, sich durch bestimmte Organe zu äußern.

Das leidenschaftliche Geschrei und Verlangen einzelner Classen und Individuen eines Volkes, die unverschämten und dreisten Forderungen, welche Verwegene an die Regierung machen, ihren Wünschen und Begierden zu folgen, überhaupt alle bei geschichtlichen Thatsachen, Ereignissen und Veranlassungen ausgesprochnen Ansichten und Forderungen, selbst wenn sie von talentvollen Schriftstellern gepriesen und ausgesäumt werden, sind nicht der Zeitgeist. Ihnen Gehör zu geben und zu folgen, ist das Gefährlichste, was eine Regierung wagen könnte. Veränderlicher ist nichts, als diese wonnenvolle Flut von Wünschen derjenigen Individuen des Volks, welche sich herausnehmen, dessen Stimme zu vertreten. Schwankender und gefährlicher könnte keine Politik seyn, als welche diese Afterstimmen beachten wollte. Mit großem Rechte eifert Hr. Ancillon gegen solche Schwäche einer Regierung und stellt es für dieselben als Gesetz auf, unerschütterlich ihren durchdachten Planen zu folgen und mitten unter den beweglichen Trieben und Begierden des Volkskörpers in ihm in Wahrheit die waltende Vernunft vorzustellen.

Der Geist ist nirgends etwas sinnlich Wahrnehmbares! Nur im Geiste ist der Geist an den Aeußerungen seiner Thätigkeit zu erkennen. Wer also den Zeitgeist auffassen will, der muß die Erscheinungen der Zeit zusammenfassen, und von ihnen alles dasjenige sichten, was unstet, veränderlich, mannichfaltig und leidenschaftlich darin ist, und nur das Unveränderliche, Gleichbleibende und Ruhige davon ausscheiden. Denn nur in

diesem

diesem ist der Zeitgeist zu erkennen! Jenes aber ist die Beimischung und Färbung, womit die Individualität der Erkenntniß und die Leidenschaft der Einzelnen in der großen Menge, auf die Kraftäußerungen des Zeitgeistes nach eigner Freiheit und Willkühr einzuwirken nicht umhin kann, weil auch die Individualität aller Einzelnen in der Menge ihre Kräfte zu üben und zu äußern gedrungen ist. Worin aber Alle übereinstimmen, wohin sie unwillkührlich geleitet werden, was unbewußt Alle oder doch die Meisten und zunächst die Einsichtsvollsten und Verständigsten treibt, das muß Wirkung von Kräften eines Geistes seyn, der allmächtig diese Mannichfaltigkeit in Einklang zu erhalten, die Kräfte Aller auf ein Ziel zu vereinigen und sie nach seinem Willen zu regieren vermag. Das ist der Zeitgeist, der über Alle herrscht.

Dieser waltende und stetige Geist nun ist denen, die Aufmerksamkeit und ruhige Beobachtung darauf zu verwenden keine Anstrengung scheuen, erkennbar

1) in der Geschichte des Staatenverbandes sowohl, als insbesondere in der Geschichte des besonderen Landes, von welchem die Rede ist, in dem Gange der Entwickelung des Culturzustandes und in den daraus von selbst sich erzeugenden Ansichten und Neigungen. Denn da die Ordnung der Welt immer nach stetigen Gesetzen verfährt und nie ein Sprung statt findet, so darf man nur die Geschichte verfolgen, um zu lernen, wie sich in jedem Volke der Kreis seiner Ideen entwickelt habe, wie anscheinende Abweichungen und Widersprüche nur dazu gedient haben, durch die Fühlbarkeit des Contrastes, die Kräfte zur Erreichung des wahren Zieles zu

verdoppeln und wie also aus dem Vergangenen das Gegenwärtige habe entstehen müssen, und aus diesem das Nächstfolgende wieder entstehen werde.

2) in der Uebereinstimmung dessen, was in allen in dem Volke, ohne Zwang der Regierung, sich entwickelnden Anstalten, Einrichtungen und Unternehmungen, sich als treibendes Princip thätig zeigt oder wozu die Regierung selbst in der Noth ihre Zuflucht nehmen muß, weil ihre sonstigen Kräfte nicht ausreichen.

3) in demjenigen, was unter den mannichfaltigsten Gestalten und unter allen Schattirungen, in der Mehrzahl der Schriftsteller, besonders der geistreichsten unter ihnen, sich überall und immer wieder findet, von allen jenen Mannichfaltigkeiten entkleidet bei allen sich gleich bleibt, von einigen Gegnern aber mit Heftigkeit und Erbitterung, vorzüglich unter dem Schutze des Hergebrachten, angefochten wird. Man kann es nicht oft genug wiederholen, daß die Geisteswerke einer Nation selbst das Produkt des Zeitgeistes sind, indem einige, aus alter Anhänglichkeit oder anderen Trieben, dessen fühlbarwerdenden Wirkungen noch einen ohnmächtigen Widerstand entgegensetzen, andere hingegen ihm nachgeben, aber nicht minder ihre Individualität beimischen, oder auch im Eifer übertreiben und sich außer Athem laufen. Ohne diese seine Besonderheit zu zeigen, welche sich vornehmlich in den speciellen, auf das Praktische beziehenden und über die Folgen herrschen wollenden Vorschlägen äußert, kann es keinen Schriftsteller geben. Diese besonderen Vorschläge wird eine weise Regierung keineswegs unbeachtet lassen,

Digitized by Google

weil sie dadurch auf sehr fruchtbare Ideen geleitet werden kann, auf welche sonst nicht verfallen zu seyn vielleicht das Loos der Menschheit mit sich gebracht hätte; bestimmen darf sie sich dadurch nicht lassen. Was aber alle diese einzelnen treibt, die allgemeine formlose Idee, worin alle zusammenstimmen, der Grundton, der in allen diesen bunten Concerten herrscht, den darf keine Regierung ungestraft übersehen, noch weniger verachten.

Wenn man nun hiernach durchgeht, was sich seit funfzig Jahren zugetragen hat und was durch unzählige Federn als unerlaßlich verkündet wird; so mag man sich schwerlich verbergen, daß der Geist der Zeit organische Verfassungen für alle cultivirte Staaten Europas erheische. Wohin wir uns auch umsehen mögen, fast überall hat die Zeit solche Verfassungen zu Wege gebracht. Wo sie dermalen noch nicht sind, ist doch das Verlangen darnach vielfältig ausgesprochen und schon von dem einen oder anderen Theile Schritte darzu gethan worden, welche hie und da zwar wieder rückgängig gemacht worden sind, wodurch aber, wie in Spanien, nur die Gährung erhöht wird, die allemal um so gefährlicher ist, je mehr der Gährungsstoff im Stillen alle Bestandtheile durchzieht und einen plötzlichen Ausbruch der Vermentation, und Umwälzung vorbereitet.

Vor allen andern Thatsachen ist es die Revolution in Frankreich gewesen, welche diese Idee lärmend verbreitet hat. So unleugbar die Darstellung ist, welche Hr. Ancillon von der Nothwendigkeit der successiven Begebenheiten in derselben macht, wie denn eben dies bei allen historischen Entwickelungen der Fall ist, sobald nur die bewegenden Ursachen ausgeforscht werden; so

Digitized by Google

wenig genügt doch eben diese Darstellung rücksichtlich der angegebnen Veranlassung der Revolution und deren Resultates. Wäre in Frankreich das Verlangen nach einer constitutionellen Beschränkung der königlichen Gewalt nicht so allgemein verbreitet gewesen, so würde es unmöglich gewesen seyn, diesem Gedanken in der Nationalversammlung ein so plötzliches und hinreißendes Ergreifen zu geben.

Die Finanzzerrüttung war eben so wenig die erste Ursache, als die Last der ungeheuren Abgaben. Wir haben in neueren Zeiten Beispiele genug gehabt, daß die Finanzverlegenheiten ohne Zerrüttung der Staatsmaschine noch viel höher steigen können, und die Abgaben sind durch die Revolution selbst noch gar ansehnlich gewachsen. Aber indem der Schweiß des Volkes seit einer Reihe von Jahren zu willkührlichen Kriegen und eitler Verschwendung des Fürsten und zur Bereicherung einiger weniger Familien verpraßt worden war, indem das seufzende Volk die Großen des Reichs und die Geistlichkeit in üppigem Genusse alle Regeln der Moralität übertreten sah, indem es an die traurige Erfahrung gewöhnt war, daß im Allgemeinen Niemand seine heiligsten öffentlichen Pflichten erfülle; da mußte nach und nach das Gefühl rege werden, daß so viele Menschen nicht bestimmt seyn können, Lastthiere weniger Anderen zu seyn, daß die Menschen nicht im Staate leben, um durch Willkühr und Verschwendung einiger Wenigen nicht nur alle Lebensgenüsse, sondern selbst manche Lebensbedürfnisse sich versagen zu müssen, und daß wenn die öffentliche Gewalt bisher so gemißbraucht worden sey, die Erhaltung der angetasteten Rechte Aller eine Beschränkung der Willkühr derselben nothwendig mache. In diesem

Gefühle wurden die besten Köpfe des dritten Standes getrieben, die Rechte des Volks und sein Verhältniß zum Regenten zu untersuchen, und eben dies Gefühl verleitete die Schriftsteller der Zeit zu Uebertreibungen, welche von den für jede Aenderung und hoffentliche Erleichterung empfänglichen Gemüthern der Leser, nur allzuleicht aufgefaßt und im Rausche des neuen Selbstgefühls in Ueberzeugung verwandelt werden mußten. So glimmte es im ganzen Lande und der leiseste Windstoß mußte die lichte Flamme zum Ausbruch bringen. Die Zusammenberufung der Notablen gab dazu die Gelegenheit; aber wäre sie auch nicht erfolgt, so würde darum doch die Revolution nicht ausgeblieben seyn. So lange die Ursachen des innerlichen Brandes nicht entfernt wurden, mußte diese Glut an innerer Kraft wachsen und würde, sey es bei welcher Veranlassung es sey, aufgelodert seyn. Nur ein einziges Mittel der Rettung gab es! wenn der König die Kraft besessen hätte, die Fehler der Regierung seit dem Tode Heinrichs des vierten offen zu gestehen, die Nothwendigkeit einer allgemeinen Aenderung selbst auszusprechen, den Vortheil des Staats von dem Interesse des Adels und der Geistlichkeit zu trennen, sich wahrhaft als den Vater des ganzen Volks zu zeigen, und selber die königliche Willkühr beschränkend aus königlicher Macht und landesväterlicher Milde der Nation eine Constitution zu geben, anstatt sich von diesem eine aufdringen zu lassen.

Wäre dies geschehen, so wären König und Volk in einem Zwecke vereiniget gewesen, süße Hoffnungen erweckt, dem Ehrgeize eine bestimmte Richtung innerhalb den gezognen Schranken gegeben und der Regierung die Freiheit erhalten worden, die Gränzen ihrer Gewalt

Digitized by Google

nach weisem Ermessen selber zu bestimmen. Die Regierung aber erkannte den Geist der Zeit nicht, und so mußte denn dieser, aus eigner Kraft die Fesseln sprengend, im Gefühle eben dieser Kraft übermüthig, unbändig und taub gegen alle andere Vorstellungen, das Feld zu freier Thätigkeit sich erwerben. Ohne die Leitung einer ruhigen Vernunft konnte diese an sich zerrissene Freiheit zu nichts anderem führen, als zu neuen und schwereren Ketten; dies liegt in der Natur der Sache. Keineswegs aber ist es nothwendig und unvermeidlich, daß die Verbreitung des Gedankens der Volkssouveränität zu solchen Abwegen führen müsse. Wenn ein edles und kräftiges Roß, von schwachen Händen gezerrt, den kraftlosen Schluß seines Reiters fühlend, ihn bäumend abwirft, und dann zügellos vom Wege abwärts die Saatfelder zerrritt, über welche es seinen bewußtlosen Weg nimmt, wer wird darum das schöne Thier verdammen? Die Souveränität, in welchen Händen sie auch sey, muß ihrer Natur nach von der Vernunft regiert werden und kann ohne diese nur zerstören, nicht Heil bringen. Hebt der Mißbrauch jemalen den Gebrauch auf? „Die Freiheit, so wie die Religion, sind reine, ewige, unendliche Ideen, die kein menschliches Wesen, keine Handlung des Menschen, kein Zustand der Gesellschaft, in ihrer vollkommnen Schönheit und Herrlichkeit verwirklicht darstellen kann; aber die eben so wenig durch Begebenheiten irgend einer Art entwürdiget und entadelt werden können. Die Sehnsucht nach wahrer Freiheit und nach wahrer Religion ist unsterblich wie die menschliche Natur. Die Liebe und das Bedürfniß derselben können nie verlöschen und aussterben, so oft auch die Völker von Afterbildern derselben getäuscht worden sind.“ Derselbe

Christus, der aus Liebe für seine Brüder am Kreuze starb, — ist sein heiliges Bild, und eben dieses Kreuz nicht das Zeichen der wütendsten Verfolgungen aus unverständigem Religionseifer gewesen? Die entzügelte Gewalt in Frankreich hat die Vorstellung der Volkssouveränität zum Deckmantel rasender Leidenschaften benutzt. Was folgt daraus mehr, als daß es der menschlichen Freiheit anheim gegeben sey und in ihrer Wahl gestellt sein müsse, — Alles, auch das Beste und Edelste zu mißbrauchen, und daß man diesen Mißbrauch verhüten müsse? Wer kann mehr daraus folgern? Ein neueres Beispiel beweist, daß auch die Volkssouveränität von Volksversammlungen und vor den Ohren des Volks laut proklamirt werden könne, ohne den mindesten Nachtheil. Vielleicht ist sie noch nirgends nach ihrem ganzen Umfange und nach ihrem Wesen öffentlich so gründlich und so dreist besprochen worden, als bei den Parlaments-Debatten wegen Einsetzung der neuesten Regentschaft in England, und diese Erörterungen haben den Erfolg gehabt, daß dem Regenten zum Schutze eben dieser Volkssouveränität ein größerer Umfang von Rechten eingeräumt worden ist, als selbst die Minister ihm anfänglich verliehen wissen wollten.

In allen Stadien der Revolution und unter allen verschiedenen Gestaltungen derselben finden wir immer ein und dieselbe Grundidee: constitutionelle Verfassung! Vielfach mißgestaltet und aufgegeben, ist sie immer wieder in neuer Gestalt aufgelebt und die einzige, aber unschätzbare Frucht der Revolution für Frankreich geblieben. Sie selbst ist jetzt die einzige Stütze und Schutz der königlichen Macht. Vielleicht versucht man sie listig zum eignen Verderben zu untergraben; aber Ludwig der

achtzehnte taste das Princip einer constitutionellen Verfassung an, und ganz Europa wird vergeblich sich anstrengen, ihn auf dem Throne zu erhalten.

Zugegeben daß diese Idee von Frankreich aus in ihrer Lebhaftigkeit und Umfange nach Teutschland, und insbesondere nach Preußen übergegangen ist; heißt dieses doch nur anerkennen, daß deren Verbreitung auf diesem Wege beschleuniget worden sey. Veranlaßt ist sie durch die beglückenden Folgen in England und entsprungen aus den Ueberzeugungen, welche Philosophie und Naturrecht hervorbringen müssen. Denn

II.

die Natur monarchischer Staaten erfordert eine Constitution, sobald das Volk zu dem Grade der Cultur gekommen ist, daß die Regierung sich mit ihm über seine Angelegenheiten berathen kann.

Das Naturrecht leugnen, will sagen, bestreiten daß der Mensch ein vernünftiges Wesen sey, welches auch ohne vorangegangne Thatsachen, (des Vertrages oder der Beleidigung) Rechte und Pflichten gegen andre Menschen habe, deren Inbegriff und Untersuchung der Vorwurf des Naturrechts ist. Das Naturrecht ist die Quelle und der Grund aller in der Welt existirenden Rechte. Aber um die Pflichten des Staatsbürgers gegen die bestehende Regierung zu deduciren, ist es nicht nöthig, sondern etwas abgeschmacktes, bis zu einem nirgends existirenden Naturzustande und zu geschichtlich unrichtigen Fictionen von dem Ursprunge der bürgerlichen Gesellschaften zurückzugehen. „Seid unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über euch hat!“ diese Verbindlichkeit ist begründet durch die ethischen Pflichten der Menschen,

gegen sich selbst. „Die Natur des Menschen besteht in einer unbegrenzten Vervollkommnungs-Fähigkeit, die sich durch eine stete Vervollkommnung offenbaret, ohne je die Vollkommenheit irgend einer Art erreichen zu können.“ Der Zweck des Lebens aber, eben diese Vervollkommnung ist für die Menschen nur in bürgerlicher Vereinigung zu erreichen, weil sie allein die Möglichkeit der Verwendung aller seiner eignen Kräfte und die Hülfsmittel der Vereinigung vieler Kräfte zu einem Zwecke herbeiführen, während außer ihnen der Mensch alle seine Kräfte auf seine Erhaltung und seinen Schutz verwenden muß, mit einem Worte weil nur durch den Staat das Beisammenleben der Menschen moralisch möglich wird. Die Vernunft gebietet sonach dem Menschen unmittelbar, niemalen außer der bürgerlichen Gesellschaft zu leben, sondern wo er auch ist, Mitglied eines bestehenden Staates zu seyn, dessen Gesetzen er sich unterwerfen oder in ein anderes Land ziehen muß, weil er allein keinen Staat schaffen kann, sondern nur in bestehende Staaten eintritt. Wem also auch der Besitz der Souveränität im Staate zustehe, jeder Bürger muß diesen Besitz ehren und mit seinen Kräften erhalten, so lange er selbst nicht zu willkührlichen Zwecken andrer Menschen gemißbrauchet, die Souveränität nicht zum Deckmantel der Privatneigungen des Souveräns angewandt, und der Zweck des Staats, zu dessen Erreichung der Staat selbst und die Souveränität in ihm vorhanden sind, vereitelt wird.

Die Untersuchung der Frage, ob die Souveränität vom Volke ausgehe oder dem Regenten angeboren sey, ob der Regent solche aus eignem Rechte besitze, oder als eine übertragene Gewalt, ist gar keine überflüßige und

Digitized by Google

fruchtlose Untersuchung. Sie ist nicht nur für die Erforschung der Natur der Rechtsverhältnisse unerlaßlich, sondern auch von wichtigen Folgen für die Bestimmung mancher in der Wirklichkeit zur Sprache kommenden Probleme. Aber sie ist ganz unnütz, wenn daraus Folgerungen auf die Ausübung der Souveränitätsrechte in einem bestehenden Staate gemacht werden sollen, indem nur derjenige zu deren Ausübung berechtiget ist, welcher die Souveränität besitzt. Wer Eingriffe darein wagt, begeht Hochverrath, weil das Volk selbst, das die Souveränität nicht mehr besitzt, kein Recht hat, irgend einen Beschluß ohne Sanction des Souveräns zu fassen, noch viel weniger über den Besitz der Souveränität zu verfügen. In dem eingeführten Erbfolgerechte geht solche daher in monarchischen Staaten von dem lebenden Regenten unmittelbar auf seinen Nachfolger über und der Satz, daß der König nie stirbt, ist nicht nur in Frankreich, sondern in allen Erbstaaten richtig.

Das Volk hat sonach in Preußen auf keine Weise ein Recht, vom Könige die Einführung einer neuen Constitution zu verlangen. Nichts desto weniger kann der König eine moralische Verbindlichkeit auf sich haben, sie zu verwilligen. Denn da der Staat selbst nicht nur eine Einrichtung im Menschheitleben ist, sondern auch das ganze Leben seiner Bürger umfaßt, so muß der Zweck des Staats in den allgemeinen Zweck des menschlichen Lebens fallen. Wenn nun die Vervollkommnung aller Bürger durch die Vereinigung der Kräfte aller der Zweck des Staats ist, so darf der Regent niemalen etwas anderes wollen, als was zur Vervollkommnung seiner Bürger dient. Er ist und handelt nur als Regent, insoweit er diese seine Pflicht nicht aus den Augen setzt und er

Digitized by Google

darf nie vergessen, daß der Regent nur um des Staates willen, der Staat nicht um des Regenten willen vorhanden ist. Im Collisionsfalle darf der Regent keinen Anstand nehmen, den Besitz seiner Rechte zum Wohle seiner Bürger zu beschränken. Einrichtungen und Anordnungen also, welche ihrer Natur nach zur Vervollkommnung der Bürger, d. h. zur Beförderung des Verständnisses der auf sich habenden Pflichten und deren williger Ausübung, beitragen, zu übersehen, zu vertagen oder gar zu verhindern, würde Hintenansetzung der Regentenpflicht seyn. Wäre es nun ausgemacht, daß irgend eine Constitution vorzüglich geeignet wäre, die Erreichung dieses Zweckes zu befördern, so würde der Regent nicht als Regent handeln, wenn er anstünde, eine solche Constitution einzuführen.

Da von Preußen die Rede ist, so können wir die Untersuchung über die Vorzüglichkeit der verschiedenen Regierungsformen gänzlich sparen und es als eine ausgemachte Sache annehmen, daß die erbliche Monarchie vor allen andern den Vorzug verdient. Der Charakter der erblichen Monarchie ist die Identificirung des Vortheils des Regenten mit dem der Nation. Aus diesem Grunde schließt die erbliche Monarchie alle Despotie aus, wenn gleich der Wille des Regenten ohne alle Beschränkung das Gesetz des Landes ausmacht. Denn in der erblichen Mönarchie kann, einzelne Fälle menschlicher Schwachheit ausgenommen, der Regent die Kräfte der Gesammtheit nicht zu andren Zwecken gebrauchen wollen, als zum Glücke des Staats. Indem der Regent diese Kräfte in Bewegung setzt und leitet, stellt er, den Staat als eine Person gedacht, den Willen, oder die praktische Vernunft derselben vor. So lange die Mehr-

Digitized by Google

zahl der Bürger auf einer Stufe der Cultur stehen, daß die Vernunft noch wenig ausgebildet ist und noch gar keine, oder nur eine sehr geringe Herrschaft über die sinnlichen Antriebe und Leidenschaften der einzelnen Bürger auszuüben vermag, daß sie ihre eignen Verhältnisse zum Staate und des letzteren zu anderen Staaten noch nicht richtig aufzufassen, und unbekannt mit den Regeln der Staatskunst, des Staatsrechts und der Philosophie, von diesen keine Anwendung zum Besten der Lenkung der Angelegenheiten ihres Vaterlandes zu machen verstehen; so lange muß der Regent sich möglichst entfernt halten von den Bürgern, damit seine bessere Einsicht und seine ruhige Besonnenheit nicht gestört werde durch die Aeußerungen des Unverstandes, oder der Leidenschaftlichkeit. Aus diesem Grunde muß der Monarch eines roheren Volkes unumgänglich uneingeschränkt seyn und darf nichts vernehmen, als den Rath seiner auserwählten Diener. Wenn aber die Wissenschaften so weit verbreitet sind, daß die Kenntnisse des Wesens und der einzelnen Bestandtheile des Staatsverbandes nicht mehr das ausschließliche Eigenthum einiger Gelehrten ausmachen, wenn die Wissenschaften bis zu dem Grade ausgebildet sind, daß es dem Regenten und seinen Räthen nicht mehr möglich ist, an eignen Einsichten die Masse der im Volke verbreiteten Kenntnisse aufzuwiegen, und wenn endlich die Beschäftigung mit denselben den Geistern soviel Gewalt über die Sinnlichkeit gegeben hat, daß auch sie die Angelegenheiten des Landes und seiner Bürger in ruhige Ueberlegung zu nehmen vermögen; alsdann hat der Regent keinen Grund mehr, sich von seinen Bürgern zurückzuziehen. Dann tritt wieder ein der Familie ähnliches Verhältniß ein, wo der Vater mit

Digitized by Google

seinen erwachsenen Söhnen die Angelegenheiten des Hauses berathet, ihre billigen Wünsche erfüllt und sie Theil nehmen läßt, an der Ueberlegung der Maaßregeln, durch welche der Flor des ganzen Hauses befördert werden soll. Und er thut wohl daran, diese Besprechung mit ihnen seiner Entschließung voraus gehen zu lassen. Denn

1) das Princip der Freiheit ist mit der menschlichen Natur so unauflöslich verbunden, daß jeder Zwang und jeder Schein des Zwanges, auch des rechtmäßigen für das Gefühl etwas unangenehmes hat. Gehorchen und gehorchen müssen ist ein Motiv von weit minderer intensiver Kraft, als selber Wollen. Dieser Unterschied bleibt auch noch dann, wenn der Gehorchende das Befohlene auch ganz gewiß selber gewollt haben würde. Die Form der Entstehung der Willensbestimmung bleibt verschieden und um diesen Unterschied des Antriebes aufzuheben, muß man die Klugheit haben, denjenigen, der gehorchen müßte, das Beabsichtigte selber wollen, oder doch wenigstens an der Abwägung der Bestimmungsgründe Theil nehmen zu lassen. Denn wenn auch nach erfolgter Besprechung eines Gesetzvorschlages das Gegentheil von demjenigen beschlossen würde, wofür einige berathende Mitglieder gestimmt haben, so werden sie in der Regel doch auch diesen Beschluß lieber und williger ausführen helfen, als wenn sie gar nicht befragt worden wären. Sie fühlen sich wenigstens als vernünftige Wesen geehrt, deren Gründe einer Beachtung und Prüfung allemal werth sind, und wenn in der gesetzlichen Form diese Gründe verworfen und den entgegenstehenden der Vorzug gegeben wird, so ist das dieselbe Verfahrungsweise,

Digitized by Google

wornach die Vernunft ohnehin in jeder einzelnen Person die Gründe und Gegengründe abwägt und sich entschließt. Das Analoge in dieser Verfahrungsweise verursacht, daß jedes einzelne Mitglied der berathenden Versammlung den nach der vorgeschriebenen Form abgefaßten Beschluß als sein eignes Urtheil betrachtet, welches auch seine ursprüngliche Meinung gewesen seyn möge. Wer in Gerichtshöfen schon mitgestimmt hat, wird die Richtigkeit dieser Bemerkung bestätigen. Nun kann zwar in einem bedeutenden Staate nicht jeder einzelne Bürger zu Rathe gezogen werden; aber alle Bürger stimmen mittelbar durch ihre Repräsentanten, welche immer nur als Bevollmächtigte des Volkes angesehen werden können. Das Bewußtseyn des Antheils an dieser Vollmacht und die Vorstellung, durch den Bevollmächtigten selber thätig zu seyn, denselben aber auch vertreten zu müssen, ist vollkommen hinlänglich, um im ganzen Volke die Ansicht zu verbreiten, daß dasjenige, was die Regierung nach vorgängiger Berathung mit seinen Repräsentanten anordnet und ausführet, von ihm selber ausgegangen und beschlossen worden sey.

2) Eben diese Vorstellung ist aber auch zugleich hinreichend, der ganzen Nation den Charakter der Anhänglichkeit, Ehrfurcht und Unterwerfung unter die bestehenden Gesetze mitzutheilen. Denn es ist allzu unvernünftig, das nicht zu wollen, es selber umzustoßen oder zu verleugnen, was man gewollt hat, als daß dieser Widerspruch nicht das eigne Bewußtseyn und Gewissen empören sollte. Diese Inconsequenz würde die Bürger des Landes in ihren eig-

Digitized by Google

nen Augen verächtlich machen und durch deren wiederholte Vermeidung wird es zur allgemeinen Gewohnheit, das Gesetz und dessen Anordnungen von Herzen und mit ganzer Seele zu verehren. Welch ein unermeßlicher Gewinn für eine Nation ist aber die allgemeine Verbreitung einer solchen Gesinnung? Man kann mit vollem Rechte der englischen Constitution große Mängel, Unvollständigkeit und sogar Ungerechtigkeit vorwerfen. Bei alle dem aber hat sie doch diesen majestätischen Erfolg gehabt, dem englischen Volke eine Lojalität einzuimpfen, durch welche es sich nur darum von allen anderen Völkern unterscheidet, weil kein anderes sich einer constitutionellen Verfassung seit eben der Zeit zu erfreuen gehabt hat. Die Geschichte widerlegt die Hypothese, daß in England vor sechshundert Jahren mehr Rechtlichkeit einheimisch gewesen sey, als unter den anderen teutschen Brudervölkern, aber es ist nicht zu leugnen, daß es dermalen der Fall sey. Also nicht der lojale Sinn hat die Constitution erhalten, sondern diese den lojalen Sinn erzeugt und ernährt. Mit dieser Ehrfurcht vor den vaterländischen Gesetzen und den Anordnungen an der Regierung ist denn auch

3) eine innige Anhänglichkeit und Liebe an das Vaterland, dessen Einrichtungen und Zustand unzertrennlich. Achtung und Liebe sind so nahe verwandt, daß eine ohne die andre sich gar nicht erhalten kann. Wie sollte ein Volk, das alle seine Einrichtungen und Verhältnisse als die Frucht seines eigenen Verstandes betrachten kann und die Ueberzeugung haben muß, daß die Freiheit, Selbstständigkeit und mensch-

Digitized by Google

liche Würde jedes einzelnen Bürgers, als Mitgliedes derjenigen Autorität, deren Prüfung alle vorhandenen Gesetze unterworfen worden sind, nirgends anders höher geachtet und bewahrt wird, daß endlich eben darum kein Bürger und dessen Schicksal der Willkühr andrer Menschen unterworfen sey, so hoch solche auch stehen mögen, wie sollte ein solches Volk nicht seine Verfassung, seine Gesetze, Einrichtungen und Gebräuche überaus lieben, mit der lebendigsten Anhänglichkeit daran hangen und um keinen Preis es zugeben, daß ihm irgend etwas davon durch eine äußere Gewalt entrissen werde? Wie sollte ein solches Volk nicht den letzten Heller und den letzten Blutstropfen daran setzen, sich in dem Gefühle dieser seiner Würde zu erhalten und weit lieber sterben, als sich unterjochen lassen und fremden Geboten seinen freien Nacken zu unterwerfen? Es giebt wenig lächerlicheres, als wenn Fürsten zuweilen bei Kriegen, die dem Interesse der Nation ganz fremd gewesen sind und nur aus der Persönlichkeit der Fürsten entsprangen, ihre Völker zu Beweisen des Patriotismus und zu Opfern aufgefordert haben, welche nur leidenschaftliche Liebe oder die Furcht vor weit größerem Verluste der Selbstverleugnung abgewinnen könnte. In einem Lande aber, wo das Volk seiner Würde sich immer bewußt und das Schicksal des Volkes und des Fürsten so unzertrennlich ist, als die Theilnahme an der Erwägung alles dessen, was für das Vaterland zu thun ist, und geschehen soll; da muß nothwendig der Patriotismus sich bei jeder Veranlassung thätig zeigen und seine Heimath seyn. Da

4) hört

hört auch der Unterschied zwischen dem Vermögen, den Kräften und der Macht des Staates, und derjenigen der Gesammtheit aller Staatsbürger auf, und der Regent kann, unbekümmert um alle nachtheiligen Folgen, die Anwendung alles dessen, was alle Bürger besitzen und leisten können, verlangen und gewärtigen. Bei jeder anderen Staatsform, wo der Regent vom Volke ganz getrennt, und ausgeschieden aus demselben dasteht, hat derselbe nur die Disposition über diejenige Macht, welche gerade im Zeitpunkte ihrer Anwendung aus den von ihm beliebten Anordnungen und Gesetzen resultirt. Dieser Inbegriff der Macht des Regenten, sey es an Gelde oder an physischer Kraft, denn über die moralischen Kräfte kann er gar nicht verfügen, weil solche nicht Gegenstände des Zwanges seyn können, wird abgesondert von dem übrigen Vorrathe, über welchen dem Volke annoch von dem Regenten der Mißbrauch gelassen wird. Eben diesen Vorrath verwahrt das Volk um so viel argwöhnischer und sorgsamer, je mehr es zu fürchten Ursache hat, daß ihm auch darüber das Recht der freien Verfügung von dem unumschränkten Regenten entzogen werden möchte. Daher finden wir in allen diesen Staaten das Vermögen und die Einkünfte des Fiscus, so wie die Militärmacht des Fürsten, in der strengsten Abgeschiedenheit von dem Vermögen und der Masse der persönlichen Kräfte aller Staatsbürger, und jeder Theil bemüht sich oft um eine Erweiterung seines Vermögens auf Unkosten des anderen Theiles. Welch ein Unterschied aber ist es doch, ob die Regierung ihren Bedarf durch Auflagen oder Aus-

hebungen nach allgemeinen Grundsätzen und Normen ausschreiben muß, oder wenn sie darauf bauen darf, daß Alles, was alle Bürger haben und thun können, ihr zur Verfügung werde mit Lust dargebracht werden? Was Preußen 1813 geleistet hat, wird noch lange die Bewunderung der Welt auf sich ziehen. Es geschah alles, weil Fürst und Volk eines Sinnes war und beider Wille sich freudig begegnete. So wird es, unter derselben Bedingung, immer seyn! Dagegen bedenke man einmal, wie viel wohl zu Wege gebracht worden seyn möchte, wenn die Nation zwar dem Könige und seinen Befehlen Gehorsam bewiesen, aber keinen lebendigen Antheil daran genommen hätte? Es ist aber zu bedenken, daß es immer so sey!

5) Daß der Wille des Regenten und die Wünsche der Nation sich einander begegnen, daß jener diese kennen lerne und die Nation die Gründe und den Zweck der Beschlüsse des Regenten einsehe und sich überzeuge, daß dieselben auf ihr Wohl abzielen, das ist gewiß keiner der unbedeutendsten Vortheile einer freien und öffentlichen Besprechung und Ueberlegung der Landesangelegenheiten mit den Repräsentanten des Volkes. Sind anders die Landstände gut und zweckmäßig organisirt, so werden sich durch ihren Mund die Bedürfnisse der Nation und die Tendenz des Zeitgeistes deutlich und bestimmt aussprechen, die Regierung wird darüber nicht in Ungewißheit seyn, sich nicht täuschen, noch sich unbedachtsam dagegen einschläfern. Bei der Untersuchung über den Einfluß des Zeitgeistes ist es schon zur Sprache gekommen, welch ein Mühsames, und zu Trugschlüs-

sen und Fehlgriffen so sehr geneigtes Geschäft die Erkennung des Zeitgeistes sey, so lange das chaotisch durcheinander geworfene Volk kein Organ hat, welches aus der Masse des Besonderen das Allgemeine abstrahirt, klare Ansichten daraus bildet und solche ausspricht. Wieviel muß daher der Regierung daran gelegen seyn, daß ein solches Organ ausgebildet werde! Je mehr die Menschen denken, je größer wird der Einfluß des Zeitgeistes, als Ausfluß der Erkenntniß denkender Menschen. Aus dieser Ursache wird mit jedem Grade steigender Cultur das Bedürfniß eines Organs des Zeitgeistes für die Regierungen unvermeidlicher. Auf der andern Seite aber

6) dienen die öffentlichen Erörterungen dazu, das Volk mit den Absichten der Regierung bei jedem Gesetzvorschlage bekannt zu machen. Das Bedürfniß der Erkenntniß des Gesetz-Grundes hat den Fürsten, welche aus unumschränkter Machtvollkommenheit Verordnungen erlassen, die Nothwendigkeit auferlegt, im Eingange derselben die Veranlassung dazu und ihre landesväterliche Absicht zu verkünden. Zu geschweigen, daß hierbei nicht immer die Freimüthigkeit und Wahrheit geherrscht hat, welche Mißdeutungen verhüten würde, allemal ist es für das Ansehn des Gesetzes nachtheilig, wenn in ihm selber Grund und Absicht ausgesprochen ist. Der Unterthan muß die Ueberzeugung haben, daß die bestehenden Gesetze sowohl ihrer Nützlichkeit, als der Form ihrer Fassung nach, mit Fleiß und Sorgfalt geprüft sind; keineswegs aber muß er zum Richter über das Gesetz gemacht und es bei ihm gestellt wer-

Digitized by Google

den, sich zu überreden, daß der Grund des Gesetzes keine Anwendung finde, um sich wenigstens vor sich selber zu rechtfertigen, daß er dasselbe nicht befolgt und nicht achtet. Wenn ein Gesetz nicht mehr paßt, so kommt es der Regierung zu, dasselbe aufzuheben oder abzuändern; der Unterthan aber muß dem Gesetze gehorchen, so wie es lautet. In dem Gesetze selber muß mithin nichts enthalten seyn, was den denkenden Menschen darüber zweifelhaft machen kann. Demunerachtet ist es nichts überflüßiges, die Veranlassungen und den Zweck der Gesetze zu wissen. Deren Auslegung, der Beifall der Vernunft, der angesprochen werden muß, um mit Lust und Freiheit dem Gesetze zu folgen, und die Fortschritte der Gesetzgebung beruhen darauf. Nur im Gesetze selbst darf diese historische Darstellung nicht enthalten seyn. Jenes ist Dogme, Gegenstand unbedingten Glaubens, und darf nicht vermischt seyn mit historischen Sätzen, deren Glauben bedingt ist durch die Kennzeichen der historischen Wahrheit. Dogmengeschichte und Dogmatik unterscheiden die Theologen der Natur der Sache gemäß sorgfältig, und ebenso müssen Gesetzgeschichte und Gesetzkenntniß unterschieden werden. Dazu aber, da die Gesetze alle Staatsbürger verbinden sollen, ist erforderlich, daß die Handlung der Erörterung der Veranlassung und des Zweckes des Gesetzes von dem Akte der Gesetzgebung selbst verschieden sey und eben dieses wird erreicht durch die öffentliche Prüfung und Untersuchung der Gesetzvorschläge, auf welche das Gesetz selbst ohne alle Vorreden folgt.

Digitized by Google

7) Diese Untersuchung der Gesetzvorschläge hat außer dem obenerwähnten formellen Nutzen auch noch für die Gesetzgebung den Vortheil, daß keine unreife und flüchtige Gesetze ans Tageslicht kommen, welche wie Meteore verschwinden. Jedes Monopol ist von schädlichen Folgen; keines mehr, als das Monopol der Gesetzgebung. Damit diese Arbeit nicht monopolistisch betrieben werden könne, muß eine Mitwirkung mehrerer Behörden organisirt werden. Sonst erfüllten in Preußen der Staatsrath und die Gesetzcommission diesen Zweck, wenn gleich nur unvollkommen. Doch damit das Monopol völlig aufhöre, ist die Concurrenz unabhängiger Behörden erforderlich, vorzüglich die Erwägung des Urtheiles derjenigen, für welche die Arbeit bestimmt ist und welche sie gebrauchen sollen. Dieses Urtheil, wenn es nur in demjenigen, was in allen einzelnen Meinungen Uebereinstimmendes enthalten ist, sich äußern kann, ist die zuverläßigste und allergenauste Controlle. Sie wird von selbst schon sorgen, daß sie nicht das Publikum mit Waaren bevortheilen läßt, welche von keiner Güte und Dauer sind. Bei einer solchen Controlle ist es unmöglich, daß Gesetze, ohne die sorgfältigste Untersuchung in Rücksicht ihres Inhaltes und ihrer Fassung, ans Tageslicht kommen. Sie muß in jedem Lande verhüten, daß Gesetze promulgirt werden, welche niemalen zur Ausführung kommen und entweder wegen ihrer inneren Gebrechen stillschweigend abrogirt, oder von der Regierung selbst, kaum gegeben, schon widerrufen oder doch in wesentlichen Stücken abgeändert werden

müssen. Was kann nachtheiliger auf den Volksgeist wirken, als ein solcher Unbestand der Gesetze? Muß nicht die Ansicht allgemein und herrschend werden, daß ein gegebnes Gesetz noch nicht sogleich in Kraft trete, daß erst abgewartet werden müsse, ob es werde bestehen bleiben oder wieder aufgehoben werden, daß man nicht wagen dürfe, im Vertrauen auf die Anordnungen der Regierungen seine Einrichtungen und Pläne zu machen? Muß nicht im Volke das Vertrauen zu der Weisheit der Regierung wankend gemacht werden? und da die Regierung die höchste Intelligenz im Staate repräsentiren soll, wird nicht dadurch ein allgemeines Gefühl rege gemacht, daß sie ihren Platz nicht erfülle und sie weder auf Gehorsam noch Anhänglichkeit Anspruch habe? Wo die Vernunft in physischen und moralischen Personen nicht herrscht, da treiben Begierden und Leidenschaften ihr Spiel und wenn in einem Staate unter den Einwohnern die Ahndung oder Ueberzeugung sich regt, daß in der Regierung sich nicht die Vernunft des Ganzen concentrire, da muß jeder Einzelne sich für befugt halten, seinen Verstand mit dem des Regenten zu messen und seinen eignen Antrieben mehr zu folgen, als den Anordnungen der Regierung. Der Charakter einer solchen Nation muß daher mit der Zeit nothwendig selbstsüchtig werden.

8) Die Wohlfahrt eines Staats besteht nur aus dem Inbegriffe des Wohlbefindens aller einzelnen Bürger. Der äußere Wohlstand dieser aber ist abhängig von allen den Bedingungen, welche die Staatswirthschaft für das Gedeihen eines jeden Gewerbes

Digitized by Google

aufstellt. Da nun jedes Gewerbe um so mehr unter sonst gleichen Umständen gedeihen muß, je mehr Verlag und Kraftthätigkeit darauf verwendet werden kann und je weniger von dem Verlagscapitale und den in Thätigkeit gesetzten Kräften auf die Umschaffung der vorhandenen oder Erschaffung neuer Anlagen, Erwerbung neuer Kunstfertigkeit und auf neue unsichere und kostspielige Versuche verwendet werden darf; so ist leicht einzusehen, welcher unvermeidliche Verlust bei jeder Veränderung des Zustandes der Bürger, bei jeder neuen Einrichtung und Anordnung im Staate eintreten muß. Ist die Ausbeute einer Veränderung, deren Anwendbarkeit, Bestand und Einträglichkeit außer allem Zweifel, so kann jenes Bedenken der Ausführung nicht in den Weg treten. Aber welche genaue Kenntniß des Landes und der Betriebsamkeit seiner Einwohner, ihrer moralischen Neigungen und ihrer Kräfte, des Zusammenhanges des Verkehrs und der Wirkungen jeder Art von Thätigkeit, welche Aufmerksamkeit und Genauigkeit bei der Abwägung und Berechnung der Früchte des alten und neuen Zustandes, und welche Umsicht in Beurtheilung der mittelbaren Folgen jeder Veränderung gehört dazu, um hier nur mit einiger Sicherheit absprechen zu können. Bedarf es einer Auseinandersetzung, von welchem entschiednen Nutzen in dieser Hinsicht die Berathung mit den Repräsentanten aller Landestheile seyn müsse? Wird es einseitigen Systemen, welche die Speculation erfunden, aber die Erfahrung nicht bewährt hat, gelingen, alle bürgerlichen Verhältnisse nach ihrem Eigensinne umzumodeln und zu stören, um in

kurzer Zeit einem anderen Systeme Platz zu machen, welches wieder nur Einrichtungen herbeiführt, die von keinem Bestande sind, weil sie kein Fundament haben? Adam Smith hat nirgends so viele und so laute Bewunderer gehabt, als in seinem Vaterlande; aber das englische Parlament hat sich noch nicht verführen lassen, nach seinem Systeme den Gewerb- und Finanzzustand des Landes gewaltsam umzuschaffen. Ueberhaupt muß

eine constitutionelle Erwägung der Gesetzvorschläge die allgemeine Folge haben, daß durch die mannichfaltigen Aeußerungen der Volksvertreter eine Menge Ansichten aufgefaßt werden, welche ohnedem übersehen und unbeachtet geblieben seyn würden. Eine richtigere und deutlichere Ansicht nicht nur der Gegenstände, worüber Vorschriften ergehen sollen, sondern auch der Bestimmungen selbst, welche dadurch gegeben werden sollen, ist unausbleiblich sowohl für die Regierung, als für das Volk. Wenn nun niemand leugnen wird, daß bei dem dermaligen Grade der Cultur, auch der Unterrichteste, Erfahrenste und Einsichtsvollste nicht vermag alle die Kenntnisse und Erkenntnisse aufzuwiegen, welche in der ganzen Nation verbreitet sind; so gewährt die Organisirung der Volksstimme den Vortheil, daß für die Gesetzgebung auch derjenige Schatz von Einsichten benutzt werden kann, den die Regierung nicht, sondern das Volk besitzt, und in Kraft des ihm verliehenen Petitionsrechtes zur Sprache bringt. Die technischen Deputationen, welche nach der neuesten Organisation den Ministerien zugetheilt sind, sollen zwar diese Stelle vertreten; ersetzen sie aber keineswegs.

Digitized by Google

Denn indem sie nur unter der Leitung und Einwirkung der Minister sich bewegen dürfen, geht ihnen die Wirksamkeit der selbstständigen Aeußerung gänzlich ab. Was ferner das Allgem. Land-Recht Th. II. Tit. 20. §. 156. vorschreibt, daß die Vorgesetzten der Departements verpflichtet sind, Zweifel und Bedenklichkeiten gegen Anordnungen des Staats und Verbesserungsvorschläge mit erforderlicher Aufmerksamkeit zu prüfen, gehört zu denjenigen Gesetzen, deren Befolgung lediglich dem guten Willen anheim gestellt ist. Da in unserm Lande die oberste Leitung der Verwaltung und die Initiative der Gesetzgebung in den Ministerien vereiniget sind, da die erstere ununterbrochen fortgehen muß und die aus einer genauen Aufsicht in derselben sich ergebende Menge von Arbeiten an sich schon eine gewaltige Anstrengung erfordert, wie will man mit einiger Billigkeit erwarten, daß die ermüdeten und erschöpften Männer sich noch mit der Prüfung und Erwägung der ihnen zu Händen kommenden Vorschläge und Erinnerungen befassen, und über zehn unnütze und unstatthafte Vorstellungen nicht die Geduld für die folgende verlieren sollen, in welcher sich etwas Brauchbares findet, daß sie diese Untersuchung mit der Geistesfreiheit und Lust vornehmen sollen, als wenn sie mit frischen Kräften daran gehen könnten, und daß sie überhaupt noch Verlangen haben sollen, den letzten Rest ihrer Zeit und ihrer Kräfte daran zu setzen, um mit den wissenschaftlichen Fortschritten in allen den Fächern Schritt zu halten, auf deren Kenntniß die Zweckmäßigkeit der Staatsgesetzgebung beruht. Daß Preußen nicht nur nicht hinter ande-

Digitized by Google

ren Staaten zurückgeblieben, sondern den allermeisten vorausgeeilt ist, gereicht nach dem Vorhergehenden seinen Ministern zu einem außerordentlichen Ruhme, indem es beweiset, daß in der Regel Männer von außerordentlicher Thätigkeit und Einsicht auf diesem Platze gestanden haben. Aber eben diese Männer würden noch größere Erfolge für die Gesetzgebung haben zu Wege bringen können, wenn die Verfassung selbst es ihnen unerläßlich gemacht hätte, ununterbrochen gerade das zur Hauptsache ihrer Beschäftigung zu machen, was jetzt Nebenarbeit ist, wenn sie wegen der fortwährenden Berathung mit den Volksrepräsentanten nicht umhin könnten, sich mit allen neuen Ideen, welche die Zeit zu Tage fördert, bekannt zu machen, deren Grund oder Ungrund aber mit ruhiger Beurtheilung zu untersuchen. Unstreitig, und weiter oben schon zugegeben ist es, daß eine gute Verwaltung unmittelbar einflußreicher und nutzbarer ist, als die beste Verfassung und man hat gewiß nicht Unrecht, wenn man den unleugbaren Wohlstand in Preußen als eine Folge der hier vorzugsweise organisirten Verwaltung und der hauptsächlichen und unmittelbaren Beschäftigung der Ministerien mit derselben ansieht. Eben so unstreitig ist es, daß gerade diese anhaltende und alles umfassende Ministerial-Leitung die höchsten Staatsbehörden in beständiger Bekanntschaft mit den Ereignissen im Lande, mit dem Zustande aller Classen und Gegenden, und mit den Erfolgen und Wirkungen der eingeführten Einrichtungen erhält, ihnen eine vielseitige und vielgeltende Erfahrung verschafft, und ihrem practischen Blicke

eine Zuverlässigkeit giebt, welche das anhaltendste Studium nicht erwerben kann. Es ist indessen nichts desto weniger leicht einzusehen, daß diese großen Vortheile nicht aufgegeben werden dürfen, wenn gleich für die Minister von ihren jetzigen Beschäftigungen ein nicht unbeträchtlicher Zeitüberschuß für die Conferenzen mit den Volksrepräsentanten gewonnen werden müßte, indem, wie die Erfahrung in den Ministerien der Finanzen und des Kriegs schon zeigt, mehrere Geschäfte besonderen Ministerialabtheilungen übergeben werden können, welche nur bei wichtigeren Veranlassungen oder wenn es auf Feststellung von Grundsätzen ankommt, besonderen Vortrag an den Minister zu machen haben. Diese besonderen Abtheilungen in ununterbrochener Controlle und Uebereinstimmung zu erhalten, ist kein so zeitraubendes Geschäft, als von allen einzelnen ihnen zugewiesenen Arbeiten Kenntniß zu nehmen und es scheint auf diese Weise, ohne Nachtheil für diese Verwaltung, eine fruchtbringende Zeit für die Gesetzgebung gewonnen werden zu können, welche aber nur alsdann wirklich Früchte bringen wird, wenn, wie in der Natur, alle Elemente zusammenwirken, sie zu erzeugen und zu reifen. Selbst der scheinbare Kampf der Elemente gehört dazu. Denn
10) gerade durch die Theilung und Entgegensetzung der zusammenwirkenden Kräfte in der Verfassung eines Staats, wird der Eigennutz neutralisirt, und die Leidenschaften unschädlicher gemacht. Diese Wechselwirkung ist oft nur Wechselwirkung der Leidenschaften (denn welchen Menschen könnte man die Gesetzgebung anvertrauen, wenn man dieselben ganz

leidenschaftlos wollte?); allein eben diese Wechselwirkung der Leidenschaften benimmt ihnen ihre gefährliche Stärke, und wenn verschiedene Arten des Eigennutzes sich entgegen arbeiten, und die eine nicht eine entschiedene Oberhand erhalten kann, verstummen sie alle, und gehen, sey es auch nur aus Verzweiflung, in Gemeinsinn über. Ausgemacht ist es, daß wenn die Gründe eines Gesetzes oder einer Anordnung öffentlich angegeben und erörtert werden sollen, alle Privatrücksichten schweigen müssen. Es giebt deren so mancherlei, so verborgene und selbst für den gewissenhaften Mann so leicht zu entschuldigende, daß, wo die Gesetze und Einrichtungen des Landes allein von denjenigen Männern abhängig sind, denen zugleich die oberste Leitung der Verwaltung zusteht, nicht leicht irgend ein Beschluß zu Stande kommen kann, wobei nicht einige Privatrücksichten mitgewirkt hätten. Der Verlust an Ansehn, Einfluß, Unabhängigkeit und Einkünften für sich selbst oder für Andere, oder deren Vermehrung, sind Umstände, die mehr oder minder in Betrachtung kommen müssen. Menschen, auf welcher Stufe sie auch stehen und wie hoch aufgeklärt und veredelt sie auch sind, hören darum doch nie auf, Menschen zu seyn. Die Motive, welche die Entschließungen der Menschen bestimmen, kommen nicht immer zum Bewußtseyn und die Allerbestimmendsten sind oft nur darum die Allerverborgensten, weil ein dunkles Gefühl der Unannehmlichkeit des Eingeständnisses vorwaltet. Institutionen, welche die Nothwendigkeit erzeugen, die Bewegungsgründe der Entschließungen für sich selbst und für alle Mitbürger deut-

Digitized by Google

lich und bestimmt zu entwickeln und auszusprechen, können daher den Zweck nicht verfehlen, das allgemeine Beste über jeden Privatvortheil zu erheben.

(21) Aus der, allen gleichen, Persönlichkeit der höchsten Verwaltungsbehörden z. B. ist das Streben der Vereinfachung der verschiedenen Provinzial- und Orts-Verfassungen entsprungen. Nicht als wenn die größere Bequemlichkeit und Leichtigkeit der Lenkung der Staatsmaschine, wenn man sich um die Abweichungen und Verschiedenheiten der Verhältnisse in den einzelnen Provinzen nicht bekümmern darf, die alleinige, oder auch nur die Haupttriebfeder gewesen wäre! Die Vernunft strebt an sich so sehr überall nach Einheit, daß sie durchaus keine Verschiedenheit duldet, von deren Grund sie sich nicht Rechenschaft zu geben vermag. So ist es natürlich, daß, da von allen durch die Zeit selbst hervorgebrachten Verschiedenheiten die zureichende Veranlassung und die noch fortdauernden Ortsbestimmungen aus der Ferne nicht immer übersehen werden können, solche als unnütz und nachtheilig erscheinen. Wenn nun auch nicht in Abrede zu stellen ist, daß es zur Vervollkommnung des Organismus der Staatsverwaltung dient, wenn einerlei Formen und Grundsätze überall im ganzen Lande möglichst befolgt werden; so darf dies doch nie so weit gehen, gewaltsam die mit Orts- und Zeitverhältnissen genau zusammenhängenden Statuten und Provinzialgesetze zu vertilgen. Jedes Leben ist ein individuelles, und seine Individualität ihm nehmen, heißt den Tod herbeiführen. „Wenn in einem großen Reiche die Provinzen, aus welchen es zusammenge-

Digitized by Google

setzt ist, ungleichartige Bestandtheile bilden, fordert es die Einheit des Staats nicht, daß alle Provinzen nach denselben Gesetzen regiert werden. Die politische Einheit besteht in der Einheit der souveränen Gewalt, und nicht in der Einförmigkeit der Gesetze. Wenn der Mittelpunct des Staats, die Souveränität, unverrückt feststehet; wenn alles von ihr ausgeht, und alles wieder in sie zurückkehrt: so können, dem Ganzen unbeschadet, die Formen der politischen Gewalt und die Gesetze in das Unendliche von einander abweichen. Selbst die Einheit des Nationalgeistes wird darunter nicht leiden; denn sie ist weit mehr in der Gleichheit der Gefühle, welche die Staatsbürger beleben, in der gemeinsamen Liebe zum Vaterlande, als in der Einheit der Formen zu suchen und anzutreffen." Die Freiheit der Bürger darf nur so weit beschränkt werden, als es der Zweck des Staates erfordert, und die größere Leichtigkeit der Verwaltung ist gar kein Grund, die Freiheit der einzelnen Gesellschaften im Staate zu beschränken, ihre inneren Verhältnisse durch Statuten zu bestimmen, so weit solche dem Staate selbst keinen Nachtheil bringen. Damit aber diese Willkühren ihre Bürgschaft und Sicherheit der Unantastbarkeit haben, wird erfordert, daß dem Volke überhaupt sein Antheil an der Ausübung der Souveränität zugestanden sey und daß nur unter Mitwirkung der Nation oder deren Repräsentanten Veränderungen in der statutarischen Verfassung eines jeden Landestheiles vorgenommen werden dürfen.

12) Wenn die vorhergehenden Erfolge einer constitu-

tionellen Verfassung allen Ländern gemein sind, so befindet sich Preußen in einer Lage, welche ihm dieselbe zu einem ganz besonderen Bedürfnisse macht. Dieses Königreich hat sich in die Reihe der ersten Staaten der Welt gestellt und muß auf diesem Platze sich nothwendig erhalten, wenn es nicht untergehen will. Denn es würde seine, durch seine Geschichte deutlich genug beurkundete Bestimmung verfehlen, wenn es eine nicht entscheidende Stimme in den Angelegenheiten Europas erhielte. Was seiner Bestimmung nicht zulebt, das verzehrt sich in sich selbst als unnütz in der Reihe der Erscheinungen und wird von anderen wachsenden und mit innerer Kraft und Nothwendigkeit sich ausdehnenden Potenzen zerdrückt. Preußen aber kann seine physische Macht mit derjenigen Frankreichs, Oesterreichs und Rußlands nicht messen, noch kommt ihm die Lage Englands zu statten, welche dieses zu einer natürlichen Festung macht. Soll Preußen mit diesen Ländern sich gleichstellen können, so muß es, was ihm an körperlichen Kräften abgeht, durch die Erhöhung seiner geistigen Kräfte ergänzen. Ist es wahr, was weiter oben von dem wohlthätigen Einflusse einer constitutionellen Verfassung auf die geistige Ausbildung und moralische Stärkung des Nationalgeistes gesagt worden ist, giebt man zu, daß zur geistigen Entwickelung die freie Ausbreitungsfähigkeit und der ungehinderte Zutritt aller Elemente, aus denen sie die Stoffe ihres Wachsthums einsaugt, eben so unbedingt erforderlich ist, als zum Gedeihen der Pflanzen; so wird über das Bedürfniß einer constitutionellen Verfassung für Preußen es keiner Frage

Digitized by Google

weiter bedürfen. Eben diese moralische Schwungkraft, diese geistige Erhebung, welche durch sie gefördert wird, fällt genau mit dem geschichtlichen Berufe des Volkes zusammen, von welchem nicht nur für Teutschland, sondern für Europa der Antrieb geistiger Vollkommenheit und moralischer Würdigkeit ausgehen soll. Giebt Preußen dies edle Streben und diesen hehren Stolz auf, läßt es irgend einen anderen Staat sich zuvor kommen, verkennt es jemalen diesen seinen Beruf, so wird es, von gierigen Adlern zerrissen, schnellem Untergange zueilen und die Natur, die es zu dem Höchsten bestimmt, wird, mit furchtbarer Gerechtigkeit, seinen Ungehorsam und seine Schwäche an ihm rächen.

Dritter Abschnitt.

Bedingungen der Einführung einer Constitution.

Seyn oder Nichtseyn! Das ist die Frage, auch für die Einführung einer Constitution. Von selbst erschafft sie sich nicht, und wenn sie ins Leben treten soll, so muß ein Moment eintreten, in welchem irgend eine Macht sie ins Daseyn ruft. Nach dem Vorangeschickten ist dermalen der Wille des Königs die einzige Quelle, aus welcher sie entspringen kann, aber dieser Wille ist bestimmt durch die Anforderungen des Zeitgeistes und die Pflich-

Pflichten des Regenten eines aufgeklärten Volkes. Die Gränzen dieser Willensbestimmung kann nur die dadurch bestimmte Vernunft selber genau erkennen und kein andrer Mensch hat ein Recht, sie zu ziehen oder auch nur zu bezeichnen.

So wie überhaupt es von des Königes Ermessen abhängt, ob eine Constitution eingeführt werden solle, so hängt von Ihm allein auch die Art und Weise derselben ab, und es ist Niemand befugt, Ihm darin Bedingungen zu machen. Wohl aber kann jeder, dem sein Vaterland am Herzen liegt und der sich mit dessen Angelegenheiten beschäftiget, nach seinen Ansichten Wünsche hegen und solche bescheiden vortragen, die Erfüllung dem überlassend, in dessen Macht solche steht.

Nachdem wir die Besorgnisse, welche die Einführung einer Constitution erregen kann, mit eben der Sorgfalt uns vorgehalten haben, mit welcher das Bedürfniß einer Constitution geprüft worden ist; dürfte kaum noch ein Zweifel übrig bleiben, daß jene dieses nicht aufzuheben, nicht einmal zu schwächen vermögen.

Nur die Besorgniß ist nicht gehoben, daß die Dauer einer Constitution in einem Staate, dessen Regent durch die bewaffnete Macht alle Tage seinen Willen zum Gesetz erheben kann, ganz abhängig ist von dem Gutbefinden und selbst von der Laune des Regenten, und daß eben weil dem so ist, die constituirte Gewalt aber nach einer anderen Sicherheit ihres Daseyns vermöge des Selbsterhaltungstriebes streben muß, durch die Constitution selbst der König mit dem Volke, das Heer mit den Bürgern in Gegensatz gestellt werden.

Selbst die Vorzüge des Hohenzollerschen Hauses heben diese Besorgniß nicht. Art läßt zwar nicht von

Art, und Preußen kann mit großem Rechte die schönsten Hoffnungen auf den Familiencharakter des hohen Fürstenstammes bauen, unter dessen segenreicher Führung es mächtig, berühmt, aufgeklärt und glücklich geworden ist. Doch auch Geschlechter können ausarten und es darf gerade kein böser Fürst seyn, den der Ehrgeiz treibt, neben sich keine Auctorität anzuerkennen.

Preußen selbst liefert den historischen Beweis, daß was eines Fürsten Wille auch für Einschränkungen seiner Befugnisse für gut befunden haben mag, doch in einem Staate, dessen Regent der Wirklichkeit und Macht nach unumschränkter Gebieter ist, dergleichen Schranken nur von dem Gutbefinden der Nachfolger in der Regierung ihren Bestand erhalten. Alte Verträge verbinden die Churfürsten von Brandenburg, nicht ohne Wissen und Rath der Stände der Mark ꝛc. neue Einrichtungen zu machen, noch die Gesetze zu ändern. Das Allgem. Land-Recht verhaftet in der Einleitung §. 9. die Vorgesetzten aller Departements dafür, daß jeder Gesetzvorschlag vor der Publikation der Gesetzcommission zur Begutachtung vorgelegt werde. Wer mag behaupten, daß diese Anordnungen noch bestehen?

Daß Preußen nach seiner Lage und seinen politischen Verhältnissen zum Kampfe stets gerüstet, ein alle Zeit schlagfertiges Heer in Bereitschaft haben und seine Sicherheit nur in seiner eigyen Kriegsmacht suchen müsse, das sind so unleugbare Wahrheiten, daß wenn eine constitutionelle Verfassung mit diesen unerläßlichen Bedingungen der Existenz des Staats nicht zu vereinbaren wäre, man jene unbedenklich aufgeben und darauf verzichten müßte.

Doch sie sind nicht unvereinbar, beide Bedürfnisse

des Bestandes unsres Vaterlandes. Nur in Ländern, wo der Regent unumschränkter Herr, wo sein Wille Gesetz, er aber auch in der Nothwendigkeit ist, seine Befehle überall geltend zu machen, nur in Ländern, wo die Pläne und Absichten der Regierung dem Interesse des Staats und dem Wohle seiner Bürger entgegen seyn können; da bedarf der Regent eines allezeit fertig stehenden mächtigen Heeres, mehr im Lande, als für das Ausland. In Ländern dagegen, wo Regent und Volk so innig vereint sind, daß das letztere selbst einen integrirenden Theil der Regierung ausmacht, wo beider Vortheil und Wohl eines und dasselbe ist, und wo der Regent auf alles Vermögen und auf alle Kräfte aller Bürger rechnen kann, aber außer diesen auch keine anderen zu verwenden hat, da bedarf er im Lande fast gar keiner Militär Macht und gegen das Ausland kann er eine immer schlagfertige Armee haben, ohne dem Lande die ungeheure Last eines ansehnlichen stehenden Heeres aufzulegen.

Zwei Einrichtungen hat die Noth der preußischen Regierung gelehrt, deren Anwendbarkeit, Vortrefflichkeit und Erfolg die Erfahrung erprobt hat, die Krümper und die Landwehr. Zwei Einrichtungen, welche nur noch mehr verallgemeinert und in eine regelmäßige Anwendung gebracht werden dürfen, um Preußen für immer eine furchtbare Kriegsmacht, ohne ein großes stehendes Heer zu unterhalten, in Bereitschaft zu erhalten. So führt derselbe Geist der Zeit, der uns das Bedürfniß einer constitutionellen Verfassung lehrt, zu Einrichtungen, welche für deren Daseyn unentbehrlich sind und bringt eine Organisation der bewaffneten Macht mit sich, welche das Glück und die Sicherheit der Bürger im

Digitized by Google

Lande und gegen äußere Feinde gewisser schützt, als das zahlreichste Heer, das nicht für Heerd und Vaterland kämpft, und, noch so geübt, dem Lande ein Schicksal bereiten kann, wie wir es erlebt haben. In einem constitutionellen Staate ist nothwendigerweise jeder Bürger berufen, mit allen Kräften den Zustand zu erhalten, dessen Daseyn, durch die Wünsche des Volks selbst, verwirklicht worden ist; dort muß nach der Natur der Sache jeder waffenfähige Bürger Soldat, aber auch der beste und friedlichste Bürger seyn. In einem solchen Staate kann das stehende Heer nichts anderes seyn, als ein Commando der ganzen Nationalarmee zur Bewachung der Posten, welche die Vorsicht auch im tiefsten Frieden nicht unbewacht lassen darf. Die Festungen des Landes rücksichtlich der Angriffe äußerer Feinde, so wie diejenigen Orte, wo die Verarbeitung oder Aufbewahrung der Kriegsbedürfnisse geschehen muß, endlich im Lande die größeren Städte, wo viele Leidenschaften und Müßiggang sich zusammendrängen, das sind die Punkte, deren Besetzung durch stehendes Militär nothwendig ist. Mehr, als was dazu erfordert wird, bedarf es nicht. Alles Mehrere ist schädlich, schon darum weil es überflüssig ist. Indessen ist es nicht rathsam und nicht billig, mit einemmale eine bedeutende Armee bis auf diesen Bedarf zu reduciren. Viele fremdartige Bestandtheile würden dadurch der Bürgerschaft beigemischt, eine Menge Menschen aus ihrer Bestimmung ungerechterweise herausgerissen und bloß gestellt, überhaupt dem Gange der Natur entgegen eine plötzliche Umgestaltung herbeigeführt werden. Auch kann bis dahin, daß die Armee nach und nach bis auf jenen Bedarf zurückgeführt ist, sehr zweckmäßig der überschießende Theil für

öffentliche Unternehmungen und große Arbeiten verwendet werden, deren das Land noch nöthig hat, und die eine Masse von Menschenkräften erfordern.

Sollte Preußen nicht mit 60000 Mann im Frieden die Besetzung seiner Festungen, Depots und größeren Städte bestreiten können? Welche Ersparniß für das Land würde ein solcher Etat der Armee seyn! Noch mehr, welcher Gewinn für das Land würde der Zuwachs von Menschenkräften in allen Gewerben abgeben. In allen ist die Einsicht weit der Ausführung vorausgegangen, aber dieser steht noch fast überall der Menschenmangel entgegen. Mit Ausnahme weniger Gegenden kann ein Gutsbesitzer nur erhebliche Fortschritte in der Cultur seines Guts machen, wenn er die vorhandene Menschenzahl bis auf das Doppelte vermehrt, eine Maaßregel, der nur Unverstand, Vorurtheile und kleinliche Habsucht noch oft und vielfach Hindernisse entgegensetzen. Den Verdienst eines Mannes nur auf täglich 6 Groschen veranschlagt, vermehren 150000 ersparte Soldaten die jährliche Production des Landes um 11,250000 Thaler.

Aber diese 60000 Mann, welche den Friedensetat ausmachen, bilden mit Hülfe der Krümper eine schlagfertige Armee von 180000 Mann, indem jedes Regiment das Doppelte seines Friedensetats an Unteroffizieren und Gemeinen im Canton exercirt haben muß. Freilich ist dazu die Wiedereinführung der Cantonverfassung erforderlich. Es ist indessen bei den großen Vorzügen der Cantonverfassung vor dem Aushebungssysteme ohnehin anzunehmen, daß das letztere nur einstweilen aus politischen Gründen angenommen worden ist und bald wieder jenem Platz machen wird. Jedoch wird derselbe Can-

Digitized by Google

ton Infanteristen, Jäger, Cavalleristen und Artilleristen zur Auswahl des Staats liefern können. In Ansehung der Offiziere wird im Frieden bei jedem Regimente nur etwa die Hälfte der Offiziere vorhanden seyn dürfen, welche der Kriegsetat desselben erfordert, indem die andre Hälfte theils aus den freiwillig wieder einrückenden verabschiederen Offizieren, theils aus den Junkern leicht wird ergänzt werden können. Mit Ausnahme derer, die freiwillig immer in der Garnison bleiben, muß jeder Soldat im Jahre wechselsweise wenigstens sechs Wochen in derselben sich zum Exerciren befinden, und erhält nur so lange Sold. Die Uniform kann füglich mit der Nationaltracht so in Uebereinstimmung gebracht werden, daß wenig kostspielige Auszeichnungen hinreichen, den dienstthuenden Soldaten zu unterscheiden. Nur im Kriege darf dann der Staat Kleidung geben. Damit aber dieses Heer im ganzen Umfange Theil der Nation und mit dieser eins und unzertrennlich sey, werden folgende Grundsätze in Anwendung kommen müssen:

1) Durchaus jeder Eingeborne ist im bestimmten Jahre Soldat. Es giebt keine Exemtion, außer derjenigen, welche die Schande der Niederträchtigkeit giebt. Im Frieden ist diese Verpflichtung gar kein Hinderniß für jeden erdenklichen Beruf; im Kriege geht ohnehin die Erhaltung des Staats allen anderen Rücksichten vor und die Erfahrung hat uns schon jetzt gelehrt, daß wer sonst nur Liebe für sein Fach hat, dasselbe als Soldat nicht vergißt. Nur das einzige ist zu bevorworten, daß die jungen Krieger nicht zu früh aufgerufen werden, nicht leicht vor dem Anfange des 20sten Jahres.

2) Die Dienstzeit jedes Cantonnisten darf nicht lan-

Digitized by Google

ge dauern, damit er bald wieder ganz seinem bürgerlichen Berufe zurück gegeben wird. Bei einem Heere von 180000 Mann, und allgemeiner Cantonspflichtigkeit wird die Dienstzeit kaum vier Jahre dauern dürfen, zumal da diejenigen, welche freiwillig dienen wollen, fortdienen mögen.

3) Niemand kann das Staatsbürgerrecht erlangen, noch, was von diesem abhängig ist, Grundbesitz erwerben, der nicht dem Staate seine Zeit als Soldat gedient hat. Noch viel weniger kann Jemand irgend einen Civilposten im Staate ohne diese Voraussetzung erhalten. Krüppel zu werden ist freilich eine unverschuldete Schickung der Vorsehung, eben so, als wahnsinnig zu werden. Schutz können alle Einwohner des Landes fordern; aber Rechte darf der Staat nur dem einräumen, durch welchen er selbst besteht und der seine Pflichten ihm geleistet hat.

4) **Alle und jede Staatsdienerposten, wozu nicht wissenschaftliche Kenntnisse eines gewissen Fachs erforderlich sind, dürfen nach Maaßgabe der militärischen Grade nur mit gedienten Offizieren, Unteroffizieren und Veteranen besetzt werden, so daß im Kriege die Invaliden den Vorzug haben, sonst aber das Dienstalter entscheidet. Jedoch muß ein jeder sich die Geschicklichkeiten desjenigen Postens erwerben, für welchen er sich bestimmt, und sich der vorschriftsmäßigen Prüfung unterwerfen.**

Diese Einrichtung hat den dreifachen Vortheil, daß einmal nicht mehr wie jetzt eine Menge Menschen, die zu stolz oder zu faul sind, ein productives Gewerbe zu erlernen, sich in alle diese Posten ohne Verdienst ein-

Digitized by Google

drängen und das Haschen nach solchen Anstellungen aufhört, daß ferner vielmehr diese Anstellungen Belohnungen treuen Kriegsdienstes werden und dieser das Mittel zu jenen wird, endlich daß im Frieden die Offiziere nicht zu lange Soldaten bleiben, die Ansicht der Lebensversorgung durch diesen Stand ganz aufhört und auch auf diesem Wege Militär und Civil aufs innigste verbunden bleiben.

Alsdann wird auch die Eifersucht der Landwehroffiziere gegen die der Linie aufhören. Denn so zweckmäßig die Entlassung der Landwehren in ihre Kreise ist, so mag doch dermalen nicht geleugnet werden, daß diejenigen Landwehroffiziere, welche in ihre alten Verhältnisse nicht zurückkehren können, sich wohl beklagen dürfen, daß sie den Offizieren der Linie nachgesetzt sind. Diese Eifersucht wirkt schon jetzt höchst nachtheilig auf den Geist der Landwehren und würde künftig noch mehr schaden. Es scheint in Frankreich ungemein zweckmäßig, daß die Nationalgarde überall den Vorrang vor den Linientruppen hat und wenn künftig bei einer allgemeinen Militärpflichtigkeit im Preußischen die Landwehr nur aus Leuten würde bestehen können, die schon gediente Soldaten sind, so wird auch die höhere Haltung der Landwehr von selbst folgen. Bei der Landwehr dürfen ebenfalls keine Exemtionen statt finden, damit es nicht für eine Last geachtet wird, Landwehrmann zu seyn, wohl aber eine Schande, es nicht seyn zu dürfen. Alle Willkühr bei der Aushebung und Formation muß ausgeschlossen, und es allgemeine Bürgerpflicht seyn, auch in der Landwehr für das Vaterland zu streiten, wenn es Noth thut. Wenn alle Landwehrmänner den Grad behalten, den sie in der Armee hatten, so kann es in

derselben nicht leicht an Offizieren fehlen; sollte es dennoch der Fall seyn, so wird den Compagnieen das Wahlrecht nicht vorenthalten werden dürfen. Die Eintheilung der Landwehr in mehrere Classen, welche einander folgen, ist höchst zweckmäßig. Es könnten deren füglich drei seyn, wobei der Landsturm ganz entbehrlich wäre, schon aus der Ursache, weil, wer nicht Staatsbürger ist, auch nicht der Ehre theilhaftig werden darf, für das Land zu fechten. Bekleiden muß sich jeder Landwehrmann in der Nationaltracht mit einem gesetzlichen Abzeichen. Nur die Schießwaffe liefert der Staat. Sold kann nur die erste Classe der Landwehr während der vier Wochen, da sie alle Jahre zusammengezogen erhalten. Die übrigen Waffenübungen, welche mit den Nationalfesten, der Wehrhaftmachung der Jugend und dem Feste der Befreiung Teutschlands zusammenfallen, erfordern eben darum gar keine Ausgaben, weil sie festlich gemacht werden.

Der Einwand, daß, wenn auch diese Einrichtungen für die Infanterie vortrefflich wären, doch die Cavallerie und Artillerie größere Vorbereitungen erfordern, ist von geringer Bedeutung. Unsere freiwilligen Jäger und Landwehrcavallerie sind nicht zurückgeblieben hinter der Liniencavallerie, und es würde also auch künftig davon wieder Gebrauch zu machen seyn. Da die Landwehr immer formirt, wenn gleich beurlaubt, bleiben soll, so geht auch nicht einmal die Zeit der Formation verloren. Indessen könnte zur Vorsicht

1) ein sonst unverhältnißmäßig großer Theil des stehenden Heeres aus Cavallerie und Artillerie bestehen;

2) könnte jedem sowohl zum Dienst im stehenden Heere als in der Landwehre Verpflichteten freige-

stellt seyn, ob er freiwillig als Jäger in der Cavallerie dienen und sich selbst durch seine Dienstzeit hindurch beritten erhalten wolle. Wenn alle Landeskinder dienen müssen, wird die Zahl dieser Jäger nicht gering seyn.

3) müßte jeder Kreis nicht bloß eine bestimmte Anzahl berittener Landwehr haben, welchen der Kreis selbst die Exerzierzeit hindurch die Pferde stellt, die nach Verlauf derselben wieder ihren Eigenthümern zurückgegeben werden, sondern es müßte jeder Landwehrmann der ersten Classe im Frühjahre und Herbste noch überdem verschiedene Pferde reiten, so daß durch dieses Mittel eine Menge zugerittener Pferde im Lande seyn werden.

4) Sollten diese Mittel noch nicht hinreichen, dem Lande die Kosten der Unterhaltung einer großen Anzahl Pferde zu ersparen, so könnte jedes Cavallerieregiment den doppelten Friedensetat seiner Mannschaft an Pferden auch im Frieden behalten, so daß jeder Bursche zwei Pferde zu versehen hat. Auf diese Weise wird es an Cavallerie nicht fehlen und an geübter Artillerie kann kein Mangel seyn, da es sich von selbst versteht, daß jede Classe der Landwehr ihre eigne Artillerie haben muß.

So organisirt ist die Armee das Volk selbst, und das Volk die Armee. Der König ist umgeben von der furchtbarsten Macht, welche das Land aufzubringen vermag und welche immer bereit ist. Aber es ist unmöglich, daß die Armee jemals sich vom Volke trennen könne und so ist sie kein Hinderniß der Einführung einer Constitution, wodurch sie selbst den stärksten Impuls und die unbeschränkteste Vaterlandsliebe erhalten wird.

Digitized by Google

Es braucht keiner Erwähnung, daß natürlich nicht nur jeder Landwehrmann als Bürger, sondern auch jeder Offizier und Soldat des stehenden Heeres, welcher das gesetzliche Alter erreicht hat, an den Volksversammlungen Theil zu nehmen und zu stimmen befugt ist. Eben so wenig ist es erforderlich, daß die Einführung der Constitution bis dahin ausgesetzt bleibe, daß die Armee wirklich so organisirt seyn wird. Es ist hinreichend, daß diese Organisation in der Constitution selbst ausgesprochen wird. In Ansehung deren allmählicher Verwirklichung kann man alsdann füglich dem Könige vertrauen, welcher aus freiem Willen die Constitution dem Lande giebt, und eben weil Er sie will, auch die einzelnen Theile derselbe verwirklichen wird.

Eine Bürgschaft kann dabei der König dem Lande geben, wenn Er, das Recht der alten Verträge ehrend, auch diesen sich freiwillig wieder unterwirft. Preußen hat in einer Crisis gelebt, wo der organische Lebensprozeß des Staats durchaus gestört war und wo die Verwaltung der Angelegenheiten desselben in keinem Falle nach den Regeln geschehen konnte, welche unter ganz anderen Umständen gegeben waren. Die Erhaltung der Fortdauer des Staates war die höchste, fast die einzige Rücksicht. Jede Medicin, welche dazu half, mußte gebraucht und angewendet werden, so sehr auch einzelne Theile davon angegriffen und vielleicht selbst eine Zeit lang gelähmt werden mußten. Viele Einrichtungen waren nothwendig, welche nur einen vorübergehenden Erfolg zu leisten bestimmt waren. Vieles diente nur dazu, mit der größten Sparsamkeit die Mittel zu einer schnellen Anwendung zu sammeln, die Spannung und die verschiedenen Richtungen aufgereizter Kräfte zu con-

Digitized by Google

centriren, zu erhalten oder auch den zu frühen Ausbruch zu verhüten, dem argwöhnischen Feinde Vieles zu verbergen und überhaupt sich so zu stellen, daß im günstigen Augenblicke ein Aufstand mit Erfolg unternommen werden konnte. Wer von uns Preußen wird nicht mit dankbarer Rührung es erkennen, daß unser geliebter König mit seinem Kanzler Alles herrlich hinausgeführt hat! Wer erkühnt sich aufzutreten mit der Behauptung, daß er es besser gemacht haben würde? In welches Unglück hätte die Tollkühnheit, des sonst braven Schill uns bringen können? Das sind immer die Folgen, wenn der Unterthan sich herausnimmt, der Regierung thätlich vorzugreifen.

Daß in einer Zeit, wie wir überstanden haben, der König Formen übertreten mußte, deren Beobachtung offenbaren Nachtheil und wahrscheinlich den Untergang des Staats in mehreren Fällen nach sich gezogen haben würde; dafür kann Er nur Lob und Dank verdienen. Jedwede Constitution sollte billig ohnehin für solche außerordentliche Fälle, nach dem Beispiele der Römer, eine Dictatur vorschreiben, welche in einer erblichen Monarchie nur in der Person des Königes vorhanden seyn kann. Zwischen diesem Mittel oder der Thronentsagung war selbst nur bei Napoleon die Wahl, die nur darum das letztere vorziehen mußte, weil man fürchtete, einem solchen Tyrannen noch größere Gewalt in die Hände zu geben.

Nun die Gefahr durch Gottes Güte und des Königs weise Führung überstanden ist, nun läßt sich von der Gerechtigkeit und Liebe, die Er immer bewiesen hat, auch erwarten, daß Er wieder zurückkehren werde, zu dem Standpuncte der staatsrechtlichen Ordnung, nach

Digitized by Google

welchem auch der König die Verträge seiner Vorfahren, als Bedingungen seines königlichen Ansehns und seiner Macht, ehren muß. Bekannt ist die Vorstellung der Lebusischen Stände in dieser Beziehung. Sie war unklug, weil sie begehrte, was in jener Zeit so allgemein nicht bewilliget werden konnte, und sie war strafbar, weil sie die Ehrfurcht in mehreren Stellen aus den Augen setzte, ohne welche der Unterthan niemals sich seinem Regenten nähern darf. Aber sie entwickelte einen großen und unleugbaren Grundsatz, „daß auch der Regent die Verträge heilig halten müsse, (soweit sie nicht das Daseyn des Staats gefährden, über welches keiner seiner Vorfahren verfügen konnte,) und daß alle bürgerliche Ordnung, die Majestät der Krone selbst und die Erhaltung des Staats darauf beruhe, die Ueberzeugung zu befestigen, daß auch der König keine Willkühr übe, sondern alle Rechte der Bürger und der Classen derselben, die natürlichen und die erworbenen, unverbrüchlich halte.“

Nach diesem Grundsatze scheint es unerlaßlich: daß vor allen Dingen die Stände der einzelnen Provinzen in ihre Rechte eingesetzt werden, daß selbst in der Form ihrer Zusammensetzung und Abstimmung nichts willkührlich verändert werde, daß über alle seit 1806 ergangenen Gesetze, welche noch fortdauern sollen, nachträglich ihr Gutachten gehört werde und daß überhaupt die neue Constitution aus dieser alten ständischen Verfassung hervorgehe. Dann wird sie einem edlen Pfropfreise gleichen, welches von kunsterfahrnen Händen auf einen kernichten, festgewurzelten Stamm eingesetzt wird, mit diesem verwächst und ein herrlicher Baum wird.

Wie könnte man besorgen, daß eben diese Stände,

Digitized by Google

welche des Königes Gerechtigkeit wieder ins Leben ruft, seinen landesväterlichen Absichten Hindernisse in den Weg legen, oder ihnen nur in ihren Wünschen entgegen seyn sollten. Denn das erstere können und dürfen sie nicht einmal vertragsmäßig, weil

1) kein Vertrag den König verbindet, ihrer Meinung zu folgen, sondern nur von den beabsichtigten Gesetzen sie in Kenntniß zu setzen und ihren Rath zu hören; weil
2) dem Könige unbenommen ist, auch noch anderer Stände Rath zu erfordern, welche bisher nicht gehört worden sind und insbesondre für
3) diejenigen Provinzen, welche keine Stände haben, dergleichen anzuordnen.

Dieses letztere kann der König unbedenklich zu jeder Zeit und hat nicht nöthig, damit auf irgend etwas zu warten, dagegen es in denjenigen Provinzen, welche schon Stände haben, besser scheint, deren Umgestaltung mit Beistimmung und Rath der alten Stände vorzunehmen, damit diesen die neuen nicht aufgedrungen erscheinen müssen und die mächtige Idee der Beachtung ihrer hergebrachten Rechte nicht unterdrückt werde.

Eben das Verfahren, welches unser einziger Friedrich für die Einführung unseres neuen Gesetzbuches angeordnet hatte, ist unbestreitbar auch das weiseste bei der Einführung einer neuen Verfassung. Es ist zwar schon gesagt, daß keine Zeit verloren werden dürfe, das Nützliche und Erforderliche zu verwirklichen. Eilen und Uebereilen sind aber einander so entgegengesetzt, daß gerade der sich Uebereilende am spätesten zum Ziele kömmt. Bedachtsam und sicher fortschreiten, ist die größte Zeitersparniß. Schwankende und falsche Schritte halten

unendlich auf oder unterbrechen gar den weiteren Fortgang. Umkehren müssen aber läßt dreifache Zeit verlieren.

Friedrich verband die Erfahrung und Kenntnisse aller Gelehrten, mit der Energie und Einheit eines Mannes, dem er die Redaction aufgetragen hatte, der aber unter der Leitung des ersten Geschäftsmannes im Fache des Rechts stand, und unterwarf dann noch wieder dessen Arbeit der Controlle der ganzen Welt, vorzüglich aber der Stände des Landes. So möchte es denn ebenfalls rathsam seyn, dem Entwurf einer Constitution einen Aufruf vorausgehen zu lassen, Projecte dazu einzureichen und ansehnliche Prämien, für die besten und anwendbarsten auszusetzen; sodann diese Arbeiten durch einen bewährten Staatsmann, der kein Eiferer für irgend ein System ist, durchsehen und von ihm, unter der Aufsicht und Leitung unseres anerkannt umsichtsvollsten und weisesten Politikers, des Staatscanzlers, die Verfassungsurkunde entwerfen zu lassen; diesen Entwurf aber öffentlich bekannt zu machen, darüber das Gutachten und den Rath der Stände zu erfordern, und außerdem Jedermann frei zu stellen, seine Erinnerungen einzureichen. Wenn nun diese, durch einen anderen Geschäftsmann dem Staatskanzler vorgetragen, von ihm erwogen und dem Könige zur Bestimmung vorgelegt, das Ganze nochmals umgearbeitet worden ist; so kann man wohl hoffen, daß, was menschliche Weisheit in dieser Zeit zu Stande bringen könne, geleistet seyn werde. Etwas Vollkommnes liefern zu wollen, wird kein Vernünftiger unternehmen. Der gröste Fehler einer Constitution und ihr unvermeidliches Grab würde es seyn, feste und unverbrüchliche Bestimmungen für alle

und

Zeiten geben zu wollen. Das menschliche Geschlecht soll in seiner Bildung zu keiner Zeit und an keinem Orte stille stehn. Jede weise Verfassung muß daher wesentlich in sich selbst die Vorschriften enthalten, durch deren Beobachtung sie von Zeit zu Zeit nach den Fortschritten der Cultur verbessert und berichtiget werden wird.

Man könnte die Frage aufwerfen, ob es nicht am gerathensten sey, fürs erste nur die allgemeinsten Umrisse einer Verfassung darzustellen, und der Zeit selber deren Ausfüllung und Schattirung zu überlassen. Wenn eben dieses aber für eine andre Zeit sehr gut gewesen ist, wo über das Wesen und die Verhältnisse des Staatsverbandes noch wenig Ideen verbreitet waren, so paßt dies doch nicht für unsre Zeit, in welcher der Verstand diese Verhältnisse schon so fein zergliedert, unterschieden und untersucht hat, und eben darum, weil er wenig Genugthuung in einer Verfassung finden würde, welche die meisten Bestandtheile des zusammengesetzten Ganzen unentschieden ließe, sich bei einem Jeden versucht fühlen müßte, sie nach seiner Weise zu bestimmen.

Bei demjenigen Grade der Cultur, der in den preußischen Ländern zu Hause ist, kann man es dreist eine eitle Besorgniß nennen, daß das Volk noch nicht reif sey für eine Constitution. Wenn dieses Volk nicht reif dazu ist, welches andere Volk in Europa wäre es denn? Wohl aber ist es gegründet, daß die Cultur noch nicht alle Volksclassen in dem Maaße erleuchtet hat, um sie einer Abstimmung über die Angelegenheiten des Ganzen Staats für fähig zu halten. Daraus folgt indessen keineswegs, weder daß die Einführung einer Constitution noch verschoben werden müsse, noch daß jene Volksclassen von der Theilnahme an derselben gänzlich

aus-

auszuschließen sind; sondern es folgt daraus nur, daß die Repräsentation so organisirt werden müsse, daß die weniger gebildeten Volksclassen niemals das Uebergewicht in der Abstimmung erhalten können, vielmehr gerade durch die Verfassung zu den aufgeklärteren Ständen heraufgezogen werden. Dem gemäß dürfte

1) die Repräsentation stufenweis eingerichtet werden, so daß immer die untere Stufe die Wahl der oberen Stufe ausübt. Wenn von den Kreisständen die Provinzialstände, von den Landständen aber der alle Jahr um ein Fünftheil zu erneuernde Reichsrath, (teutsch statt Parlament) erwählt würde, so könnte man mit Grunde annehmen, daß eine Läuterung statt gefunden haben werde, welche jede Besorgniß hebt, zumal

2) wenn es Grundsatz ist, daß die Repräsentanten aller Stufen, mäßige Reisekosten ausgenommen, durchaus keine Besoldung erhalten. Alsdann können nur Männer von Vermögen oder wenigstens von einer viel Seelenkraft bewährenden Sparsamkeit die Wahl annehmen und sich darum bewerben, und von solchen ist nicht nur in der Regel eine höhere Bildung anzunehmen, sondern auch diejenige Unabhängigkeit vorauszusetzen, welche sie in Wahrheit zu Vertretern ihres Volkes stempelt.

3) Die Erwählten dürfen keineswegs gerade aus dem Stande der Wählenden seyn, sondern zu wem diese das Vertrauen haben, daß er am besten ihre Gerechtsame wahrnehmen werde, den mögen sie zu ihrem Repräsentanten ernennen. Auch ist nicht nur kein Grund vorhanden, von den Kreis- und Landständen die Staatsbeamten auszuschließen, vielmehr

Digitized by Google

ist es nützlich, daß sie, wenn sie Vertrauen sich erworben haben, dort ihre Stelle einnehmen. Dagegen würde es die Repräsentation in ein unhaltbares Blendwerk verwandeln, Staatsdiener zu geborenen Volksrepräsentanten zu ernennen. Eben darum dürfte auch für den Reichsrath kein Staatsbeamter wahlfähig seyn.

4) Wer nichts zu verlieren hat, zu den Staatslasten soviel als nichts beiträgt, und für dessen Zustand daher die Beschlüsse über die Einrichtungen im Lande ziemlich gleichgültig sind, der darf auch selbst für die Wahl der Gemeindevorsteher und Kreisstände kein Stimmrecht haben. Rom und England haben diesen Grundsatz mit Erfolg behauptet. Wer Alles gewinnen, aber nichts verlieren kann, dessen Stimme ist immer gefährlich für alle diejenigen, von denen er gewinnen kann. Außerdem entsteht aus dieser Einrichtung ein edler Antrieb des Erwerbes, um seine Bürgerstimme geltend machen zu können. Mehr als der Besitz des beweglichen Vermögens verdient der Grundbesitz Berücksichtigung. Er fesselt an den Boden und mit ihm an das Vaterland. Seine Bearbeitung erhält eine patriarchalische Reinheit der Empfindungen und Gefühle, und perennirt gewissermaßen die Eigenthümlichkeiten der Nationalität, durch welche die Nation in sich selbst fester verbunden wird. Ein geringeres Grundeigenthum, muß daher mit einer beträchtlicheren Zeitpachtung und mit einem noch größeren beweglichem Vermögen für die Berechtigung zur Wahlversammlung gleich viel gelten.

5) Mit den erwählten Repräsentanten müssen erb-

liche Vertreter des Volkes vermischt werden. Jedes Staatsleben ist ein fortgesetzter Uebergang aus dem vergangenen Zustande in einen neuen. Beide Principe müssen daher in derjenigen Versammlung, welche das Leben des Staats bestimmen und leiten soll, thätig und wirksam seyn. Beide Principe müssen einander das Gleichgewicht halten, um nicht einerseits am Alter zu hängen und um nicht veränderlich Neuerungen auf Gefahr des Wohlstandes des Landes zu erproben. Nicht gerade, als wenn die erwählten Repräsentanten allen Neuerungen Gehör geben würden (das Unterhaus in London ist dagegen tauber als das Oberhaus); aber in ihrer Person und Vollmacht selbst sind sie ein veränderlicher Bestandtheil der Nationalversammlung. Es wird daher noch ein anderer erfordert, welcher bleibend und unveränderlich in derselben seinen Platz einnimmt. Hierzu eignet sich nun augenscheinlich kein Stand vorzüglicher als der Adel des Landes, insofern er nämlich im Lande einen ansehnlichen Grundbesitz hat, und nach eben den Abstufungen, in welche die Landesrepräsentation eingetheilt ist.

Es ist noch nicht lange, daß man unverschämt über den Erbadel loszog, ihm, weiß Gott was alles, zur Last legte und ihn durchaus vertilgt wissen wollte. Wer damals die Nothwendigkeit und Nützlichkeit dieses Institutes unverholen anerkannte, der wird nun auch wohl bekennen dürfen, daß unser Adel nicht ganz so beschaffen sey, als er seiner Grundidee nach seyn müßte. Er unterscheidet sich dermalen durch nichts vom gebildeteren Bürgerstande, und eben darum ist er auch durch nichts von diesem unterschieden, als durch ein kleines

Digitized by Google

Wörtchen. Um das Ansehn des ersten Standes zu behaupten ist er zu zahlreich und zu arm. Gerade die so eben angegebenen Wirkungen des Grundbesitzers sollen in einem vorzüglichen Grade das Charakteristische des Adels ausmachen, und eben darum muß der Adel ein vorzügliches Recht auf den Grundbesitz haben. Um seine ihm selbst nachtheilige Anzahl einzuschränken, ist die Annahme der englischen Verfassung des Adels im Wesentlichen rathsam, wodurch zugleich der Adel mit dem übrigen Volke durch die zartesten und heiligsten Bande verschwistert wird. Es giebt Adliche, welche dem Könige das Recht bestreiten, auch auf die noch ungebornen Nachgebornen die Vererbung des Adels aufzuheben. Aber der König hat doch wohl das Recht, sein ganzes Volk für edel zu erklären, (welches diesen Namen mit der That verdient hat) und unter allen diesen Edlen zu bestimmen, auf wen die durch die Constitution bestimmte Uebertragung erblicher Vorrechte übergehen solle? So alberne Protestationen verdienen gar keine Würdigung.

Diese erblichen und erwählten Repräsentanten dürfen in keiner Abgesondertheit von einander erhalten werden, sondern müssen ihre Wirkungen ihrer Natur gemäß hervorbringen, wie die Kräfte in der Natur wirken, ohne daß ihre Elemente räumlich abgesondert werden. Diese Absonderung hat gar keinen Zweck, aber den Nachtheil jeder Trennung. Es ist bloß Sitte geworden, sie gut zu finden, weil es in England lange so gewesen ist, dessen Constitution zu einer Zeit entstanden ist, wo das Feudalsystem in einem ganz anderen Ansehn stand, als es verdient und anjetzt hat. Um der Vernunft wenigstens einigen Grund anzugeben, war vor dem in Frankreich dem Senate die organische, den

Deputirten die bürgerliche und Finanz-Gesetzgebung zugetheilt, als wenn die letztere nicht abhängig von der ersteren und die Deputirten nicht zuverläßigere Wächter der Verfassung gewesen wären als der Senat, der entweder, dem Regenten unterwürfig, alles gut hieß, oder übermüthig sich Rechte anmaßte, die ihm nie beigelegt waren, und nur dem Regenten oder dem ganzen Volke zustanden. Man hat zwei Kammern verlangt, damit die eine die Stelle des Klägers, die andere die des Richters einnehmen könne. Allein wie weit überhaupt den Repräsentanten das Richteramt gebühren könne, bedarf noch einer sorgfältigeren Untersuchung. Man hat sogar von der Nothwendigkeit dreier Kräfte gesprochen, von denen die mittlere die beiden andern im Gleichgewichte halten müsse, wie bei der Waage außer den beiden Schwerpuncten noch ein Ruhepunct nöthig sey. Man hat dabei aber außer Acht gelassen, daß dieser Stützpunct keine thätige Kraft ist und daß in der ganzen Lehre vom Hebel nur von der Abmessung zweier entgegengesetzten Kräfte die Rede ist. Der feste Punct, an welchen die beiden Waagschalen der getheilten Souveränität durch ihren Balken aufgehangen sind, muß ein fester, ruhiger, für beide unbeweglicher und mit ihren Schwerkräften ganz unverwandter Punct seyn. Nicht dieser Punct hält die Zunge im Gleichgewichte, sondern das Gleichgewicht beider Schalen erhält die Zunge in der geraden Richtung gegen den Horizont. Wohin wir in der Natur sehen, sind es überall zwei entgegengesetzte Grundkräfte, welche, jede den Körpern ihre eigenthümliche Thätigkeit mittheilend, einander so beschränken, daß daraus unwandelbar die mittlere Richtung hervorgebracht wird. Wann werden wir doch lernen, von der

Digitized by Google

Natur die Gesetze der göttlichen Weisheit zu erfahren, ihnen nachzuahmen und uns nicht aberwitzig von ihnen zu entfernen! In einer Versammlung die Macht des Alten und des Neuen durch Personificirung gegeneinandergestellt, geht daraus die stetige Bewegung des Lebens des Staats hervor, welche zu dessen Gedeihen erforderlich ist, und diese Versammlung als Organ des Volkswillens wieder der Einsicht und den Absichten der Regierung gegenübergestellt, wird dadurch der Zustand der moralischen Person des Staats erzeugt, durch welchen sein Leben analog gemacht wird dem Leben der physischen Personen. So wie im Menschen die Vernunft verhindern soll, daß nicht die sinnlichen Antriebe den Willen bestimmen, und so wie umgekehrt die Ueberzeugungen der Anschauung verhüten sollen, daß der Verstand sich nicht in seinen Speculationen verirre; so sollen auch im Staate die Nationalrepräsentanten die Regierung bekannt machen mit den Bedürfnissen der Nation und deren willkührliche Gewalt verhindern, wogegen die Regierung, als höchste Intelligenz, alles prüfen und entscheiden soll, was zu thun sey.

Schon hieraus ergiebt sich, daß der Nationalversammlung bei der Berathschlagung der Gesetzvorschläge keine entscheidende Stimme zukommen dürfe, sondern daß sie nur ihre Meinung, Ansichten und Wünsche vorzutragen, und zur Prüfung vorzulegen berechtiget werden könne. So wie im Menschen nur allein die Vernunft den Willen bestimmt, indem sie durch sich selbst aus den Vorstellungen des Verstandes sich Maximen bildet, nicht minder aber auch aus den sinnlichen Vorstellungen und der damit verbundenen Empfindung des Angenehmen und Ungangenehmen Motive entnimmt, bei-

Digitized by Google

de vergleicht, abwägt und sich durch diejenigen bestimmen läßt, welche ihr als die bewegendsten erscheinen; eben so muß die Regierung eines Staats, ihre eigenen Maximen im Auge habend, und die Wünsche und Urtheile der Volksrepräsentanten anhörend, beide vergleichen, und dann entscheiden, was geschehen solle. Ohne Einheit keine Kraft, keine Ruhe, keine Sicherheit! Zwei Gewalten, die mit gleicher Macht eine die andere verhindern könnten, daß sie ihre Absichten ausführe und in ihrem Streben fortgehe, würden keine mittlere Bewegung zwischen den Richtungen, die beide ursprünglich geben, hervorbringen, sondern entweder einen fortgesetzten Stillstand, das heißt den Tod oder doch Schlaf, so lange ihr Gleichgewicht dauerte, oder aber wenn dieses nicht beständig, sondern schwankend wäre, einen Wechsel ganz entgegengesetzter Richtungen, wobei kein Fortschreiten, sondern nur ein Hinundherwanken um denselben Punkt statt findet, bis die eine Kraft ein solch entschiedenes Uebergewicht errungen hätte, daß sie die andere ganz zerstören könnte. Damit würden wir denn nach vielen Kämpfen wieder auf dem alten Flecke seyn!

Wenn man sonst nur die bewegenden Kräfte und deren Größe kennt, so lassen sich die Erfolge in der moralischen Welt nach den Gesetzen der Mechanik mit eben der Genauigkeit berechnen, als in der Körperwelt, abgesehen von den Einflüssen derjenigen Kräfte, welche das Schicksal noch in Bewegung setzt, und welche nicht veranschlagt werden können, weil sie unbekannt sind. So kann denn mit mathematischer Gewißheit behauptet werden, daß in einer guten Constitution nur eine Kammer der Repräsentanten seyn, und diese nur einen consul-

tativen Antheil an der Berathschlagung, aber keine entscheidende Stimme, haben dürfe.

Diese berathende Theilnahme ist vollkommen hinreichend, alle die Erfolge hervorzubringen, welche im zweiten Abschnitte als die heilsamen Früchte einer Constitution geschildert worden sind. Man vergesse nur nicht, was über die Macht des Zeitgeistes, vor welcher auch die Gewalt der Regenten sich beugen muß, von der Wirkung einer organisirten Stimme desselben und von den Folgen des Widerstandes auseinandergesetzt worden ist. Die Regierung wird auch ohne Zwang sich gedrungen fühlen, das Urtheil der Volksrepräsentanten zu ehren und nach ihm sich möglichst zu richten; aber sie wird in einzelnen Fällen, wo dieses Urtheil unverträglich ist mit solchen Maximen, deren Zweckmäßigkeit sie zuverläßig erkannt hat, nicht in die Nothwendigkeit gesetzt seyn, diese Maximen aufzugeben, um nach einiger Zeit den Triumph zu haben, den Repräsentanten Vorwürfe darüber zu machen, daß sie ihrer Unvernunft habe nachgeben müssen. Was von den Gesetzvorschlägen überhaupt gilt, findet ebenmäßig Anwendung auf die Abgabenbewilligung. Dieselben Gründe geben dasselbe Resultat. Von wahrhaftem Nutzen dagegen ist es, wenn den Ständen nicht bloß das Budjet des bevorstehenden Jahres, sondern einer alle Jahr besonders zu ernennenden Commission zur Berichtserstattung an die Versammlung, auch die Generalrechnung des verflossenen Jahres und der Abschluß der General-Staats-Casse vorgelegt werden muß. Dies gewährt eine sehr sichere Controlle der zweckmäßigen Verwendung dessen, was das Land aufgebracht hat, und verhütet unverantwortliche Ausgaben zuverläßiger, als die Bewilligung aufs Ungefähr ver-

Digitized by Google

anschlagter Summen. Wir sehen auch in denjenigen Staaten, wo der Nationalversammlung ein Veto zustehr, daß darum doch die Regierung dadurch sich in ihren Planen nicht aufhalten läßt, sondern daß sie nur gezwungen ist, durch künstliche Mittel es dahin zu bringen, nicht gehindert zu werden. Durch allerhand gröbere und feinere Bestechungen muß eine Ministerialpartei gebildet werden, welche unermeßlichen Aufwand verursacht, die Nationalwürde und die Freiheit der Volksstimme in ihrer schönsten Blüthe vergiftet, die Minister doch von Launen abhängig macht, und zugleich die erste Quelle des fürchterlichen Anleihesystems enthält, welches den Staat, oder doch die Staatsverfassung, unter seiner ungeheuren Last zertrümmern muß.

Von wem die erste Anregung eines neuen Vorschlages kommt, ist gar sehr gleichgültig. Nothwendig aber muß das Recht dazu sowohl dem Regenten, als jedem Volksrepräsentanten zustehen; jenem um nicht zu versäumen, was die Vernunft erheischt, diesen um zur Sprache zu bringen, was die Erfahrung fühlbar gemacht hat. Um die in der Nation verbreiteten Einsichten so viel als möglich zu benutzen, muß jedem Bürger verstattet seyn, seine Vorschläge an einen der Reichsräthe zu schicken; aber er muß es dessen Urtheile überlassen, ob der Vorschlag sich zum Vortrag eignet, und er kann, wenn dies nicht geschieht, nur entweder einen anderen Reichsrath angehen oder den Weg der Bekanntmachung durch den Druck einschlagen. Petitionen an den Regenten dürfen nur von ganzen Corporationen eingereicht werden, doch so, daß jedem Mitgliede die Eröffnung der Unterschriften frei steht.

Für eine Volksrepräsentation, wie sie hier in gro-

den Umrissen nur gezeichnet worden ist, die Fähigkeit und Reife des preußischen Volkes in Zweifel ziehen und dasselbe erst durch vorbereitende Maaßregeln dafür empfänglich machen wollen, würde Verrath an der moralischen Würdigkeit dieses hochherzigen Volkes seyn, welches seinen kräftigen Sinn für Freiheit und Recht genug beurkundet hat. Welche Vorbereitungen sollen auch zu diesem Zwecke führen? Man kann sich für keine Verfassung üben, welche nicht vorhanden ist, und ist sie vorhanden, so bedarf es der Uebung nicht. Die Städteordnung und die Versetzung landständischer Repräsentanten in die Provinzialregierungen nach §. 18 bis 22 der Verordnung vom 26. Dcbr. 1808 haben diesen Zweck gehabt. Die letztere ist indessen nicht zur Ausführung gekommen und würde diese Absicht so gut als jene verfehlt haben. Eine Zusammensetzung so heterogener Bestandtheile kann keine Verbindung derselben zu einem Ganzen zulassen, und beide müssen sich von einander abstoßen. Was aber die Hauptsache ist, ist daß beide Anordnungen wohl eine Uebung in der Führung der Verwaltung, aber nicht in dem Benehmen in der Verfassung bewerkstelligen. Beides ist seinem Wesen nach verschieden. Dort ist von der Anwendung und Ausübung bestehender Gesetze, hier von der Theilnahme an der Gesetzgebung die Rede. So wohlmeinend die Idee der Städteordnung gewesen seyn mag, so spricht sie doch in ihrer Ausführung nur eine Zusammensetzung nicht deutlich gewordner Ansichten und sich selbst widerstrebender Thätigkeiten aus. Daher wird sie auch allgemein als zeitwidrig und unhaltbar anerkannt und man erwartet deren Aufhebung. Dagegen sind die Zünfte zwar dem Namen nach aufgehoben, aber sie bestehen nichts desto weniger in der That fort,

Digitized by Google

und sie werden fort bestehen, bis daß die Regierung einsehen wird, daß sie tief in der gesellschaftlichen Verbindung der Genossen ihren Ursprung haben und die natürlichste Einrichtung und die Grundlage aller selbstständigen Verwaltung gesellschaftlicher Vereinigungen im Staate sind.

Noch fragt es sich, in wie weit die Repräsentanten des Volkes zugleich das höchste Gewicht im Staate bilden können und sollen? Der nächste Zweck aller bürgerlichen Vereinigung ist Aufgebung der selbstrichterlichen Gewalt aller einzelnen Bürger zur Begründung unpartheiischer Rechtspflege. Diese ist der Staat daher seinen Bürgern vor allen andern Dingen schuldig und dem Regenten steht kein Recht zu, darin irgend einen Eingriff zu machen. Noch weniger also den Volksrepräsentanten, welche nur einen Antheil an der Souveränität verwalten. Die Justizpflege muß in einem gut organisirten Staate durchaus unabhängig und selbstständig seyn. Es ist gar kein Grund, davon das Verbrechen des Hoch- oder Landesverraths auszunehmen; denn auch dem Hochverräther muß unpartheiisches Recht werden.

Ein ganz anderes Verhältniß tritt bei der Verantwortlichkeit der Minister gegen die Volksrepräsentanten ein. Jede Constitution, es möge darin deutlich ausgesprochen seyn oder nicht, besagt, daß der Staat um der Bürger willen und der Regent für den Staat ist, das heißt, daß der Regent seine Pflicht nicht erfüllt, wenn er die Wohlfahrt der Bürger verabsäumt. Da nun die Stimme des Volks nach der Constitution selbst sich durch sein Organ auszusprechen berechtiget ist, so würde sie auch dem Regenten nöthigen Falles sagen können: du versiehst nicht deine Stelle und den Zweck deines Da-

Digitized by Google

seyns. Aber der Regent muß zugleich unverletzlich in Werken und in Worten seyn und die Ehrfurcht vor der Majestät gestattet nicht einen solchen Vorwurf. Denn ein Staat ohne Regenten hört auf, ein Staat zu seyn. Damit nun auf der einen Seite diese Ehrfurcht nie verletzt, auf der andere Seite aber auch vorkommenden Falles die Volksstimme nicht unterdrückt werde, müssen diejenigen, welche berufen sind, dem Regenten zu rathen und in höchster Instanz die einzelnen Departements zu leiten, den Regenten gegen das Volk vertreten, und das letztere muß es aussprechen können, daß es durch sie den Regenten übel berathen glaubt und um sich größerer Gefahr nicht auszusetzen, um deren Entfernung vom Posten bittet. Eine solche Bitte darf eben darum nicht verweigert werden, weil der Regent durch diese Verweigerung die Verantwortlichkeit auf sich laden würde. Diese politische Maaßregel hat indessen nichts gemein mit einem Rechtsausspruche. Glauben die Repräsentanten einen Minister wegen bestimmter Thatsachen strafbar, so können sie einzeln oder nach vorgängiger Besprechung in ihrer Versammlung davon dem Könige oder dem competenten Gerichtshofe Anzeige machen, von welchem letzteren sodann die Sache in aller Form Rechtens untersucht werden muß. So wie überhaupt das Begnadigungsrecht niemals vor gefälltem Urtheile ausgeübt werden sollte, so wird der Regent mit höchst seltener Ausnahme in einem solchen Falle auch nachher nicht ohne Schaden davon Gebrauch machen. Aber dieses ganze richterliche Verfahren ist Sache für sich und unabhängig von allem Einflusse der Stände, so wie wiederum ihre Motion wegen Veränderung des Ministerii

unabhängig ist von dem Ausfalle der gerichtlichen Untersuchung.

Eine Verwechselung oder Vermischung verschiedner Gewalten führt immer zu irrigen und schädlichen Institutionen und deren scharfe Trennung und deutliche Unterscheidung ist unentbehrlich, um den Wirkungskreis einer jeden und ihr Zusammenwirken anzuordnen.

Vierter Abschnitt.

Rückwirkung auf die Verwaltung des Landes.

„Die Form der Staatsverfassung ist nichts weniger als gleichgültig für die Erweckung des Gemeingeistes einer Nation, aber sie ist nicht einzige und unerlaßliche Bedingung. Unter allen Völkern, die nicht reine Despotie beherrscht, ist eine ausgedehnte Theilnahme der Einwohner an den öffentlichen Geschäften möglich. Die Erziehung kann dafür sehr nützlich wirken, wenn sie wirkliche Nationalerziehung wird. Publicität und freie Ungebundenheit des öffentlichen Urtheils über öffentliche Personen und öffentliche Gegenstände bilden bald aus der schönen Blüthe des Gemeingeistes die goldne Frucht der öffentlichen Meinung.“

„Man hält die Verfassungen des früheren Mittelalters für despotisch, weil keine aus der Nation hervorgegangene Repräsentation sichtbar ist und manche Gewaltsamkeit erscheint; während der Fürst jeder Ge-

Digitized by Google

meinde, wie jedem Einzelnen, den ganzen Haushalt ungestört ließ, und die Gesetzgebung unantastbar vererbt ward. Man erwartet Freiheit von einer so oder so zu erwählenden Versammlung, unbekümmert, daß mit jedem Schritte der Gesetzgebung allenthalben irgend ein noch übriger Winkel freier Thätigkeit der Vormundschaft eines Systems besoldeter Diener unterworfen wird." Wenn die Regierung eines Landes sich der ganzen Administration desselben bemächtiget, und den Bürgern in allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten Vorschriften macht, über deren Befolgung von den angeordneten Staatsbeamten gewacht und so die ganze Maschine von diesen allein in Thätigkeit erhalten wird; so verschwindet alles Leben unter den Regierten, und aller Sinn, aller Eifer und alle Thätigkeit für das allgemeine Beste, sey es des Staats oder der kleineren Gesellschaften in ihm, stirbt aus. Unter denen aber, die zum Leben der Staatsmaschine mitwirken, unter den Beamten, wird eben deswegen, weil sie für ihre Dienste besoldet werden müssen und keine andere Thätigkeit, als die besoldete sichtbar ist, nothwendigerweise die Ansicht gar sehr verbreitet, daß jede Dienstthätigkeit bezahlt werden müsse. Die Besoldung wird der Zweck und die dafür zu leistenden Dienste das Mittel, da es doch umgekehrt seyn sollte. Man glaubt vollkommen genug gethan zu haben, wenn man so viel gethan hat, daß man nicht um seinen Posten kommen kann; aber aus Eifer für den Dienst zu thun, was die Kräfte vermögen, wie wenige haben dafür Sinn.

So wie jede Krankheit durch sich selbst wächst, wenn ihr die Hülfe der Natur oder des Arztes nicht Einhalt thut, so muß die Regierung, wenn ihre Bürger ent-

Digitized by Google

wähnt sind, Antheil an den allgemeinen Angelegenheiten und Geschäften zu nehmen, vielmehr alles von den Beamten der Regierung erwarten und fordern, nothgedrungen sich nur auf diese verlassen und durch diese allein ihre Absichten ausführen lassen. Auf diesem Wege wird die Regierung mit ihren Beamten auf der einen, und das Volk auf der anderen Seite, zwei entgegengesetzte Partheien, mit entgegengesetztem Streben und entgegengesetztem Geiste. Die ganze Verwaltung, die nur um des Volkes willen ist, wird dem Volke eine Bürde und ein Dorn. Je mehr diese für sich selbst lebendige Verwaltung sich ausbildet, desto geschlossener wird sie, desto umfassender und desto drückender. Das Heer der besoldeten Officianten wird immer größer, ihre Absonderung vom Volke immer fühlbarer, der Aufwand und die Last immer drückender, der Gemeinsinn und die Geistesfreiheit in der Nation immer geringer. Dahin muß es endlich kommen, daß die Regierung von allem und jedem im Lande unterrichtet seyn muß, daß alle erdenkbaren Verhältnisse aller Bürger aus bündigen Tabellen von ihr schnell übersehen werden können und daß keine Bewegung und keine Regung statt finden darf, welche sie nicht vorgeschrieben oder wenigstens genehmiget hat. In dieser ihrer Macht darf sie sich nie beeinträchtigen lassen! Daher muß sie immer unfehlbar scheinen wollen und darf kein freimüthiges Urtheil über ihre Maaßregeln dulden. — Aber dieses unnatürliche System zerfällt am Ende durch seine eigenen Gebrechen, wie alles was dem Rechte entgegen ist. Die immer selbstsüchtiger werdenden Officianten thun mit der Zeit immer mehr bloß für die Form und immer weniger für die Sache, die Geschäfte fangen an allen Ecken an zu stocken, die Lasten

Digitized by Google

des gefräßigen Körpers werden unerschwinglich und menschliche Kräfte unzureichend, diesen lockern, gliederartigen Mechanismus zu übersehen und zu handhaben. Ein Glied nach dem andern stockt, eine Lücke nach der anderen wird sichtbar, und in diese Oeffnungen drängt sich die unterdrückte, wiederaufathmende Volksfreiheit und sprengt mit ungeregelter Kraft das lose Werk auseinander.

Die ganz entgegengesetzte Verfahrungsart, die ganze Administration dem Volke selbst zu überlassen, dasselbe sich nach eigenem Gefallen im Inneren regieren und alle seine Angelegenheiten selbst verwalten zu lassen, geht natürlich auch nicht an. Denn alsdann wäre der Staat nichts als eine Vereinigung der Landesbewohner zu gemeinschaftlicher Vertheidigung gegen äußere Feinde, allenfalls gegen Eigenmacht und Gewalt, keine bürgerliche Vereinigung, in welcher der Lebenszweck aller Bürger durch Vereinigung aller Kräfte befördert werden soll. Dann hätte die Regierung keine Mittel und keine Macht, sich von dem Willen aller Einzelnen im Volke unabhängig zu machen und ihre unerlaßlichen Pflichten, selbst wider deren Meinung, zu erfüllen, sondern sie müßte alles von dem guten Willen jedes Einzelnen erwarten, den sie zur Ausrichtung ihrer Aufträge aufzurufen für rathsam fände.

Dieser Vorwurf trifft zum großen Theil die Verwaltung Englands, selbst nach dem Eingeständnisse seiner entschiedensten Lobredner. Vieles wird in diesem Lande durch dessen geschlossene und angriffsfreie Lage, vieles durch den Reichthum des meerumflossenen großen Waarenmarktes, mehr noch durch den lojalen Sinn und den Patriotismus seiner Bewohner erreichbar, was nirgends anders zu beschaffen wäre. Aber auch dort ist

die

die Regierung in allen Zweigen der Verwaltung, welcher sie nicht selbst vorsteht, sondern sie dem Volke überlassen hat, abhängig von diesem; es geschieht nur soviel, als die Volksbeamten thun wollen, und in allen denjenigen Angelegenheiten, welche nur durch allgemeine Veranstaltungen und nur durch die Gesammtkraft ausführbar sind, geschieht gar nichts, so wesentlich nothwendig sie auch für das Wohlleben und die Veredlung aller Bürger seyn mögen oder der Regierung selbst zum Besten gereichen. Dies zeigt sich auffallend bei der Matrosenpresse, der Justizpflege, in vielen wichtigen Polizeianstalten, der Medicinal- und Sicherheitspolizei, Gemeinheiten, Armenpflege, vorzüglich aber in der Behandlung des öffentlichen Unterrichtes, dieser Wiege aller Geistescultur der Nation. Selbst Englands Finanzverfassung ist so wenig empfehlungswerth, daß nur der unermeßliche Reichthum dieses Landes es möglich macht, daß das Land dabei bestehen kann. Alles fast reducirt sich dort auf directe Steuern, vorzüglich Grund- und Einkommensteuer, wovon diese zahllose Menge von ihren Mitbürgern zu ernährender Armen, von deren reichlicher Unterstützung die Ruhe des Landes abhängig ist, und die unerhörte Erbärmlichkeit der Landwirthschaft, unvermeidliche Folgen sind. Denn daß in einem so reichen Lande viele wohlhabende Menschen durch anderwärts erworbene Capitalien auf ihren Grundbesitzungen einen ausgezeichneten Culturzustand erzwingen, darf uns nicht täuschen. Die größere Menge der zurückbleibenden Landwirthschaften, welche aus eignen Kräften nicht empor kommen können, sticht um so greller ab.

Selbst in England hat man wegen des nachlassenden Eifers der Volksbeamten, oder wegen der zunehmen-

den Volks- und Geschäftsmenge bei immer wachsender Cultur, schon anfangen müssen, einigen dieser Beamten Besoldungen anzuweisen und sie dadurch von der Regierung abhängig zu machen. Herr ꝛc. v. Vinke bemerkt selbst, daß nicht bloß diese besoldeten Beamten in der öffentlichen Meinung zurückstehen, sondern daß eben dadurch auch das Ansehn des ganzen Amtes untergraben werde. Es darf darin nur fortgefahren werden, was wohl wird geschehen müssen, und das ganze gerühmte Institut der Friedensrichter wird dem der Constablen folgen und beide werden zu Grabe gehen.

Die Aufgabe ist demnach, wie beides zu vereinigen sey, wie die Ordnung und die Unabhängigkeit der Regierung, zugleich aber auch die Freiheit und der Gemeingeist des Volkes durch die Verwaltung zu erhalten sey, wie diese zu dem Ende organisirt und welche Zweige derselben jedem Theile, der Regierung oder dem Volke, angewiesen seyn müssen?

I. In der Art der Gesetzgebung beruht die Verfassung des Landes und welche Grundsätze dabei zu beobachten sind, damit hat sich bereits der vorige Abschnitt beschäftiget.

II. Die Vollstreckung der Gesetze und deren Ausführung kann geschehen, entweder mit Bereitwilligkeit der Verpflichteten, oder wider deren Willen mit Zwang. Der letztere ist immer nur moralisch anwendbar, wenn es entschieden ist, daß die Erfüllung des Gesetzes freiwillig nicht erfolgen werde. Hier ist nun schon ein großes, unübersehbares Feld, wo bisher die Regierung ihren Bürgern Unrecht gethan hat, indem sie ihren Gehorsam und guten Willen nicht abwartete, sondern diesem vorgreifend, die Ausführung ihrer Be-

Digitized by Google

schlüsse und Anordnungen durch ihre Behörden aus-
führen ließ. Die Regierung hat nur nöthig anzuord-
nen, was in jeder Provinz oder Orte geschehen solle
und darauf zu sehen, daß es angeordnetermaaßen ge-
schehe. Die Ausführung kann sie den Communen
und deren Repräsentanten, den Land- und Kreisstän-
den und den Ortsbehörden überlassen. Da, was frei-
willig errichtet oder aufgebracht wird, immer besser
gedeiht, als was mit Befehl durchgesetzt wird; so
kann die Regierung sicher seyn, daß sie auf diesem
Wege wenigstens nicht schlechter bedient seyn wird.

Nur wenn der Gehorsam ganz gebricht oder doch
die Absichten der Regierung nur mangelhaft ausge-
führt werden; dann ist diese berechtiget, hinzuzutreten
und auf Kosten des Säumigen ausführen zu lassen,
was sie verlangt hat. Dann mögen die Beamten der
Regierung eingreifen und die Commune selbst mag es
sich dann zuschreiben, daß ihre freie Einsicht nicht mehr
respectirt werden kann. Tritt der Fall ein, daß wirk-
licher Zwang gegen Personen oder Communen wegen
bewiesenen Ungehorsams angewendet werden muß, dann
tritt die ganze Wirksamkeit der Regierung ein. Denn
Zwang im Staate auszuüben, ist nur die Regierung
berechtiget, den Fall der Nothwehr ausgenommen.
Für alle Zwangsvollstreckung im Staate bedarf es nur
eines einzigen Institutes, der Gensdarmerie. Wohl
aber wäre zu wünschen, daß solche sowohl im Aeußern,
als in ihrer Organisation und Auswahl sich noch mehr
vom eigentlichen Militär unterschiede, um mehr zu
imponiren, wie dies bei der französischen der Fall ist,
ganz besonders aber, daß ihr gesetzlich noch ein größeres
Ansehn beigelegt würde, welches zu beleidigen Nie-

Digitized by Google

mand wagen darf. Ein General, der eigenmächtig sich des Stalles eines Bürgers für seine Pferde bemächtiget hatte, wieß vor einiger Zeit die zu Hülfe gerufnen Gensdarmen mit sehr harten Worten zurück. So etwas darf in einer ordentlichen Verwaltung nie vorkommen. Vor dem Gesetze und dessen Vollstreckern muß durchaus Jedermann gleich seyn, und die Strafe des Uebertreters um so größer, je angesehener er ist. Ein sehr erleichterndes Mittel wäre die Einführung irgend eines Symboles, z. B. eines Schildes, dessen Berührung im Namen des Königes, zum augenblicklichen und unbedingten Gehorsam verbände, so daß dessen Versagung nicht nur ein Majestätsverbrechen wäre, sondern den Gensdarmen auch zu jeder nöthigen Gewalt, bis zur Tödtung, berechtigte.

Für den Fall der Nothwehr, der in einem Staate um so leichter eintreten kann, je weniger Beamten er unterhält und je schwieriger es daher ist, deren Hülfe herbeizuschaffen, müssen noch besondere Vorkehrungen getroffen werden, damit eines Theils diese Ausnahme vom gesetzlichen Zustande nicht so häufig eintreten könne, um dadurch der Achtung vor dem Gesetze Eintrag zu thun, andern Theils auch nicht der ruhige und friedfertige Bürger der Gefahr ausgesetzt sey, wegen Abwesenheit richterlicher Personen ungeahndet beleidiget zu werden. Hier nun scheint eine Anwendung des englischen Institutes der Friedensrichter von ungemeinem Erfolge zu seyn. Doch davon erst hernach mehr im Zusammenhange, wenn erst die übrigen Staatsgewalten durchgegangen seyn werden.

III. Die Justizpflege muß ganz und gar unabhängig

seyn, von der Regierung und von dem Volke. Es mag immer noch einmal gesagt seyn, daß unpartheiische Rechtspflege der nächste Zweck der bürgerlichen Vereinigung sey und ein heiliges Recht, dessen Gewährung alle Einwohner von der Regierung verlangen können. Um deswillen darf sie selbst sich keine Eingriffe erlauben, aber auch keinen einzigen Rechtsfall der Laune oder dem Unverstande des Volks aussetzen. Um deswillen müssen die Gerichtshöfe gänzlich unabhängig und in einem cultivirten Lande mit unterrichteten und geprüften Männern besetzt seyn, welche mit den vielfachen und schwierigen Unterscheidungen der Rechtsverhältnisse und den darauf passenden Gesetzen vertraut sind. Nicht nur Herr ꝛc. v. Vinke ist damit völlig einverstanden, daß unsrer Justizverfassung bei weitem der Vorzug vor den Geschworengerichten der Engländer gebühre, sondern auch schon in der juristischen Monathsschrift B VII. S. 309. ist dies, nach sorgfältiger Erwägung des Verfahrens derselben, dargethan worden.

Im Ganzen ist ausgemacht keine bessere Justizverfassung in der Wirklichkeit zu finden, als die Preußische. Wenn dabei noch etwas zu wünschen übrig bleibt, so möchte es wohl darauf hinauslaufen:

a) Abschaffung der Patrimonialgerichte, welche mit einem freien Bauerstande, unter gleichen staatsbürgerlichen Verhältnissen mit den andern Landeseinwohnern, ganz unverträglich und nach Aufhebung der Hofedienste auch den Inhabern von keinem Nutzen weiter sind.

b) Gleicher Gerichtsstand aller Landeseinwohner, weil

vor dem Rechte und Gerichte kein Unterschied der Person statt finden darf.

c) Auch rücksichtlich des Militärs ist dies in Criminal- und Injurienſachen nothwendig, nicht bloß weil außerdem besonders bei den letzteren immer eine empfindliche Verschiedenheit des Rechts bleibt, sondern vorzüglich, weil dies im Geiste einer Nationalarmee im Frieden unerlaßlich ist. Nur der Krieg mag Kriegsgerichte hervorrufen!

d) Es wird dies um so eher statthaft seyn, wenn bei allen Criminalurtheilen Schöffen aus den Standesgenossen des Angeschuldigten zugezogen werden, welche dieser letztere selbst aus denjenigen Geschwornen des Gerichtsbezirkes zum dritten Theil auswählt, die der Präsident des Gerichtshofes zur Session benannt hatte. Es leuchtet ein, welchen großen Einfluß diese Einrichtung auf den Volkscharacter haben muß, ohne der Gerechtigkeit Eintrag zu thun, indem die Zahl der Geschwornen nicht ganz die der Richter erreichen darf, diese auch vor jenen stimmen müssen. Das Volk übt sich nicht nur in der Kenntniß der Gesetze practisch, sondern auch, „wer berufen wird, die wichtigsten Interesse seiner Mitbürger als Richter zu entscheiden, der muß sich selbst nothwendig achtungswerther erscheinen," und wird nicht leicht diese Selbstachtung aufopfern. Doch nur beim Urtheilsspruche sind diese Schöffen zuzuziehen, nicht bei der Untersuchung, so wie denn die Oeffentlichkeit dieser letzteren nur scheinbar, nicht wirklich empfehlenswerth ist. Es werden dadurch nur viele Kosten und Zeit verschwendet, und statt die Unpar-

Digitized by Google

theilichkeit zu befördern, wird nur den Gefühlen und Leidenschaften Nahrung gegeben.

e) Die Untergerichte allein sollten aus demselben Grunde mit den Partheien zu thun haben, die Obergerichte lediglich Spruch- und Aufsichtsbehörden seyn; aber es dürfte auch nicht ein Mitglied ins Obergericht kommen, das nicht zuvor Unterrichter gewesen wäre.

f) Die Gerichtshöfe müssen mit keinen fremdartigen, ihrer richterlichen Würde Eintrag thuenden Geschäften behelliget werden, als da sind

α) die Stempel- besonders Erbschaftsstempelcontrollen,

β) die Einziehung der Gerichtskosten. Eine kostenfreie Gerichtspflege ist eben nicht zu wünschen. Sie würde nur der Prozeßsucht Thor und Thür öffnen und eine Ungerechtigkeit gegen diejenigen Bürger seyn, die sich vor Prozessen hüten, so wie denn bei Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit diejenigen, welche dabei ein Interesse haben, auch billig die Kosten des Zeitaufwandes vergelten. Aber vereinfacht könnte für die Prozesse das Sportelwesen sehr werden, wenn die Proceßkosten mit dem Werthstempel vereiniget würden. Die Einziehung der Kosten geht die Gerichtshöfe ihrer Natur nach gar nichts an, sondern ist Finanzangelegenheit.

γ) Eben so ist die Vollstreckung der Execution kein Vorwurf des richterlichen Amtes, sondern der vollstreckenden Gewalt. Der Richter hat nur den Executionsbefehl zu erlassen. Mit dieser offenen Ordre möge sich der Extrahent, wo er ei-

Digitized by Google

nen Gegenstand seiner Befriedigung oder in dessen Ermangelung seinen Schuldner findet, an den ersten den besten Gensdarmen wenden, nur daß jede etwanige Abschlagszahlung auf dem Executionsbefehle vermerkt werden muß. Ueberhaupt gestattet unsere Executionsordnung dem Schuldner noch zu viele Fristen und Ausschweife, und unsere Vorschriften gegen böse Schuldner sind viel zu gelind. Es sey gestattet, hier ein Paar Worte darüber einzuschalten, weil diese Gesetze einen so entscheidenden Einfluß auf den Credit im Lande, und dadurch mittelbar auf den Nationalwohlstand haben.

1) Es ist altteutschen Rechtens, daß wer seinen Gläubiger nicht befriedigen kann, ihm mit seiner Person verhaftet ist, so lange bis er seine Schuld zu tilgen vermag. Das ist dem strengsten Rechte und der Billigkeit gemäß. Alles, was eine civilisirte Nation thun kann, ist die Rechtswohlthat der Cessio bonorum einzuführen. Wer sich dazu nicht zu qualificiren vermag, der wandere in den Schuldthurm, und arbeite, was seine Kräfte vermögen. Solch ein Schuldgefängniß sollte auf gemeinsame Kosten in jedem Kreise eingerichtet seyn, damit man nicht weiter davon hörte, daß böse Schuldner frei herum laufen, weil der Gläubiger die Executionskosten nicht zu erschwingen vermag.

2) Staatsbeamte müssen noch viel weniger in Schutz genommen und sie in den Stand gesetzt werden, leichtsinnig Schulden zu machen. Der Soldat im Felde und der Officiant in

Ausrichtung seines Amtes dürfen wegen Privatansprüche nicht angehalten werden, aber außerdem hat der Staat keine Befugniß, den Gläubiger in der Verfolgung seines Rechts aufzuhalten. Wer sich nicht zur Wohlthat der Vermögensabtretung qualificirt, der mache einem Anderen Platz, welcher das Vertrauen des Publicums nicht hintergeht und die Würde des Amtes nicht schmälert.

3) Es dürfte keine schwere Beweisführung seyn, darzuthun, daß dem Credit, und mit ihm dem Gewerbe, durch nichts so großer Eintrag geschehen sey, als durch die noch bestehenden Indultgesetze. Es sey, daß den Grundbesitzern gegen unbillig drängende Gläubiger, bei gehöriger Sicherheit und prompter Zinsenzahlung, einige Vergünstigung zu gönnen gewesen; aber in dem Umfange, wie sie statt gefunden haben, sind sie nur für den unrettbaren Schuldner ein Hülfsmittel gewesen, seine Gläubiger mehrere Jahre um die Zinsen zu betrügen, ohne ihm zu helfen, da er immer tiefer versinkt, dagegen der redliche und ordentliche Gutsbesitzer, der die Zukunft bedachte, davon gar keinen Gebrauch gemacht hat, und dadurch nur in Verlegenheit gesetzt worden ist, weil bei diesen Indultgesetzen gar kein Realcredit bestehen kann und schwerlich so bald wiederkehren wird. Es ist nur eine Stimme über die Nothwendigkeit der Wiederherstellung dieses Credits. Man wirft wohl ein, daß beyor der Staat die Indultgesetze aufheben könne, er selber seine Ver-

Digitized by Google

bindlichkeiten, besonders rücksichtlich der Bank- und Seehandlung, erfüllen müsse. Allein das ist ein sehr hinfälliger Einwand. Nicht zu gedenken, daß mit Zuhülfenahme der französischen Contribution, welche kaum wohlthätiger für das Land verwendet werden könnte, wohl die Zinsen von diesen Instituten werden bezahlt und überdem ein Fonds wird gebildet werden können, der nicht sehr groß seyn darf, um die Papiere derselben realisabel zu machen; ist doch soviel gewiß, daß diese Staatsschulden in gar keiner Verbindung mit den Privat-Hypotheken stehen. Es gilt die Wette, daß nicht hundert von den bösen Schuldnern, welche vom Indulte Gebrauch machen, Fonds in diesen Instituten haben. Daß es außerdem im Lande nicht an Gelde fehle, und daß die Subhastationen nicht aus dieser Ursache keinen Fortgang haben, beweißt der außerordentlich niedrige Stand des Disconto. Aber der Real-Credit fehlt und in dessen Ermangelung kann keine Concurrenz bei den Gutsverkäufen statt finden. Man stelle diesen wieder her, und es wird Liebhaber genug dazu geben und keines Indults bedürfen. Ist es darum zu thun, eine große Menge Real-Capitalien in Bewegung zu bringen, so scheint es dazu ein sehr einfaches Mittel zu geben, wie denn die einfachsten Mittel bei allen Dingen die besten sind. Anerkannt ist es, daß die Verwaltung der Bank so wenig als die der Domänen eigentlich Staatsangelegenheit seyn sollte, und daß beide vortheil-

Digitized by Google

hafter in eigenthümlicher Privatbenutzung gebraucht werden könnten. Nur ist dabei zu bedenken, daß der schöne Zuschuß, welchen die Domänen zu den Staatsausgaben liefern, nicht auf einmal consumirt werde. Wenn ein Privatschuldner noch Pretiosen, Capitalien oder Grundstücke besitzt, so können seine Gläubiger diese angreifen und sie werden ihnen im Concurse an Zahlungsstatt nach dem wahren Werthe überwiesen, wenn sie unveräußerlich sind. Warum wendet der Staat diese so natürlichen Gesetze nicht auf seine Schuldenverhältnisse an? Wenn einmal Zwangsmaaßregel wider die Gläubiger nothwendig sind, warum nicht zuerst zu denjenigen greifen, wodurch eine große Menge Capitalien sowohl als Grundeigenthum in den Verkehr gebracht, wodurch alle Kosten der Schuldenverwaltung erspart werden und den Gläubigern ihr Recht so weit gewährt wird, als es möglich ist. Wenn hiernach alle vorhandenen Fonds der Bank- und der Staatsschulden-Casse zum wahren Werthe veranschlagt würden, so wäre zu übersehen, wieviel zur Tilgung aller Schulden noch von den Grundstücken des Staats zu verwenden seyn würde. Nun ist kein Zweifel, daß alle Domänen an wahrem Werthe wenigstens den zehnten Theil mehr enthalten, als davon Pacht gegeben wird, und daß mehr als der vierte Theil der Pächte durch die Erhaltungs- und Verwaltungskosten verlohren geht. Es würden also alle Theile dabei gewinnen, wenn zur Deckung der Staatsschulden

Geistliche- und Domänen-Güter in der Art in Erbpacht weggegeben würden, daß ¾ der jetzigen Pacht als Canon darauf haften bleibt, statt des letzten ¼ aber ¼ der Pacht mit 4 pro Cent zu Capital gerechnet, die Höhe des Erbstandsgeldes bestimmt. Die möglichste Parcellirung der einzelnen Vorwerke wird die Nutzbarkeit der Sache noch erhöhen und den Gläubigern könnte überdem binnen einem Jahre die Wahl gestattet seyn, auf welchem Fonds oder Grundstück aus der öffentlich bekannt zu machenden Activmasse sie sich anweisen lassen wollen. Hernach entscheidet das Loos, und diejenigen, welche dadurch Gesellschafter werden, mögen sich nach ihrem Gutbefinden auseinandersetzen. Die gerichtlichen, pupillarischen oder anderen Deposita in der Bank aber könnten mit Domänen-Pfandbriefen bezahlt, und künftig den Curatoren deren Ueberbringung überlassen werden, was durch Ankauf von Pfandbriefen immer ohne Schwierigkeit geschehen kann.

IV. Die Finanzen des Staats müssen bei einer guten Verwaltung sich in der größten Ordnung befinden, das bedarf keiner Ausführung. Aber ob es vorzüglicher sey, bloß directe oder auch indirecte Steuern einzufordern, und ob die Erhebung besser durch Staatsbehörden oder durch Volksausschüsse geschieht, darauf kommt es an.

In einem Lande, welches nicht, wie England, durch eine ungeheure Zolleinnahme eine gewaltige Zubuße hat, ist es ohne Untergang alles Gewerbes gar nicht möglich, alle Bedürfnisse des Landes durch di-

Digitized by Google

recte Auflagen herbeizuschaffen, welche schon um des willen drückender sind, weil sie zu bestimmten Zeiten, also nicht vom jedesmaligen, veränderlichen Vorrathe, abgeführt werden. Unter den directen Steuern sind die Grundsteuer und das Schutzgeld die vorzüglichsten, natürlichsten und gerechtesten. Wird das Schutzgeld nur nach Maaßgabe der Größe des Schutzes, also nach dem Grundsatze, daß wer mehrere Vorzüge im Staate genießt, auch zu dessen Ausgaben mehr beitragen müsse, stufenweis bestimmt, so gewährt dasselbe eine sehr erkleckliche, doch nicht drückende und wenig Erhebungskosten verursachende Einnahme. Die Grundsteuer scheint bloß eine directe Abgabe zu seyn. Bis zu einem gewissen Grade muß sie allemal vom Consumenten erstattet werden, und dieses Maaß zu treffen, ist ein gerechter Anspruch an die Finanzklugheit der Regierung. Ueber dieses Maaß hinaus, als directe Steuer, wird sie die allerdrückendste Abgabe, welche alle Landescultur, Wohlstand und Lebensfreude untergräbt.

Eine jede directe Steuer vom beweglichen Vermögen kann nur augenblicklich, als außerordentliche Erscheinung im Zustande exaltirter Bedürfnisse, gut geheißen werden und die Aufbringung muß alsdann allemal vom Volke selbst geleitet werden, weil nur das Volk sich selbst untereinander kennt. Als fortwährende Abgabe führt sie entweder zu großem Unrechte, indem sie nur den redlichen Bürger trifft, der unredliche, verschmitzte Einwohner aber sich ihr entzieht, oder zu Controllen, welche ein Auge in jeder Tasche und jedem Geldsacke haben müssen und doch betrogen

werden. Das bewegliche Vermögen, wie das Einkommen, darf daher nur indirect besteuert werden.

Hier stehen nun oben an, die Gränzzölle, in welche alle Binnenzölle und die Accise von ausländischen Waaren zu versetzen sind. Doch ist dabei zu bemerken, daß diese Zölle weniger als Abgabe, weit mehr aber durch das Verfahren bei der Erhebung, besonders in frequenten Häfen, ein kaum zu übersehendes Hinderniß des Handels werden können. Aengstliche Durchsuchung jeder einzelnen Kiste giebt keine Sicherheit vor Defraudationen, aber verursacht unersetzlichen Zeitaufwand, der um so kostbarer ist, je mehr Menschen unterdessen müßig liegen müssen. Man sollte mehr Vertrauen auf die Declarationen der Zollpflichtigen setzen, nicht Alles untersuchen, aber jedwede entdeckte Defraudation fühlbar bestrafen. Enthalten die Zölle nur in sich selbst, durch ihre Uebertreibung, nicht einen Reiz zur Schmuggelei, so werden wenige sich der Gefahr der Strafe aussetzen. Vorzügliche Mäßigung erheischen die Transitozölle. Was der Staat davon haben kann, ist immer eine große Kleinigkeit gegen die Summe des Verdienstes, den die Landeseinwohner von allen den Gewerben haben, die der Transito ernährt. Eine Ausnahme kann bloß dann eintreten, wenn ein sicheres Monopol für einen Transitoartikel existirt. Packhöfe und Niederlagen zur Lagerung der Waaren, bis sie ihre Bestimmung fürs In- oder Ausland erhalten, sind fast unentbehrlich in jeder Handelsstadt. Da die Oder derjenige Fluß ist, der am längsten das Land durchschneidet und schiffbar ist, der in der Mitte des Staats sich befindet und mit allen Seitenflüssen durch Canäle in Verbindung

Digitized by Google

steht, so möchte wohl außer Zweifel der Transito auf der Oder die meiste Begünstigung verdienen. Den Verkehr der Elbe wird Magdeburg, mit Leipzig und Dresden zu theilen, gar nicht umhin können.

Die Gewerbesteuer soll eine indirecte Abgabe seyn, ist es aber nur, wenn sie sehr unbedeutend ist, in welchem Falle sich deren Einführung kaum verlohnt. Einigermaßen fühlbar, ist sie eine directe Abgabe, weil der Preis der Dinge nicht sowohl abhängig ist von dem Betrage der Fabricationskosten, als vielmehr von dem Verhältniß des Vorraths zum Bedürfniß. Das letztere aber ist im Lande gegeben, und rücksichtlich des Auslandes vermindert die Gewerbesteuer in eben dem Verhältnisse die Nachfrage, als die Waare dadurch vertheuert wird. Ueberdem verzehrt sie einen großen Theil des Verlagscapitales aller einzelnen Gewerbetreibenden und ist nothwendig ungerecht, weil gar kein Maaßstab der Taxirung der Gewerbe zu erfinden ist. Sie wird dies noch mehr in einem Lande, wo von den Materialien gewisser Gewerbe schon Zoll und Accise erhoben wird.

Die Luxussteuer kann erheblicher werden, wenn es keine Gewerbsteuer giebt, aber doch niemalen eine sehr bedeutende Einnahme werden. Außerdem aber kann sie nützlich werden für manche polizeiliche Absichten, und gewährt eine leichte und chicanenlose Erhebungsart. Dieser letzte Vorwurf ist es, welchem besonders die Accise ausgesetzt gewesen ist. Doch ist gar nicht abzusehen, warum mit der Erhebung der Accise nothwendig Chicanen verknüpft seyn müssen. Daß der redliche Bürger zwei Minuten am Thore halte, um dem gewissenhaften Beamten des Staats

seine Koffer zu öffnen, was ist das für eine Beschwerde? Freilich Verweisungen auf den Packhof, stundenlanges Aufhalten und Unhöflichkeit bei der Begegnung muß nicht statt finden. Ueberhaupt könnten viele lästige Controllen füglich ganz dabei wegfallen, deren Unzulänglichkeit jeder kennt, der sich darin umgesehen hat und womit eine ganze Schaar von Officianten erspart werden könnte. Man setze die nöthigen Officianten gut, vertraue ihrer Rechtschaffenheit, aber bestrafe den Pflichtvergeßnen hart und rücksichtslos. Alsdann kann keine vorzüglichere Abgabe erfunden werden, denn in ganz unfühlbarem Betrage wird sie nur im Augenblick des Bedarfs und des Vorraths entrichtet und besteuert alle Consumenten verhältnißmäßig, weil sie abhängig ist von der Größe der Consumtion und diese im Ganzen von der Größe des Einkommens. Selbst das ist gerecht, daß der Sparsame, welcher die Capitale des Landes vermehrt, dabei besser wegkommt, als der leichtsinnige Verschwender. Nur darauf ist zu sehen, daß der Accisetarif die Versteurungssätze nach dem Verhältnisse steigere, wie die Artikel sich vom unentbehrlichen Lebensbedarfe entfernen.

Freilich ist die Accise nur anwendbar auf die geschloßnen Städte und eine Landconsumtionssteuer ist von ihr so himmelweit verschieden, daß diese gerade eben so viel Tadel, als jene Lob verdient. Die Erhebungskosten verzehren fast die ganze Einnahme, die Menge der Einnehmer läßt keine gute Besoldung derselben zu, und doch muß sich der Staat ganz auf sie verlassen, und eine Controlle derselben oder der Consumenten ist, mit Ausnahme der Mühlen, nicht zu ersinnen.

Digitized by Google

ersinnen. Zwangsgesetze gegen den Gebrauch der Handmühlen, der Kartoffelbrennerei u. s. w. beschränken Freiheit und Gewerbe. Was aber das Gehässigste ist, besteht darin, daß einmal der Producent selbst die Früchte seines Schweißes, wenn er sie genießen will, versteuern soll, und daß der Landbewohner in seinen unschuldigen Hütten nicht sicher ist vor den Nachforschungen spähender Söldner. Da muß alle Moralität des Volks untergehen!

Worauf Friedrichs scharfer Blick so unverwandt ruhte, wie auf der Accise, und auf der damit unzertrennlichen Stellung der Städte zum platten Lande, wo dieses Falkenauge niemalen eine Abänderung seiner Maximen für nöthig fand; da gemahnt es, nur mit Furcht und Zittern sich selbst zu trauen, wenn man einen anderen Weg einschlagen will.

Die menschliche Cultur ist nur die Frucht der Reibung der menschlichen Einsichten. Je mehr diese statt findet, desto mehr jene gefördert wird. Darum ist die Cultur abhängig vom Zusammenleben der Menschen, und je näher die Menschen zusammenleben, desto mehr Reibung unter ihnen. Jede Stadt ist der Heerd der Aufklärung ihrer Gegend und je mehrere und blühendere Städte ein Land besitzt, desto gebildeter und civilisirter ist es. Darum sollen nicht Städte, wie Pilze hervorwachsen; sie würden wie Pilze vergehen, so weit sie das Bedürfniß übersteigen. Aber eine ganz vorzügliche Aufmerksamkeit und Sorgfalt verdienen die Städte. Auch die Gewerbe gedeihen bei einiger Verfeinerung nur, wenn sie einander unterstützen können, wenn zwar jedes einzelne Gewerbe mit eigenthümlicher Kunstfertigkeit betrieben wird,

Digitized by Google

aber alle Hülfsmittel zu jeder Zeit zu Gebote haben. Auch die Erhebung der Fabrication im Lande beruht auf den Städten. Jedes Zwittergewerbe macht, daß der Arbeiter für keines Vorliebe und ausreichende Geschicklichkeit erwirbt und eines über dem andern verabsäumt. Daher sind die Landleute, welche neben dem Ackerbau irgend eine Bastelei betreiben und die Dorfhandwerker, welche mit ihrem Handwerke den Ackerbau verbinden, in der Regel arme Leute. Aus dieser Ursache können die Ackerstädte nicht empor kommen, sondern gerathen in Verfall, während die Fabrikstädte blühen. Ist es wahr, daß der Absatz ins Ausland mit der Zeit außer dem Preise der Waaren, vorzüglich abhängt von dem Zutrauen der Ausländer zu der Güte der Waaren; ist es richtig, daß dieses Zutrauen, einmal verscherzt, nicht leicht wieder zu gewinnen, und der Handel, wenn er einmal eine andere Richtung genommen hat, schwer wieder ins alte Bette zu leiten ist: so ist damit die Unentbehrlichkeit der Schauanstalten dargethan. Die wenigsten Menschen sind weise genug, zu berechnen, wie viel größer ein zwar kleiner, aber häufiger und sicherer Gewinn sey, als ein einmaliger bedeutender Vortheil. Was kümmert die Meisten das Schicksal der Nachkommen und ihrer Nebenmenschen? Wenn sie nur den augenblicklichen Gewinn mitnehmen können, mag darüber verloren gehn, soviel da wolle. Diese reißen die übrigen Mitbürger größtentheils mit sich fort, weil selten einer so viel Characterstärke hat, der Versuchung zu widerstehen, oder so viel Vermögen besitzt, eine Zeitlang die Concurrenz auszuhalten, ohne zu Grunde zu gehen. Damit nun nicht der thörichte Eigennutz der Un-

Digitized by Google

überlegten nicht allein den rechtlichen Mitbürger, sondern auch allen auswärtigen Credit und mit ihm den Flor des Gewerbes im Lande, zu Grunde richte; dazu sind polizeiliche Anstalten nothwendig. Auch diese sind nur in Städten möglich. Aus allen diesen Ursachen begünstigte Friedrich der Einzige, der Weise, das Gewerbe der Städte und versetzte alle Einrichtungen und Anstalten, welche die Cultur der Nation bedingen sollten, in die Städte. Aber er forderte auch von den Städten mehr, durch Einquartierung, Servis, Accise. Das war gerecht und billig. Hier ist keine Beschränkung der Freiheit, nur ungebundener Willkühr. Es ist nur von Orts- und Zeitbestimmungen die Rede, aus welchen das ganze menschliche Leben zusammengesetzt ist. Jedermann kann treiben, was er will; aber wo und wie er es treibt, darin wird sich jeder vernünftige Bürger gern den Anordnungen unterwerfen, welche zur Erhaltung des Wohles Aller nützlich und nothwendig sind.

Die Stempelgefälle sind an und für sich eine der zweckmäßigsten Auflagen. Nur müssen sie nicht unvermeidliche Handlungen treffen, noch das Gewerbe erschweren oder gar lähmen. Nach dieser Rücksicht möge der Wechselstempel gewürdiget werden. Die Abschaffung des Gnadenstempels und der Chargen-Jura in den allermeisten Fällen ist eine unverkennbare Wohlthat.

Unter den Regalien eignen sich alle diejenigen, welche auch von Privatpersonen oder von Gesellschaften derselben betrieben werden können und des Vortheils wegen betrieben werden, dazu, diesen überlassen zu werden, denn der Staat ist nicht bestimmt, mit der Betriebsamkeit der Bürger zu concurriren, noch

Digitized by Google

weniger durch Monopole seinen Betrieb auf Unkosten der bürgerlichen Betriebsamkeit zu erhalten. Salzhandel, Porcellanfabrik, Domänenverwaltung, Straßen- Fähren - Brücken - und Schleusenzölle, Fischereien, Mühlen, möchten daher wohl den Bürgern, oder deren Communen zu überlassen seyn, jedoch rücksichtlich aller Domanialien so, daß auch für die Zukunft die Landescassen einen im Verhältniß zur Gegenwart nicht absonderlich verminderten Zuschuß davon behalten. Bergwerke, nebst den Forsten und der Jagd sind auszunehmen, erstere aus staatswirthschaftlichen Gründen, letztere aus polizeilicher Rücksicht, damit nicht kurzsichtiger Eigennutz Vorräthe verschwende, welche unentbehrlich und unersetzlich sind. Nur diejenigen Regalien also sind beizubehalten, welche entweder Ausflüsse von Hoheitsrechten sind, oder neben dem Vortheile einer für das ganze Land nützlichen Anstalt, dem Fiscus einen Ueberschuß gewähren, als da sind, die Geldstrafen, das Recht auf herrenlose Sachen, Abschoß, die Post ꝛc.

Es könnte scheinen, daß es das einfachste Verfahren sey, wenn der Staat alljährlich seinen Bedarf auf die einzelnen Provinzen oder Kreise vertheilte, und diesen die Aufbringung nach ihrem Gefallen überließe. Damit wäre indessen wenig gewonnen. Jede Provinz für sich müßte doch mittelst einer oder mehrerer Abgaben ihre Quote aufbringen, auch für die fortdauernden Einnahmen fortwährende Einnehmer bestellen. Es hätte aber den Nachtheil, daß eine Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der Finanzverfassungen erwüchse, welche das innere Verkehr ungemein erschweren würde. Es ist sonach zweckmäßiger, daß

der Aufwand des Staates durch das ganze Land gleichmäßig aufgebracht werde. Zur Erhebung der indirecten Steuern sind dabei besoldete Beamte nicht zu entbehren, und wie auch die directen Steuern, wie in England zusammengebracht werden könnten, so geben bestimmte Einnehmer doch mehr Ordnung und Verlaß, zumal bei etwaniger Störung der Ruhe durch innere oder äußere Feinde. Aber alle verschiedene Arten der Grundsteuern können in eine zusammengezogen, das Rechnungswesen vereinfacht und vielleicht alle directe Einnahmen in jedem Kreise von einem einzigen Einnehmer bestritten werden. Eine sehr empfehlenswerthe Einrichtung für die Finanzverwaltung ist die Offenlegung aller Anlagen zu Jedermanns Einsicht und zu Jedermanns Erinnerung. In allem, was die inneren Staatsangelegenheiten angeht, darf es kein Geheimniß vor den Bürgern geben und die Beamten dürfen niemalen die Controlle des Publicums scheuen.

V. Der Volksunterricht, sey es der Erwachsenen mittelst der Religionsübungen, sey es der Jugend durch Erziehung, ist nächst der Gerechtigkeitspflege die allerwichtigste Angelegenheit des Staats. Aber es ist sehr merkwürdig, daß dies fast in keinem Staate erkannt worden ist, und daß in den beiden Staaten, wo es beachtet worden ist, nur die eigenthümlichen Absichten der Gesetzgeber dadurch haben erreicht werden sollen. Wenigstens haben sie eingesehen, welch' eine gewaltige Macht in der Benutzung der Jugenderziehung enthalten ist. Was kann aller äußere Zwang, was können alle Gesetze für die Sicherheit und Wohlfahrt der Bürger thun, wenn nicht in deren Herzen der Sinn für das Rechte, Gute und Schöne unerschütterlich Wurzel ge-

Digitized by Google

schlagen hat? Beispiel und Lehre, andere Mittel giebt es nicht, diesen Sinn zu wecken und zu befestigen.

Die Kirche ist eigentlich gar keine Angelegenheit der Regierung, auch nicht der Bürger als solcher. Die bischöflichen Rechte, welche die protestantischen Fürsten sich beigelegt haben, sind zum Theil nicht gegründet auf das wahrhafte Verhältniß des Fürsten zur Kirche, sondern nur Uebertragungen der Gewalt der katholischen Begriffe, welche durch religiöse Glaubenssätze dieser Kirche selbst veranlaßt sind. Die Kirche ist eine in sich selbst geschlossene Gemeinschaft, und nur in so weit sie im Staate besteht und in demselben äußerliche Rechte ausüben soll, ist sie abhängig von der Aufsicht des Staats und von dessen Anordnungen. Das Patronatrecht hat gar keinen zureichenden Grund und ist die Erhaltung des Ausflusses vorlängst verwechselter Begriffe, nämlich der Kirche, welche die Gemeinschaft der Gläubigen ist, und der Kirche, welche für die Versammlung und gottesdienstliche Uebung einer Gemeinde für nothwendig erachtet wurde. Jede Gemeinde ist als kirchliche Gesellschaft berechtiget, sich ihren Geistlichen selber zu erwählen. Da aber dem Staate die Religiosität seiner Bürger nichts weniger als gleichgültig seyn kann; so ist er befugt, darauf zu sehen, daß keine Geistlichen erwählt werden dürfen, welche die Religiosität ihrer Kirchkinder zu erhalten und zu befördern nicht vermöchten und welche die dazu angeordneten Prüfungen nicht aushalten. Die Bestellung der geistlichen Oberen, als aufsehender Behörden, kommt natürlich der Regierung in Kraft ihres Rechts der Aufsicht zu. Mit der Verwaltung des Kirchenvermögens aber hätte sie sich zu befassen

Digitized by Google

nicht nöthig. Es ist Sache einer jeden Kirchengesellschaft, damit guten Haushalt zu treiben oder aber aus eignen Mitteln zuzubüßen und dieselben Mittel, welche die ordentliche Verwaltung des Vermögens aller Communen sicher stellen, müssen auch bei der Verwaltung des Kirchenvermögens hinreichen. Die Bestimmung der äußeren Rechte der Kirchen- und der kirchlichen Gesellschaften zu andern und zum Staate selbst, muß natürlich von dem letzteren, dem Sachverhältnisse gemäß, ausgehn.

Ganz anders verhält es sich mit der Erziehung der Jugend. Der junge Mensch hat nur noch eine Anwartschaft auf alles das, was er als Erwachsener gelten und leisten soll; aber er wird es nur leisten und gelten können, wenn er von Jugend auf dazu gebildet wird. Ein altes wahres Sprichwort: daß Hans nicht lernt, was Hänschen nicht gelernt hat! Unter allen Verhältnissen, in welchen der Mensch lebt, ist das wichtigste und höchste, der Staat. Alle anderen Pflichten stehen den Obliegenheiten des Staatsbürgers nach. Unter allen möglichen Rücksichten bei der Jugenderziehung muß also auch die Bildung für den Beruf des Bürgers die herrschende seyn. Der junge Bürger gehört von klein auf dem Staate, und dieser vergiebt sich seine Rechte und vergißt seine Obliegenheiten, wenn er dem guten Willen, der Einsicht und der Thätigkeit Anderer, wären es auch die leiblichen Aeltern, anheim stellt, was er selbst, mit der größten Sorgfalt zu leiten, sich nicht entschlagen darf.

Eine Nationalerziehung soll nicht darauf hinwirken, in den jungen Gemüthern menschliche Empfindungen und Gefühle zu ertödten, oder ihnen eine er-

Digitized by Google

künstelte Richtung zu geben. Solche Unnatürlichkeit hat keine Dauer. Der Mensch mit allen seinen Fähigkeiten und Anlagen, ohne zu frühe Berücksichtigung des künftigen besondern Lebensberufes, muß ausgebildet und durch eigene Thätigkeit vervollkommnet werden, aber von der zartesten Empfindung und seit den frühesten Begriffen in steter Beziehung auf das Vaterland, für welches der junge Mensch erzogen wird. In seine ganze Denk- und Empfindungsweise, und in deren feinste Fasern muß das Andenken und die Liebe zum Vaterlande verwebt seyn, in welchem der Mensch entsprossen ist und dem er seine ganze Ausbildung verdankt. Darum muß die Nationalerziehung der Jugend, die Einrichtung der Erziehungsanstalten und die Anstellung der Lehrer ausschließlich Sache der Regierung seyn.

Man hat geglaubt, daß die Einrichtung einer solchen allgemeinen Erziehung unerschwingliche Kosten verursachen würde. Dem ist aber nicht so. Alle die mancherlei Fonds der vielen und mannichfaltigen Schulen im Lande würden bei einem allgemeinen und gleichförmigen Plane zum größten Theile hinreichende Mittel liefern. Außerdem würde eine frugale und mäßige Lebensart der Jugend aller Classen die Größe der Ausgaben bedeutend beschränken. Gerade dies ist es, was zu wünschen ist. Nichts hat in unsern Zeiten die Menschen so sehr geschieden und die Bürger so von einander entfernt, als der Luxus. Verschaffung sinnlichen Lebensgenusses ist für die meisten Menschen der Zweck des Lebens geworden, und das einzige Band der Geselligkeit gemeinschaftlicher Genuß. Die nicht mit einander gleichmäßig schwelgen können, haben gar

nichts mit einander gemein. Das muß anders werden. Vergeblich wird man indessen die schwarze Suppe der Spartaner auftragen und die lebende Generation nöthigen, Geschmack daran zu finden; aber es ist zu hoffen, daß man die Jugend daran wird gewöhnen können, den sinnlichen Genuß mit Gleichgültigkeit zu betrachten, etwas Besseres zu lieben und an dem Mitbürger zu ehren.

VI. Die Polizei endlich betrifft unmittelbar den Zustand der Bürger, nur mittelbar das Wohl des Staats, insofern dieses aus dem Wohlbefinden aller Bürger zusammengesetzt ist. Sonach werden alle und jede einzelne Gesellschaften und Communen im Staate befugt seyn, durch eigne Beschlüsse anzuordnen, durch welche Mittel sie ihr Wohl fördern wollen, und darauf zu halten, daß jedes Gesellschaftsglied dem Gesellschaftsbeschlusse nachlebt. Die Regierung wird dabei nur concurriren dürfen, indem sie

1) vermöge des Rechts der Oberaufsicht darüber zu wachen hat, daß keine Gesellschaft Statuten macht, welche dem Interesse des Staats, oder den Rechten andrer Bürger entgegen sind, und indem sie

2) da alle Statuten nur die Mitglieder der beschließenden Gesellschaft verbinden können, die äußeren Rechte derselben bestimmt. In beiden Beziehungen werden daher alle Statuten jeder Gesellschaft der Regierung vorgelegt werden müssen und zwar auch ohne deren Bestätigung alle Gesellschaftsglieder verbinden, aber nur mit deren Untersagung alle Kraft verlieren.

3) Dem Zwecke des Staatsverbandes gemäß kommt es der Regierung zu, zu verhüten, daß Niemand die Person oder die Rechte irgend eines Bürgers

Digitized by Google

kränken und beleidigen könne. Es reicht nicht aus, die geschehene Kränkung zu bestrafen; weit mehr frommt es, sie nicht erst zuzulassen. Der Zweck der Strafen selber ist Verhütung der Verbrechen, die Strafe nur das Mittel. So weit es daher in den Kräften der Regierung steht, muß sie dafür sorgen, daß jeder unbesorgt und ungestört sein Leben genießen könne. Dies geschieht, indem

a) die Regierung auch solche Beeinträchtigungen und Störungen Andrer, welche noch nicht durch Strafen verpönt sind, rügt, und durch angemeßne Züchtigung, nebst dem Schadensersatze, die Wiederholung verhütet;

b) indem sie den Vorbereitungen und Anlagen zu Uebelthaten nachspürt und sie in der Geburt erstickt;

c) indem sie selbst auf Anstalten und Vorkehrungen aufmerksam macht, wodurch Unglück und Schaden verhütet werden kann, und dazu thut, daß davon Gebrauch gemacht wird und sie in Anwendung kommen. Anstalten, welche nur durch die Gesammtkraft des Staats ins Leben gerufen werden können, muß sie selbst einrichten, kann auch nützliche Privatunternehmungen unterstützen.

d) Handlungen und Sachen, welche dem Lande oder dessen Theilen, oder auch nur einzelnen Bürgern nachtheilig werden können, muß sie gar nicht zugeben.

Hiernach zerfällt die ganze angewandte Polizeigewalt der Regierung in die aufsehende und in die ausübende. Wenn für die ganze executive Macht des Staats ein allgemeines Werkzeug in der Gensdarmerie vorhan-

Digitized by Google

den ist, so bedarf die Regierung auch für die vollziehende Polizei keine andren besondren Behörden, mit Ausnahme der ganz großen Städte, welche dem Verbrechen eine Menge Schlupfwinkel gestatten, deren Aufsuchung auf eine dem militärischen Verfahren so entgegengesetzte Weise geschehen muß, daß ohnedem eine Entdeckung jener verborgnen Hölen und die schonende und glimpfliche Behandlung, welche jedem noch nicht Ueberwiesenen angedeihen muß, gar nicht zu erreichen seyn würden.

Für die Oberaufsicht in polizeilichem Betrachte aber werden Collegia erfordert, welche die Willkühr und Leidenschaftlichkeit des Einzelnen ausschließend, gründliche und ausgebreitete Kenntnisse über das Wesen des Staatsverbandes, des Verhältnisses der einzelnen Theile, und die Ursachen des Steigens und Fallens des Wohlstandes und des geistigen Lebens in der Nation besitzen, davon Proben abgelegt haben und denen die Erfahrung zur Seite steht. Die Mittel, welche die Regierung anwendet, müssen alle Wege verträglich seyn mit dem freien, geraden und kräftigen Sinne einer biedern Nation. Ein Mißtrauen, welches Furcht und Schwäche verräth, Gewaltsamkeit, welche kein Recht scheut und die Anmaaßung, welche sich alles unterwerfen will, müssen ihr fremd seyn. Eine geheime Polizei darf nicht um der Besorgniß einiger Frevler willen alle Bürger in Besorgniß setzen. Eine sogenannte höhere Polizei, die die Augen allerwärts haben soll, sie möge eingerichtet seyn, wie sie wolle, ist allemal ein Aergerniß für ein rechtliches und gerades Volk. Jede Behörde will die Absicht ihres Daseyns erfüllen und strebt dahin, immer wichtiger zu seyn und zu scheinen, und so stiftet eine geheime Polizei erst Uebelthaten, welche ohne sie gar

Digitized by Google

nicht vorgekommen seyn würden, um nicht müßig zu seyn und nicht müßig zu scheinen. Es giebt nur Eine geheime Polizei, welche empfehlenswerth ist, nämlich die stille Aufsicht, welche die Regierung auf die Amtsführung ihrer Beamten ausüben muß, das Fiscalat. Denn da die Regierung die Handlungen ihrer Bevollmächtigten, der Beamten, vertreten muß, und dafür verantwortlich ist, daß diese die ihnen übertragene Macht, nicht zum Drucke des Volkes gebrauchen; so muß sie dieselben immer in der genausten Aufsicht haben. Das Volk aber beobachten wollen, würde Mißtrauen der Regierung gegen dasselbe und Unfrieden zwischen beiden verrathen. Vertrauen weckt Vertrauen, und schon aus diesem Grunde darf die Regierung nichts vornehmen, wodurch sie ihre Bürger herabwürdiget, vielmehr muß sie jedem Einzelnen die Voraussetzung seiner Unbescholtenheit, und dem Ganzen die Ueberzeugung von der Rechtlichkeit des Volkssinnes beweisen und tiefe Achtung vor der Freiheit und Würde eines jeden Bürgers an den Tag legen. Dem gemäß, wird sie wohl thun:

α) die nächste Polizeiaufsicht und Ausübung den Volksbeamten zu übertragen. Die Führung der Polizei kann ihrer Natur nach nicht statt finden, ohne die meisten Dinge dem vernünftigen Ermessen und der billigen Willkühr der Polizeibeamten zu überlassen. Diese, von den Dienern des Staats ausgeübt, wird weit empfindlicher und drückender, weil sie von einer fremden Auctorität herkommt, als wenn solche von den aus der Mitte des Volks selbst erwählten Beamten vollführt wird.

β) Das Volk wird sich geehrt fühlen, wenn ihm durch

die Verfassung des Staats selbst solche Rechte zugesichert werden, durch welche alle Bürger sicher gestellt werden, daß sie der Willkühr und der Ungerechtigkeit der Regierung oder deren Beamten auf keine Weise so ausgesetzt sind, daß ihre Person, Ehre oder Vermögen dadurch gefährdet werden könnten. Dahin zwecken z. B. die Gesetze:

a) daß Niemand, der nicht eines Verbrechens angeklagt ist, anders als unter Auctorität derjenigen Volksbeamten persönlich angegriffen werden könne, denen die Bewachung der Volksfreiheit und deren regelmäßiger Gebrauch obliegt;

b) daß jeder Bürger in seinem eignen Hause, als seiner durch die Gesetze befestigten Burg, unantastbar sey, er sey denn eines Verbrechens angeklagt, oder es geschehe unter Auctorität eben dieser Volksbeamten, deren Mitwirkung allemal erforderlich wäre, wenn Jemand in einem fremden Hause wider Willen des Besitzers ergriffen werden soll;

c) daß jeder Arretirte spätestens binnen 24 Stunden seinem persönlichen Richter ausgeliefert und Jedermann nur allein von diesem gerichtet werden muß;

d) daß ein Jeder seine Mitbürger auffordern kann, sich mit ihm zu seinen Zwecken, Beschwerden, Klagen oder Bitten an die Regierung zu verbinden, sobald er sein Vorhaben einem der Beamten des Volks angezeigt hat und dieser der öffentlichen Versammlung beiwohnt;

e) daß die Sprech- und Preßfreiheit heilig ist und nur wegen der Verletzung bestehender Gesetze im

Digitized by Google

Sprechen oder Schreiben vom ordentlichen Richter Verantwortung gefordert werden kann.

f) Daß die Repräsentation des Volks zur Berathung bei der Gesetzgebung, Grundverfassung des Staats, und, ohne Einwilligung der Repräsentanten, in der angeordneten Weise unabänderlich ist.

Nachdem solchergestalt alle Zweige der Landesverwaltung durchgegangen worden sind, ist es nach den angegebenen Grundsätzen ein leichtes, zu übersehen, was die Regierung unmittelbar durch Staatsbeamte ausrichten müsse, und was besser dem Volk selbst zur Ausführung durch seine Stellvertreter überlassen werden könne. Es ergiebt sich durchaus, welch' eine große Zahl von Staatsbeamten erspart und welche bedeutende Ausgaben an Gehalten erübrigt werden können. Diese Ersparung wird noch um Vieles bedeutender, wenn einmal alle Expedienten abgeschafft, wo es angeht, gedruckte Formulare eingeführt, alle sonstigen Verfügungen aber in Extenso aufgesetzt werden, was den Räthen nur wenige Zeit rauben würde, und wenn zweitens es in Ansehung aller technischen Beamten gemacht würde, wie bei den Aerzten und Justizcommissarien. Der Staat mag durch Prüfungen das Publicum sichern, daß es bei so wichtigen Angelegenheiten nicht hintergangen werde, mag auch mitwirken, daß der Bedarf allerwärts anzutreffen sey, übrigens aber den Verkehr dem Publicum überlassen und wenn er selber solche Männer einmal braucht, sie wie jeder Privatmann für ihre Dienste belohnen. Schon dieses würde für das schwer mit Auflagen belegte Land eine große Wohlthat seyn. Größer aber ist der Gewinn für den Volkscharacter und dessen Veredlung.

Digitized by Google

A. Für diejenigen Staatsbeamten, welche hiernach die Regierung beibehalten oder anordnen muß, scheinen nachstehende Bemerkungen noch von nicht geringer Erheblichkeit zu seyn:

1) Mit Ausnahme aller derjenigen Posten, welche nach dem vorigen Abschnitte zur Versorgung der Invaliden und Veteranen dienen, dürfen alle übrigen, welche eine wissenschaftliche Vorbereitung erheischen, nur mit Männern besetzt werden, welche in strengen Prüfungen ihre Geschicklichkeit dargethan haben. Die schon angeordneten Examina mögen immer noch geschärft werden. Auch müssen sie

2) bevor sie Staatsämter erlangen, im Staatsdienste selbst sich practisch geübt haben, in der Art, wie im juristischen Fache dies schon durch die Auscultatoren und Referendarien geschieht.

3) Für den Aufwand an Zeit und Vermögen, den diese Vorbereitungen erfordern, noch mehr aber, weil alle Staatsbeamte ihr ganzes Leben dem Dienste widmen sollen und durch Betreibung bürgerlicher Gewerbe weder abgezogen noch in Verbindungen und Verwickelungen gesetzt werden dürfen, die ihrem Amte nachtheilig sind; muß ihnen ein ihrem Range angemeßnes Gehalt ausgesetzt werden. Dies Gehalt muß zum anständigen Leben für die ganze Familie ausreichen. Was darüber ist, ist vom Uebel, reizt nur zur Ueppigkeit und zum Luxus, welche nie genug haben, und ist die erste Veranlassung zum Schuldenmachen. Ein Beamter und dessen Frau soll eine höhere Ehre kennen, als die, in Kleidern, Speisen und Vergnügungen es dem reichen Kaufmanne oder Grundbesitzer gleich zu thun.

Digitized by Google

Eben darum aber muß der Staat ihm eine belohnende und ihn selbst würdigende Standesehre beilegen.

4) Auf diese Ehre und Besoldung hat der Staatsbeamte, sey es durch seine wissenschaftliche Vorbereitung, oder durch seinen Militärdienst, ein Recht erworben, welches ihm nicht willkührlich entzogen werden darf. Wirkliche Räthe und alle Richter im Lande dürfen vor dem 60sten Jahre auf keine andre Weise, als durch Urthel und Recht entsetzt werden, und später nur mit der etatsmäßigen Pension. Allen übrigen Staatsbeamten kann zwar, wenn die Departementschefs Ursache dazu zu haben vermeinen, ihre Dienstentlassung eröffnet werden, es muß aber in ihrem freien Willen stehn, ob sie solche annehmen oder es auf richterlichen Spruch ankommen lassen wollen. Im letzteren Falle, wenn sie durch das Gericht im Amte geschützt werden, muß ihnen selbst für eine temporelle Suspension Genugthuung zu Theil werden. Ist daran gelegen, in der Staatsverwaltung auf jeder Stufe die Despotie zu verhüten und jeden rechtlichen Beamten in den Stand zu setzen, dem Unrechte Widerstand zu leisten, so ist es unerlaßlich, daß alle Staatsämter auf Lebenszeit verliehen werden und Anstellungen auf Aufkündigung dürfen nicht gestattet werden. Ausgenommen sind einzig und allein die Stellen, welche das königliche Vertrauen zu ihrer Wirksamkeit unumschränkt erheischen, die Stellen der Minister und Cabinettsräthe.

5) Will man ferner, daß alle Staatsbeamten mit Lust und Eifer ihren Dienst versehen, so ist große Vorsorge

sorge darauf zu verwenden, daß der Nepotismus nie überhand nehme. Was kann kränkender, niederschlagender und erbitternder seyn, als wenn ein thätiger, geschickter und rechtschaffener Mann, welcher es sich vielen Schweiß und Aufopferung hat kosten lassen, zu leisten, was er leistet, mit einemmale einen andren, den er in wissenschaftlichem Betrachte bisher kaum bemerkt, in moralischer Hinsicht vielleicht verachtet hatte, sich an die Seite gesetzt sieht oder ihm wohl gar als seinem Vorgesetzten Achtung heucheln soll, bloß weil dieser Mann bedeutende Verwandte, oder einem großen Manne irgend einen Dienst erwiesen hat. Die schrecklichen Folgen des Nepotismus greifen furchtbar um sich. Man wolle deren Darstellung in dem Sendschreiben an Se. Majestät Friedrich August, König von Sachsen, nachlesen. Eben weil es so leicht ist, daß diese Geißel des Landes sich einschleicht, muß die Constitution selbst alle Mittel aufbieten, sie zu verhindern. Dazu möchte dienen:

a) die schon vorhin erwähnte Anordnung, daß Niemand ohne vorschriftsmäßige Prüfung in ein Amt kommen, dieses aber auch nach dem Grade der Examencensur, und deren Datum, unweigerlich erhalten muß. Kein Minister darf befugt seyn, hiervon Ausnahmen zu machen.

b) Das Avancement muß zwar freilich von dem Gutbefinden der Vorgesetzten abhangen, jedoch müssen sie dabei folgende Schranken beobachten:

α) Es kann immer nur auf einmal die Beförderung eines Grades, niemalen ein Sprung über mehrere Grade statt finden.

β) Die Gründe des Vorzuges und der Beiseitesetzung des Dienstalters müssen allemal, auch wenn sonst zur Besetzung des Amtes die königliche Bestätigung nicht erforderlich wäre, dem Landesherren vorgetragen und dessen Genehmigung eingeholt werden. Von seiner Bestimmung hängt es ab, ob etwa die beabsichtigte Ernennung noch vorher bekannt zu machen seyn möchte, damit alle diejenigen, welche sich zurückgesetzt glauben, binnen einer bestimmten Frist ihre Vorstellungen einzureichen vermögen.

γ) Eine ganz vorzügliche Einrichtung fand vordem bei dem Appellationshofe in Celle statt, wornach dieses Gericht berechtiget war, die ihm von der Regierung präsentirten neuen Mitglieder zu verwerfen und, ohne Gründe anzuzeigen, deren Aufnahme auszuschlagen. Dieses Recht sollte billig allen Landescollegien eingeräumt werden.

6) Würden aber diese Landescollegia so ausgesucht und nur mit Männern besetzt, die vorher schon in niederen Staatsämtern gestanden haben, so könnte dann auch ihr Ansehn und ihr Einfluß bedeutender seyn. In vielen Stücken könnten sie noch unabhängiger und selbstständiger werden, und insbesondere nicht bloß als Schreibmaschine, sondern weit mehr noch persönlich an Ort und Stelle wirken. Die, nach der ganzen in Rede stehenden Organisation, viel geringere Anzahl von Mitgliedern, müßte öfter die Provinz bereisen, und jedes Mitglied befugt seyn, wo er einen Mißbrauch antrifft, interimistische Verfügungen dagegen zu treffen, wovon

Digitized by Google

er jedoch dem Collegio unverzüglich Bericht zu erstatten und solche zu vertreten hat.

7) In Ansehung der Verantwortlichkeit der Staatsdiener, gilt die Regel, daß alle Justiz- und Finanzbeamte streng an die Form der gegebenen Vorschriften gebunden seyn müssen. Das Recht ist äußerlich nur erkennbar, in so weit es sich unter einer gewissen Form zeigt und eben darum muß diese Erkennungsform vom Gesetze genau bestimmt und beobachtet werden. Aufhebung aller Willkühr ist überhaupt der Zweck der Justizverwaltung, und es darf also dadurch nicht eine neue Willkühr der Richter eingeführt, oder deren Ermessen Bestimmungen überlassen werden, welche das Gesetz selbst irgend zu machen im Stande ist. Nur bei der Bestimmung des Betrages einer an sich selbst feststehenden Vergeltung, wozu gerade keine besondern technischen Kenntnisse erforderlich sind, mag richterliches Arbitrium eintreten. Außerdem verfehlen die Gerichtshöfe, durch jedes ihrer Willkühr überlaßnes Ermessen, ihre Bestimmung, welche darin besteht, das Gesetz auf vorkommende Fälle, deren Daseyn nach der vorgeschriebenen Form erkannt worden ist, anzuwenden. Gerade dadurch unterscheiden sie sich wesentlich vom Schiedsrichter, dessen Erwählung den Partheien frei steht, und dessen Verrichtung eben darum ganz ausgeschlossen ist, weil die Partheien ihn nicht gewählt haben.

Bei den Finanzofficianten versteht sich die Verantwortlichkeit für die pünctlichste Befolgung der ihnen gegebnen Vorschriften von selbst, da sie nichts,

Digitized by Google

als diese vollstrecken sollen. Dieselbe Rücksicht gilt von der Gensdarmerie.

In Ansehung aller andren Beamten aber ist es allerdings sehr heilsam, ihre Wirksamkeit möglichst wenig durch Formen einzuschränken, durch welche ihre Hände gebunden werden, am allerwenigsten aber sie der Controlle der Gerichtshöfe zu unterwerfen, welche gewöhnt seyn müssen, alles nach der äußeren Form zu erwägen. Vielmehr ist es sehr weise, die Officianten nur ihren Vorgesetzten verantwortlich zu machen, von deren Urtheil es abhangen muß, ob es nöthig sey, die Sache dem Arme der Justiz zu übergeben. Die persönlichen- und Eigenthumsrechte der Bürger sind dadurch hinlänglich gesichert, daß sie berechtiget sind, von den Strafresoluten, Polizei- und Finanzbestimmungen der Behörden an die Gerichtshöfe zu recurriren, sobald ihnen irgend ein besondrer Titel zur Seite steht. „Die Aengstlichkeit eines ausführenden Beamten, der bei jedem Schritte erst consideriren, ponderiren und distinguiren muß, ob er nicht irgendwo anstößt, verletzt, überschreitet, oder wohl gar sich nicht regen oder bewegen darf, ohne von vorgesetzten Behörden die schriftliche Auctorisation herbeiberichtet zu haben, dieses unschlüssige Zögern, wo augenblicklich gehandelt werden muß oder alles versäumt ist, wird dem allgemeinen Wohle sehr viel nachtheiliger, als je einmal eine unbedeutende Gewaltüberschreitung. Die zu große oder unbestimmte Gewaltbeschränkung der Polizeibeamten hat darneben das große Uebel, daß sie denselben für jede Träg-

heit, Nachläßigkeit und für manche sonstige Pflichtwidrigkeit, Entschuldigung darreicht."

8) Eine sehr scharfe Controlle der Beamten ist immer das Publicum selbst. Es kommt also nur darauf an, dieser Controlle Leben und Sprache zu verleihen. Richten darf das Publicum, dieser leidenschaftliche, unbeständige und unüberlegte Körper nicht; wohl aber seine Bemerkungen zur Sprache bringen und seine hunderttausend Augen der aufsehenden Gewalt der Regierung leihen.

B. Das Volk selbst aber nimmt an der Verwaltung seiner Regierung Theil in allen denjenigen Geschäften, für deren stets leidenschaftlose, besonnene und zu keiner Zeit unterbrochene Ausführung die Regierung sich selbst nicht verantwortlich ist und wobei sie also ihre Pflicht erfüllt, wenn sie, die Verwaltung dem Volke selbst überlassend, nur darüber wacht, daß sie nicht stockt und nicht gemißbraucht wird. Auch hier müssen Beamte aus dem Volke hervortreten, weil der ganze Körper nur durch bestimmte Organe sein Leben verkünden und in Bewegung gesetzt werden kann. Aber diese Stellvertreter des Volks können und müssen

I. von dem Volke selber erkohren werden, wo es darauf ankömmt, einmal der Regierung die Ansichten und Wünsche des Volks mitzutheilen, und zweitens sowohl diejenigen Angelegenheiten, deren Gedeihen und Gewähr in der ganzen Nation und deren freier Mitwürkung einen fruchtbareren Boden findet, als in den Zwangsbefehlen der Regierung, als auch diejenigen gemeinschaftlichen Angelegenheiten der besondren Volkstheile zu verwalten, in welche der große Körper der Nation sich unterscheidet und welche eben

Digitized by Google

darum außer dem allgemeinen Interessen des ganzen Staats, noch ihr besonderes Interesse haben. In beiden Fällen sind die Repräsentanten des Volks das Organ, durch welches das Volk oder dessen einzelner Theil sich äußern kann; der Reichsrath für das ganze Volk, die Land- und Kreisstände für ihre Landestheile, die Communalvorsteher für ihre Communen. Was die Repräsentation des Volkes für die Veroffenbarung des Volksgeistes und für die dadurch veranlaßte Theilnahme an der Gesetzgebung anbetrifft, das ist schon im vorigen Abschnitte erwogen worden. Außerdem aber sind diese Repräsentanten dazu berufen, zu berathschlagen und zu beschließen und auszuführen, was für das Gemeine-Wohl ersprießlich ist und denjenigen frommt, deren Stelle sie vertreten. Auch dabei kann die Abstufung, in welcher die Stände unter einander stehen, in der Art wirksam seyn, daß was von dem Reichsrathe ausgeht, von den Ländständen, und was von diesen ausgeht, von den Kreisständen ausgeführt wird, ohne daß die Regierung nöthig hat, darein unmittelbar einzugreifen und sich damit zu befassen. Nur die einzige Vorsicht wird erforderlich seyn, daß, was irgend eine ständische Versammlung für ein neues Unternehmen beschließt, sie vor der Ausführung davon die competente Staatsbehörde in Kenntniß setze, damit diese, dafern nöthig, die Ausführung suspendiren und die Sache erst, zur Erörterung des Reichsraths und Entscheidung des Regenten einrichten könne. Sehr viele nützliche Anstalten werden nur auf diesem Wege ihre Entstehung finden, viele verallgemeinert, vervollkommnet und sicherer fundirt werden,

Digitized by Google

wenn sie aus der Verwaltung der Regierung in die der Stände übergehen. So z. B.

1) könnte die Nationalbank unter Aufsicht und Garantie des Reichsraths stehen, möge sie durch ständische Fonds oder mit Privat-Actien errichtet werden. Die Hauptbank könnte Comtoirs in jeder Provinz haben, welche zu den Landständen in dem Verhältnisse ständen, als die Hauptbank zum Reichsrathe.

2) Jede Provinz für sich möchte z. B. dirigiren oder noch einrichten

a) ein Pfandbriefs-Creditwesen, welches sich über alle ländliche Grundstücke verbreitete, das gerade durch die Kleinheit vieler Pfandbriefe nützlich werden würde. Städtische Grundstücke dürfen nicht mit eingeschlossen werden, weil sie keinen fortdauernden Werth haben und in den Städten ohnehin sich die Capitalien häufen.

b) Ein Armen- und ein damit verbundenes Arbeitshaus zur Beschäftigung der Müßiggänger oder auch derer, die keine Arbeit finden zu können behaupten. Die Besserungsanstalt und das Zuchthaus oder Frohnveste, welche ebenfalls in jeder Provinz seyn sollten, aber nicht von den Ständen, sondern von der Regierung zu administriren sind, dürfen damit nicht verwechselt noch verbunden werden.

c) eine chirurgisch-medicinische Heilanstalt.

d) ein damit verbundnes Hebammeninstitut.

e) ein Findelhaus.

f) ein Schullehrerseminarium ist zwar ebenfalls für

jede Provinz nothwendig, aber Sache der Regierung.

3) Für jeden einzelnen Kreis wäre zu wünschen
   a) ein Leih- oder Adreßhaus.
   b) ein Schuldthurm für diejenigen Schuldner, die es zur persönlichen Execution kommen lassen, und wovor kein Standesvorrecht schützen dürfte.

Zum Haushalt in dergleichen Anstalten und zur Rechnungsführung mögen die Stände nach ihrer Einsicht Beamte anstellen, welche von ihnen abhängig sind. Ein untrügliches Mittel, zu verhüten, daß die von dem Volke aufzubringenden Geldbeiträge nicht dem Zwecke gemäß verwendet und von den Ständen selbst nicht unzeitige Nachsicht gegen die Rendanten ausgeübt wird, ist, daß nicht nur die Anlagen, sondern auch die Rechnungen zu Jedermanns Einsicht offen vorgelegt werden und daß Jedermann seine Ausstellungen dagegen machen kann. Auf diese Weise wird die Regierung dabei nichts zu thun haben, es müßte denn in einem seltenen Falle einmal ein untreuer ständischer Beamter ihrem Arme übergeben werden oder der sonst nicht denkbare Fall ein, treten, daß die ganze Versammlung der Volksrepräsentanten pflichtvergessen verführe und dadurch verursachte, daß die Regierung zutreten müßte. Der bei jeder ständischen Versammlung accreditirte königliche Commissarius ist von Amtswegen verbunden, davon nöthigen Falls Anzeige zu machen.

Auch in der Verfassung jeder Corporation mag immer durch den Beschluß der Repräsentanten geändert werden, was sie für heilsam erachten, jedoch mit der Einschränkung, daß jede solche Veränderung zu ihrer Gültigkeit die Beistimmung des Reichsraths und die

Digitized by Google

Bestätigung des Regenten erfordert. Die innere Verfassung der kleineren Communen, der Städte und Kirchspiele, in welche das platte Land polizeimäßig einzutheilen ist, kann dem analog ebenfalls ganz selbstständig seyn, und alle Municipal-Beamte von der Commune selbst für einen bestimmten Zeitraum erwählt werden. Nur darf nicht eine Vermischung besoldeter und unbesoldeter Rathsglieder und eine precäre Existenz der ersteren dabei vorkommen, so wenig ein guter Baumeister einen Mauerverband aus Ziegelsteinen und Lehmpatzen wird machen wollen. Das sind halbe Maaßregeln, welche immer die Sache verderben. Der Posten des Kämmerers ist vielleicht zweckmäßig lebenslänglich und besoldet, aber alsdann muß der Kämmerer nicht Rathsglied sondern Subaltern des Magistrats seyn. Für alle Rechtsverhältnisse und technische Aufgaben mag der Magistrat Gutachten von Justizcommissarien und approbirten Männern einholen, so wird er in der Regel schon im Stande seyn, die Angelegenheiten der Commune zu beurtheilen. Mehr Erfahrung und practische Kenntnisse werden sich bald verbreiten, und wenn auch Einiges verkehrt gemacht wird, so ist es immer besser, daß das mündige Volk einige kostbare Erfahrungen macht, als daß es immer unmündig bleibe.

Eine wichtige und unerlaßliche Regel aber bei allen unbesoldeten Aemtern für fortdauernde Verrichtungen ist, daß sie nur auf kurze Zeit übergeben werden, so daß der Reiz der damit verbundenen Würde noch seine Neuheit behält, der durch das bewiesene Vertrauen erweckte Eifer nicht erkaltet, der aus der Versäumniß dem Privathaushalte erwachsende Nachtheil nicht fühlbar wird, und die Erfahrung noch nicht aufmerksam auf die Ne-

Digitized by Google

benvortheile machen kann, zu deren Erlangung jedes Communal-Amt benutzt werden kann. Die Unbesoldetheit der Communal-Aemter ist es aber gerade, wodurch der Officianten-Egoismus, daß ich so sagen darf, von ihnen entfernt gehalten wird. Doch versteht es sich, daß die Communalbeamten während der Dauer ihrer Verwaltung von den persönlichen Bürgerlasten befreit seyn müssen, welche sie neben ihrem Amte nicht zu erfüllen vermöchten. Dieselben Regeln finden auch ihre volle Anwendung

II. bei der Besetzung derjenigen Aemter, durch welche alle die Geschäfte besorgt werden sollen, die zwar zunächst und unmittelbar den Zustand der einzelnen Bürger im Volke und deren Bürgerrecht betreffen, aber für deren ordentliche und treue Verwaltung die Regierung doch zur Sicherheit Aller immer besorgt seyn muß. Aus der Characteristik dieser Classe von Geschäften ergiebt sich schon, daß, wenn gleich deren Verwaltung Männern aus dem Volke selbst am zweckmäßigsten anvertraut wird, doch die Regierung darauf Bedacht nehmen muß, nur solche Männer dazu zu bestimmen, denen sie mit größter Wahrscheinlichkeit ohne Besorgniß des Mißbrauchs anvertraut werden können, daß also die Regierung selbst sie auswählen muß und ihnen das beigelegte Ansehn nur so lange lassen kann, als sie dem Zutrauen der Regierung entsprechen und keine Besorgniß erregen. Diese letztere allein ist hinreichend, den Auftrag zurückzunehmen, ohne daß jedoch daraus irgend ein Vorwurf entstände. Eine vorzügliche Rücksicht dabei verdient der Besitz eines hinlänglichen Vermögens, nicht bloß weil „man von einem vermögenden

Manne im Allgemeinen mehr Bildung voraussetzen darf, sondern hauptsächlich weil er wenigeren Versuchungen ausgesetzt ist und weil dadurch die Mittel gegeben werden, nöthigen Falles seine Verantwortlichkeit zu realisiren, ohne die aller gesetzliche Anspruch an den nachläßigen oder unredlichen Beamten ein Unding ist. Die Regierung braucht somit die Sünden der Beamten nicht zu vertreten; und um sich dessen zu entheben, solche nicht zu beschönigen. Es ist eigentlich nur eine weitere und überaus zweckmäßige Ausdehnung der Cautionsverpflichtung auf die, keine Cassen verwaltenden, nicht das Cassenintereſſe, aber das Publicum befährdenden Beamten."

Zu allen den bezeichneten Geschäften nun wird nur einerlei Amt mit einerlei untergebenen Gehülfen erforderlich seyn: Friedensrichter und Friedensboten.

A. Die Friedensrichter sollen hiernach

1) folgenden Geschäften vorstehen:

a) Hegung des königlichen Friedens im ganzen Lande. Wer in ihrem Beiseyn solchen bricht, oder von wem sie die Ueberzeugung erhalten, daß er ihn gebrochen habe, d. h. daß er andere Einwohner des Landes an ihrer Person, Ehre oder Vermögen angegriffen oder bedroht oder etwas unternommen habe, was die öffentliche Ruhe stören kann, überhaupt wer irgend ein Verbrechen begangen hat oder es zu begehen, im Begriff ist; den sind sie befugt, auf der Stelle dingfest zu machen und an die Ortsobrigkeit abzuliefern, oder nach Befinden wieder gegen Caution zu entlassen. Ueber das Vergehen erkennen und strafen dürfen

sie nicht; dadurch würden sie der Rechtspflege des Staats vorgreifen. Nur Unordnung, Unruhe und Schaden sollen sie verhüten. Um deswillen

b) darf keine Versammlung einer Menge Menschen für irgend eine Berathschlagung oder Vereinigung von einer Privatperson veranstaltet werden, wenn nicht ein Friedensrichter solches genehmiget und dabei zugegen ist. Wer dawider handelt, wird arretirt; ebenso wer nicht binnen zehn Minuten nach erfolgter feierlicher Aufforderung, durch Vorlesung einer kurzen Aufruhracte, auseinander geht.

c) Aus ihnen werden die königlichen Commissarien bei den Wahlversammlungen ernannt.

d) In allen summarischen Besitzstreitigkeiten, ingleichen bei Pfändungen, bestimmen sie den vorläufigen Besitzstand und die zu bestellende Caution.

e) Es darf kein Civil- oder Injurien-Prozeß bei einem Gerichtshofe angehangen werden, der nicht zuvor einem Friedensrichter angemeldet worden, damit dieser die Partheien zusammenstellen, und wo möglich, gütlich, wenn auch nur über die Abkürzung des Rechtsstreites, vereinbaren könne. Gelingt ihm dies nicht, so ertheilt er die Befugniß zur Anstellung der Klage, und bei Injurien zugleich über deren Beschaffenheit ein Gutachten.

f) Wo im Laufe von Prozessen Interimistica zu reguliren sind, werden solche von den Friedensrichtern angeordnet, bis zur Publication des ersten Erkenntnisses, z. B. bei Ehescheidungs-, Gesinde-,

Digitized by Google

Miethe-, Gränz-, Vorfluths-, Dienstbarkeitsstreitigkeiten.

g) Durch ihre Vollziehung erhalten alle Privatacten und Atteste die Gültigkeit öffentlicher Documente.

h) Die Offenlegung der Rechnungen aller Communen- und Communalanstalten geschieht bei ihnen, so wie die Aufnahme der dagegen, ingleichen gegen die Abgabenvertheilungen, anzubringenden Erinnerungen der Bürger.

i) Sie sind die Erhalter der jedem Bürger durch die Constitution zugesicherten Rechte. Daher mag wegen Privatangelegenheiten ein Bürgerhaus nur in Beiseyn eines Friedensrichters geöffnet, jeder inhaftirte und nicht in rechter Zeit vor seinen Richter gestellte Bürger, von den Friedensrichtern befreit und wegen jeder Verletzung der Sprech- und Preßfreiheit von ihnen im Namen des Volks laute Beschwerde erhoben werden.

k) Sie entscheiden über die Stimmfähigkeit der Bürger bei den Wahlversammlungen und

l) fertigen die Listen der Geschwornen zum Criminalgericht.

m) Vagabonden und Bettler lassen sie aufgreifen und ins Arbeitshaus bringen.

n) Ueber alle Anstalten zur Aufrechthaltung des Credits der Nation und deren Gewerbe üben sie eine besondre Aufsicht, concurrent mit den Ortsobrigkeiten aus und

o) sehen insonderheit darauf, daß jedem Bankerutirer förmlich der Prozeß gemacht, und durch Urthel und Recht fest gestellet wird, ob der Ban-

Digitized by Google

keruttt schuldlos, oder fahrläßig, oder leichtsinnig, oder muthwillig, oder betrüglich ausgebrochen sey. Denn vor Dieben und Räubern giebt es Sicherungsmittel, nicht vor dem betrüglichen, oder auch nur fahrläßigen Bankeruttirer.

p) Die Friedensrichter sind befugt, alle Unterlassungen einzelner Bürger oder der Orts-Obrigkeiten, so wie alle Unternehmungen derselben, wodurch Leben, Gesundheit und Vermögen der Einwohner, die Reinlichkeit und Schönheit des Orts, Wohlstand und leichte Betreibung der Gewerbe, Ehrbarkeit und Religiosität verletzt, beeinträchtiget oder gefährdet werden, zu rügen und wenn die Orts-Obrigkeiten solche Rüge nicht achten, in dringenden Fällen interimistische Anordnungen zu treffen, sonst aber die Provinzialpolizeibehörden darauf aufmerksam zu machen, z. B. bei Unanständigkeiten und Aergernissen in der Kleidung oder dem öffentlichen Betragen, bei der Aufsicht auf die Schenkstuben und Trödlerladen, bei ansteckenden Krankheiten und Seuchen, bei Wassers- und Feuersgefahr und bei den Anstalten zu deren Abwendung, Vernachläßigung der Wege, Brücken, Straßen und deren Erleuchtung, so wie aller andren gemeinnützigen Anstalten und Anlagen, verbotnen Spielen, Fälschungen und Betrügereien im Handel und Wandel, Maaß oder Gewicht. Endlich

q) gehören alle Aushebungen zu den verschiednen Classen der bewaffneten Macht, die Führung der Cantonrollen und die feierliche Wehrhaftmachung der Jünglinge zu ihrer Obliegenheit.

2) Die

2) Die Friedensrichter werden alljährlich auf den Vorschlag der Provincialregierungen durch den Minister des Innern in einem für jeden Kreis gemeinschaftlich auszufertigenden Patente ernannt, worauf alle ihre Befugnisse sich gründen. Die Weglassung ihres Namens aus dem Patente macht daher ihrem Ansehn, ohne Beeinträchtigung ihrer Ehre, ein Ende. Entlassungen im Laufe des Jahres können nur durch gerichtliches Erkenntniß vorkommen. Auf ungefähr 2000 Einwohner wird ein Friedensrichter genug seyn.

3) Nur Bürger, welche ein Einkommen von 300 Rthlr. in liegenden Gründen, oder ein bewegliches Vermögen von 10000 Rthlr. haben, können dazu genommen werden. Jeder Bürger ist zur Uebernahme verbunden, wofern er nicht eine Geldbuße von 200 Rthlr. für jedes Verwaltungsjahr erlegen will. Personen von Adel können auch unter dieser Bedingung sich nicht dem Amte entziehen, nach dem Grundsatze, daß größere Rechte auch größere Verbindlichkeiten mit sich bringen. Auch Staatsämter schließen nicht vom Bürgeramte eines Friedensrichters aus, bis zu einem gewissen Range, unter welchem herab die Vereinigung nicht mehr schicklich seyn würde. Wer sein Vermögen fälschlich ableugnet wird unfähig für alle Wahlversammlungen, mithin auch zu allen Communalämtern und zur Volksrepräsentation. Jedermann steht frei, sich zu dem Amte zu melden. Nach fünf Jahren ist es erlaubt, die weitere Verwaltung abzulehnen.

4) Die Amtsführung geschieht ganz unentgeldlich. Nur bei Reisen außer dem Wohnorte werden die Reise-

kosten nach einer Taxe vergütiget, auch die Schreibgebühren erstattet.

5) Alle Verhandlungen erfolgen bloß mündlich und ohne Acten. Bloß über das Resultat derselben wird eine kurze, das Wesentliche enthaltende Notiz in das paraphirte Register des Friedensrichters eingetragen. Daß Anordnungen an die Interessenten, Erlasse an andre Behörden, und Registraturen über Vereinbarungen von Privatpersonen schriftlich abgefaßt werden müssen, versteht sich.

6) Alle Friedensrichter eines Kreises concurriren in ihren Amtsverrichtungen gleichmäßig, so daß Jedermann frei steht, an welchen er sich wenden will. Eine von einem Friedensrichter einmal angefangne Sache kann nicht vor einen anderen gebracht werden, sondern die Prävention entscheidet genau.

7) Die Gesetze bestimmen in jedem Falle, ob für ein Geschäft die Thätigkeit von einem, oder mehreren oder allen Friedensrichtern erforderlich ist. Im letzteren Falle zieht die Nichtbeobachtung der Vorschrift Nullität und Schadenersatz nach sich.

8) Zu immer wiederkehrenden Geschäften sind feste Tage durchs ganze Land bestimmt.

9) Von den Anordnungen der Friedensrichter findet der Recurs an die Quartalversammlung aller Friedensrichter, und von dieser an die Provinzialregierung statt. Dieser Stufengang darf nicht überschritten werden und es muß bei jeder Beschwerde, bei Vermeidung deren Unzulässigkeit, nachgewiesen werden, daß demjenigen, gegen den sie gerichtet ist, acht Tage zuvor Anzeige davon gemacht worden.

10) Dem Staate sind sie für ihre Handlungen nur

Digitized by Google

verantwortlich, wenn Bosheit, Bestechung, Partheilichkeit und Eigenmacht klar zu Tage liegt. Auf Privatgenugthuung kann Jedermann gegen sie klagen, der sich von ihnen gegen bestehende Gesetze beeinträchtiget glaubt. Wer aber sachfällig wird, muß das Object der Klage dem Friedensrichter zur Strafe erlegen, oder auch das Object des Vergleichs, wenn ihm vom Beklagten ein solcher angeboten worden ist und er ein Mehreres nicht erstreitet.

11) Jedermann ist verbunden, den schon in der Kleidung ausgezeichneten Friedensrichtern auf der Stelle Folge zu leisten, ohne Widerrede zu gehorchen und ihnen auf Erfordern Beistand zu leisten. Wer dem entgegen handelt, hat bloß dafür eine ansehnliche Geld- oder Gefängnißstrafe verwirkt. Wer einen Friedensrichter bei Ausrichtung seines Amtes wörtlich beleidiget, hat wenigstens einjährige Zuchthausstrafe, wer sich ihm thätlich widersetzt, außerdem noch Verlust des Bürgerrechts und Ausstellung an den Schandpfahl verwirkt. Nöthigen Falls bieten die Friedensrichter die Gensdarmerie auf.

12) Was ein Friedensrichter über Amtshandlungen und dabei vorgefallne Ereignisse auf seinen Amtseid versichert, hat vollen öffentlichen Glauben.

B. Die Friedensboten sollen die Gehülfen und Vollstrecker der Anordnungen der Friedensrichter seyn.

1) Ihre Geschäfte bestehen daher darin, daß sie

a) alle Aufträge eines jeden Friedensrichters im Kreise ausrichten, und ihnen sogleich zur Seite stehen, wenn sie dieselben in Amtsverrichtungen erblicken. Aber auch ohne Auftrag sind

b) die Friedensboten, ein jeder in seinem Bezirke,

berechtiget, jeden Friedensstörer, der in ihrer Gegenwart den Frieden stört, zu arretiren und zu einem Friedensrichter zu führen. Dasselbe gilt von Bettlern und Vagabonden. Sie müssen

c) von jeder Volksversammlung, wobei weder obrigkeitliche Personen noch einer von den Friedensrichtern zugegen ist, einem der letztern Anzeige machen, und ebenso

d) auf alle Gesetzübertretungen und Polizeivergehungen, gleich den Friedensrichtern, ihr Augenmerk haben, nur daß sie den letzteren von ihren Bemerkungen Anzeige machen.

e) Bei Arretirung von Bürgern, und Eröffnung von Bürgerhäusern wegen Privatangelegenheiten, kann ein Friedensbote die Stelle des Friedensrichters versehen, wenn er entweder dazu von dem letzteren Auftrag erhalten hat, oder den Verhafteten auf der Stelle zu einem Friedensrichter führt.

f) Sie liefern den Friedensrichtern zur Anfertigung der Geschworenen-Listen ihr Gutachten; und endlich

g) geschieht die Bekanntmachung und öffentliche Vorzeigung aller Abgaben-Anlagen durch sie.

2) Die Friedensboten werden jährlich von der Quartalversammlung der Friedensrichter, ein jeder für einen bestimmten District ernannt, ungefähr auf 500 Einwohner Einer. Doch sind die Friedensrichter bei Aufträgen an die Friedensboten an keinen District gebunden. Alle Bürger, die in den Wahlversammlungen erscheinen dürfen, müssen dies Amt auf ein Jahr unentgeldlich übernehmen; ausgenommen, alle Staatsbeamte, die Friedensrichter,

Digitized by Google

und die es gewesen sind. Die angesehensten und wohlhabendsten Bürger müssen den Anfang machen.

3) Außer ihrer Amtskleidung führen sie ein Stäbchen mit dem Reichsadler. Die bloße Berührung mit demselben im Namen des Gesetzes verpflichtet einen Jeden, ihnen willig zu folgen, so wie ein Jeder im Volke, den sie zu Hülfe rufen, verbunden ist, mit Beiseitesetzung aller Rücksichten dieser Aufforderung zu gehorchen. Im Uebrigen findet nach Maaßgabe ihres Amtsverhältnisses alles dasjenige Anwendung, was bei den Friedensrichtern bemerkt worden ist.

So möchten die Grundzüge eines Instituts gezeichnet seyn, welches den Uebergang von den unmittelbaren Staatsbeamten zu den eigentlichen Volksvertretern macht, welchem England seine bürgerliche Freiheit vorzüglich verdankt und welches, mit den vorgeschlagnen Veränderungen, wohl geeignet seyn dürfte, auch in Preußen diesen Gemeingeist und Nationalstolz zu verbreiten, ohne welchen kein Volk Großes thun kann.

Außer Preußen dürfte, unter den bedeutenderen Staaten Europens, vielleicht nur Holland einen Plan entwerfen können, nach diesen Maximen seine Verfassung und Verwaltung zu bilden. Rußland, Oesterreich, Frankreich und Spanien sind weit davon entfernt. Welch' einen Vorsprung kann Preußen vor ihnen allen gewinnen!

Digitized by Google

Digitized by Google

Folgende Schriften des Herrn Verfassers der vorliegenden Schrift, welche in derselben Verlagshandlung erschienen sind, verdienen mit Recht hier empfohlen zu werden.

Den ersten und rühmlichsten Platz behauptet seine neueste Schrift:

Der Mensch.

Eine Untersuchung für gebildete Leser.

Davon ein ganz unpartheiischer, dem Verfasser nicht bekannter, Leser folgendes Urtheil in seinen Briefen aussprach.

„Für das mir gütigst überschickte Werk, von Grävell, sage ich Ihnen den herzlichsten Dank. Es ist eine äußerst gehaltreiche Schrift und ich kann sagen: sie ist die Einzige, die mich mit mir selber ins Reine gebracht, und mich über dieses so wie über jenes Leben beruhigt hat. Ich bin Ihnen vielen — vielen Dank für die Mittheilung dieses Werkes schuldig, das ganz — ganz vortrefflich ist."

In einem zweiten Briefe sagt er!

„Sollten Sie an den Verfasser der Mensch ꝛc. schreiben, so bitte ich Sie, ihm zu sagen, daß ich ihm die Ruhe meines Gemüths, die Ergebung in allem was mich trifft und treffen mag, und die Freudigkeit im Tode, nur ihm, einzig ihm verdanke. Möchte es ihm eine angenehme Empfindung machen."

Noch mehr wird man von dem gehaltreichen Inhalt überzeugt werden, wenn man sich die Mühe geben will, folgendes mit Aufmerksamkeit zu lesen.

Vorrede.

Streit der Theorie und Praxis. — Verschiedener Ursprung der menschlichen Institute. — Streitigkeiten der Staatswissenschaftslehrer. — Undeutlichkeit des Vortrages — Stufenfolge Bedingung aller Wissenschaften unter einander. — Werth der Metapolitik. — Begründung der Politik a priori.

Einleitung.

Begründung der Wissenschaft als Inbegriff des menschlichen Wissens. — §. 1. Giebt es Urbegriffe? — Erfahren und Erdenken; Bildlicher Ausdruck der Sprache — Alle Denkgesetze müssen a priori seyn. — Angeborne Begriffe;

Digitized by Google

Wenigstens einer, aber nicht nothwendig einer. — §. 2. Eintheilung der Wissenschaft. — Was sie ist? — Empirische und philosophische Wissenschaften; Angewandte. — Mathematische und philosophische Wissenschaften; Gefahr der Speculation. — §. 3. Form der Wissenschaften. — Synthetische und analytische Methode; Deren eigenthümliche Vortheile. — §. 4. Philosophie. — Aufsuchung der Principien. — Definition der Philosophie; Ausschließung aller Erfahrungserkenntnisse. — §. 5. Einheit der Philosophie. — Allgemeingültigkeit. — Unzulänglichkeit der Axiome; selbst in der Mathematik. — Das Princip der Philosophie muß seinen zureichenden Grund in sich selber haben. — Es ist ein einziges; Die Philosophie ist überall dieselbe. — §. 6. Bewußtseyn. — Natur des philosophischen Princips; Real und Materiell. — Materie, Form, Wesen. — Im Bewußtseyn ist das Princip der Philosophie enthalten. — Es enthält Urbegriffe. — Die Psychologie ist die Grundwissenschaft der Philosophie. — §. 7. Erfahrung. — Erfahrung, Mittheilung, Geschichte, Entdeckung, Erfindung, Beobachtung, Wahrnehmung. — Das Bewußtseyn ist keine Erfahrung, sondern ein Gedanke. — Geist und Gemüth. — Grund der Unzulänglichkeit der Erfahrung; Täuschungen. — Werth der Erfahrung. — § 8. Eintheilung der Philosophie. — Eintheilung; Gesetze der Systematik. — §. 9. Gränzen der Philosophie. — Subjective Gränzen; Ziel der Weisheit. — Objective Schranken.

Abhandlung.

Der Mensch.

Cap. I. Urbegriffe und Denkgesetze. — Ich, Nicht-ich oder Du. — Denkgesetze; Subject und Prädicat. — Bewußtseyn schließt das Vorhandenseyn in sich — und das Leben. — Das Bewußtseyn ist activ und passiv; Empfinden. — Wissen, Wahrheit, Unwahrheit, Wahrscheinlichkeit. — Raum und Zeit; Gränzen unsres Denkens. — Willkührlichkeit des Maaßstabes. — Veränderlichkeit desselben. — Leben in der Zeit, oder im Raume und Zeit. — Die Betrachtung des reinen Ich ist unabhängig von Raum und Zeit. — Größe, Zahl, Quotient, Einheit; Philosophie des Endlichen und Unendlichen. — Abstraction der wesentlichen Merkmale von den zufälligen: Practische Wahrheiten. — Cap. II. Erkenntniß- und Denk-

Digitized by Google

vermögen. — Im Selbstbewußtseyn ist ein Urtheil; Verstand, Urtheilskraft, Phantasie, Gedächtniß, Vernunft. — Schlüsse machen ist die höchste formale Function der Seele. — Nur zwei Begriffe sind zu vergleichen; Qualis. — Begriff; Merkmal. Absolute und logische Begriffe. — Empfindungsvermögen; Sinn und contemplative Anschauung. Urbegriffe. Ein Begriff auf einmal. — Definition; Real- und Nominaldefinitionen. Mittheilung der Begriffe. — Urtheil; Gattungen derselben. Scharfsinn und Witz. Operation des Begreifens, Urtheilens und Schließens. Eintheilung der Denkkraft nach dem Sprachgebrauche. — Einheit der Denkvermögen. — Aufmerksamkeit und Abstraction. — Consequente und vage Vernunft; Die Vernunft Erfinder und Richter. Verständig und vernünftig. — Allgemeingültigkeit der Vernunftschlüsse. — Entgegengesetzte Natur der Begriffe und Urtheile. Schranken der Vernunft durch die Naturgesetze des Organismus im Menschen; Idee, Ideal. — Ursach und Wirkung. — Nothwendige und zufällige. Alle Zufälligkeit ist subjectiv verstanden; Harmonie der Vernunft-Erkenntnisse. — Zweck, Grund, Mittel. — Nebenzwecke. Erkenntniß des Zweckes bei Objecten der Erfahrung oder der Speculation; Realitäten, Unvollkommenheiten, Mängel. Die Welt, die beste Welt. — Cap. III. Freier Wille. — Vernunftgemäßheit aller Zwecke. — Vorsatz, Wille; Einfluß der erkannten Folgen. — Handeln; Theoretische und practische Vernunft. — Abhängigkeit des Willens vom Vorstellungsvermögen; Begehrungsvermögen. — Freiheit, Zwang. — Gesetz, Wahl, Willkühr. — Einfluß der Eingeschränktheit der Einsicht auf die Freiheit des Willens. — Adiaphoron. — Unvernünftig und vernunftlos. — Antinomien. — Ausbildung der Freiheit des Willens. — Gewissen; Ausbildung der Aufmerksamkeit und Abstraction. — Die Freiheit beruht in der Vernunft selber. — Galls Organe. — Cap. IV. Vernunft. — Kraft, Fähigkeit, Vermögen, Anlage. — Unendlichkeit der Vernunft rücksichtlich ihrer Kraft, abgesehen vom dermaligen Zustande. — Unmöglichkeit des Widerstreites in der Vernunfterkenntniß. — Ein Wesen aller Dinge; alle Dinge Theile eines Ganzen. — Welt, Natur. — Das Wesen der Vernunft ist Erkenntniß des Grundes und Wesens aller Dinge. — Schließen ist ein Mittel dazu. Verstand, Urtheilskraft und Vernunft fallen zusammen. — Der Verstand wird durch die Vernunft cultivirt; Perfectibili-

Digitized by Google

sät. — Cap. V. Seele. — Denken ist eine Eigenschaft. — Substanz und Accidenz. — Ein Körper kann nicht denken. — Die Seele ist ein Geist; Sie lebt in der Zeit. Letztere ist unwiederbringlich. — Sie lebt nicht im Raume. — Persönlichkeit, begründet durch den Körper. — Leib und Seele machen den Menschen. — Cap. VI. Unsterblichkeit. — Die Seele ist unsterblich. — Selbstmörder. — Einwirkung äußerer Dinge auf die Seele. — Durch den Leib. — Unvertilgbarkeit des Existirenden. — Veränderung der Dinge. — Von Gott ist keine Zerstörung zu befürchten; Unwesentlichkeit des Selbstbewußtseyns. Dunkle Vorstellungen. — Die Anlage der Perfectibilität sichert das Zeitleben bis zu ihrer Vollendung. — Die Art der Fortdauer ist unbekannt. — Wir werden nach dem Tode einen neuen Leib bekommen; Seelenwanderung. — Alle auf Raum und Zeit gegründete Begriffe verlöschen; Contemplatives Leben. — Einstens werden wir unsern jetzigen Zustand wieder erkennen. — Es giebt zunächst kein Wiedererkennen. — Mit jeder Stufe der Vervollkommnung nimmt die Individualität ab. — Liebe ist das Bestreben der Annäherung und Vereinigung. — Die Macht des Todes nimmt allmählig ab. — Cap. VII. Körper. — Die Bestandtheile der Körper sind Elemente. — Körper sind Accidenzen. — Sie sind durchaus vergänglich. — Unschuldigkeit zur Vervollkommnung. — Jedes Geschöpf muß der Veredlung fähig seyn. — Die Körper sind Producte der Atome. — Deren Wesen. — Erscheinungen, positive und negative. Analogie der Geister- und Körperwelt; Veränderlichkeit der Körper. — Allgemeiner Wachsthum zur Freiheit. — Der Raum ist bloß Idee. — Cap. VIII. Leib und Sinn. — Die Seele ohne Leib würde unthätig bleiben, sogar ohne Selbstbewußtseyn. — Sinn, Sinnenwerkzeuge. — Sechs Sinne. — Durch den Sinn werden nicht die Körper, sondern deren Wirkungen auf unsern Leib wahrgenommen. — Daher die Möglichkeit der Entdeckung neuer Naturerscheinungen, und die nicht zu bestimmenden Kräfte in der Körperwelt. — Nähere Unterscheidung der durch den Sinn wahrgenommenen Eindrücke. — Gang der sinnlichen Wahrnehmung. — Die Form der Körper, so wie deren Wesen wird nur durch Schlüsse erkannt. — Trüglichkeit der Wahrnehmung durch einen Sinn; Werth des Alters. — Durch Vergleichung mehrerer Empfindungen entspringen Vorstellungen und daraus Begriffe von den wirkenden Objecten —

Digitized by Google

Die solchergestalt entwickelten Begriffe sind von derselben Natur, wie die a priori, aber nur objectiv wahr, in so weit die Prämissen und der Schluß wahr sind, aus welchem sie entsprungen. — Motivirung der menschlichen Begriffe durch die Einflüsse auf das Vorstellungsvermögen. — Das Wesen der Dinge ist durch den Sinn nicht zu erkennen. — Aus der Erfahrung sammelt die Seele das Materiale zur Erkenntniß des Wesens der Dinge und ihrer selbst, und zu allen Wissenschaften. — Durch den Leib wird die Einwirkung auf andre Menschen bedingt, und der Egoismus getödtet. — Vermöge der Sinnlichkeit ist nur ein Kampf der Moralität möglich, aus welchem die Freiheit hervorgeht. — Empfindung, Gefühl, Neigung, Begierde, Affect, Leidenschaft. — Vergnügen, Mißvergnügen, Freude, Schmerz. — Bestimmung des Begehrungsvermögens durch die früheren Vorstellungen. — Gewohnheit, Neuheit. — Gesetze der Mechanik. — Wunsch, Hoffnung — Furcht. Trieb, Sucht. — Alle geistig-sinnliche Thätigkeit afficirt besondre Organe des Körpers; Physiognomik. — Temperament. — Dessen Verhältniß zum Begehrungsvermögen. — Character; ist geistig-sinnlicher Natur; der freie Wille aber rein geistiger. — Die Ausbildung des letztern bestimmt vorzüglich den Character. — Characterlosigkeit, Laune. — Weib und Mann; Reizbarkeit des ersteren. Bestimmung zur Häuslichkeit. — Cap. IX. Das Vernunftähnliche und Instinct. — Die Seele ist zur Freiheit berufen, aber der Leib keine Beschränkung derselben. — Die Vernünftigkeit andrer Wesen ist nur a posteriori zu erkennen. — Maxime. — Ohne Maximen keine Vernunft. — Unrichtige Maximen sind nur Folgen der Unvernunft. — Gewohnheit ist keine Maxime. — Die Thiere haben Vorstellungen und Phantasie, aber keine Begriffe, mithin weder Verstand noch Vernunft. — Folge davon ist der Mangel der Sprache. — Jede Vorstellung ist verbunden mit einem Gefühle des Angenehmen und Unangenehmen und einem dadurch bestimmten Triebe. — Das Aehnliche in der Empfindung wird mit dem Gleichen verwechselt. — Sonstige Irrthümer bei den Sinnenurtheilen. — Stärke der Vorstellungen des Sinnes, der Phantasie, und des Verstandes; auch der dunklen, klaren und hellen. — Analogon rationis. — Fehlt den Thieren. — Instinct; Verhältniß desselben zur Vernunft. — Die Folgen der Handlungen sind für die Thiere unbestimmend. — Die Thiere sind nicht freie Wesen; Will-

Digitized by Google

kührliche Tödtung derselben. — Cap. X. Die Sprache. — Definition und Eintheilung der Sprache. — Der Geselligkeitstrieb ist die erste Ursache. — Die Sprache setzt Begriffe voraus. — Für Ideen giebt es keine Worte; — Mystische Schreibart. — Das Sprachzeichen bezeichnet das vorgestellte Object, nicht die Vorstellung davon; Beschreibung des Aehnlichen hilft bei Objecten aus, welche keine äußere Darstellung zulassen. Wichtigkeit des Studiums der Etymologie. — Die Objecte werden bezeichnet nach der davon erhaltenen Vorstellung; Folgen davon auf die Richtigkeit der Erkenntniß durch Unterricht. — Gebrauch der Sprachzeichen ohne deutliche Vorstellung. — Möglichkeit der Mittheilung durch Nachahmung; Pantomime, Symbole. — Deren Nützlichkeit bei Vorstellung der menschlichen Empfindungen und der Ideen, so wie zur Unwandelbarkeit der Vorstellungen. Mängel derselben. — Willkührlichere Sprachzeichen. Immer als Surrogat der ersten Bezeichnungsart; Characteristik der Völker nach dem Genius ihrer Sprachen. Uebersetzung — Rede. — Hieroglyphen. — Wortschrift. — Daß es in der Rede niemals Hieroglyphen gegeben. — Buchstabenschrift. — Symbolische Erkenntnißart. — Man kann ohne Worte denken. — Cap. XI. Tugend. — Die Sprache begründet menschliche Verbindungen, Vervollkommnung unsrer Erkenntniß und Vereinigung der Menschheit. — Die Menschheit ist ein realer Begriff; Wachsthum der Vereinigung. Bekehrungstrieb. — Gut und Böse. — Allgemeingültigkeit der Moralgesetze. — Tugend; Einmischung der Anforderungen der Menschheit in den Begriff. — Der Mensch Theil der Menschheit. — Der Mensch soll; Handlung. — Befugniß, Pflicht, Recht; Das Recht zur Tugend und Freiheit. — Es giebt keine Tugend ohne äußere und innere Freiheit. — Verhältniß des Begehrungs- und Erkenntnißvermögens zur Tugend. — Gewöhnung; Macht der Leidenschaften. — Tugend ist errungene moralische Freiheit; und diese die Würde des Menschen. — Anständig. Laster und Sünde. — Sophistereien des Begehrungsvermögens; Stillestand der Moralität. — Die Tugend ist Tochter der Erkenntniß, nicht des Gemüthes. — Gutes Herz; Dessen Gefährlichkeit. — Unschuld. — Die Tugend ist nicht nach der vollbrachten That abzuschätzen. Zurechnung; auch der Nachlässigkeit. — Der Vorsatz bestimmt den Grad der Tugendhaftigkeit, nicht der Endzweck. — Der Zweck heiliget nicht die Mittel. — Positiver und relativer

Digitized by Google

Werth der Handlungen; Moral. — Einheit der Tugend; Tugenden. — Die Tugend ist um ihrer selbstwillen. — Cap. XII. Lebenszweck. — Die Tugend gebiert Seligkeit; Diese hat nichts mit irdischen Genüssen zu thun. — Glück; Ein dauerhaftes allein in uns. — Selbstvervollkommnung ist Zweck des Daseyns — In ihr ist die Nächstenliebe eingeschlossen. Das Ziel aller Veredlung ist die Glückseligkeit Gottes. — Die Unendlichkeit der Größe Gottes ist keine Kluft. — Die Glückseligkeit muß von uns selbst erworben werden. — Durch die Freiheit des Menschen wird das moralisch Böse hervorgebracht. — Unmöglichkeit willkührlicher Belohnungen und Strafen nach dem Tode. — Das Bewußtseyn der moralischen Würdigkeit oder Unwürdigkeit schafft Himmel und Hölle. — Alles Böse ist endlich; daher keine ewige Verdammniß und kein Teufel. — Zusammenhang der menschlichen Schicksale mit der Tugend oder dem Laster; Das Unglück bessert. — Die Seligkeit ist ein absolutes Gut, alle übrigen Glücksgüter aber relativ. — Auch dieses Leben hat den Endzweck der Erhöhung unsrer Freiheit. — Der Kampf beider menschlichen Naturen. — Großer und geringer Werth des Lebens. Die Tugend gilt mehr denn das Leben. — Thun ist mehr werth denn Wissen. — Practischer Werth der Wissenschaften in formellem und materiellem Betrachte; selbst Schärfung des Sinnes. — Möglichkeit der Erreichung des Lebenszweckes in anscheinend hindernden Lagen. Z. B. unter Nahrungssorgen (Zweckmäßigkeit der Feiertage.) — Aufgehobene Wechselwirkung zwischen Leib und Seele. — Nutzen der Verborgenheit der Zukunft. — Mannichfaltigkeit der Anlagen der Menschen. — Der Schlaf. — Alterschwäche und Kindheit. — Die Erfüllung aller Pflichten, auch der kleinsten, liegt im Zwecke des Lebens. — Genuß der Lebensfreuden. — Abstumpfung der Sinne. — Reichthum. — Genuß des Schönen; Geschmack. — Die Tugend ist schön. — Cap. XIII. Gott. — Schicksal. — Es setzt das Daseyn von Dingen außer dem Menschen voraus, welches a priori zu erkennen. — Dadurch aufgeklärter Gang der Ausbildung des Erkenntnißvermögens. — Gott. Beweis des Daseyns desselben. — Jede Schöpfung setzt Vernunft voraus. Eine endliche Vernunft kann nicht durch sich selbst daseyn. Der Endzweck aller Dinge kann nur von einer unendlichen Vernunft aufgefaßt werden. — Gott ist ein einiger; und ewig, Schöpfer aller Dinge. — Sein Wesen ist unerforschlich; Ideen über die Gottheit. — Vor-

Digitized by Google

sehung. — Deren Verhältniß zu unsrer Freiheit. — Die Vorsehung wirkt mittelbar auf uns durch die Welt. — Die Welt ist in Gott. — Ihre Bestimmung Gott selbst. — Die Philosophie ist der Inbegriff aller Erkenntniß von uns selbst bis zur Gottheit. — Die göttliche Weisheit muß sich in der Natur offenbaren. — Die menschliche Freiheit kann darin nichts ändern. Nur das Gute besteht, das Böse vergeht. — Die empirischen Wissenschaften sind Hülfsmittel zur Weisheit. — Einige wichtige Naturgesetze. — Cap. XIV. Religion. — Nothwendigkeit der deutlichen Erkenntniß der philosophischen Wahrheiten. — Reiz der Speculation. — Grundlage der Aufklärung; Unzeitige Popularität. Humaniora. — Die Philosophie setzt eine geübte Abstraction voraus. — Glaube. — Grund des vernachlässigten Religionsbekenntnisses. Glaube ist Hypothese und subjectiv. Toleranz. — Religion; Offenbarung. — Religion schließt deutliche Erkenntniß Gottes aus; Daher immer wirksam. — Anschauung Gottes in seinen Eigenschaften ist die Quelle der Religion; ihre Wirkung Liebe. — Religion ist Sache des Gemüths; Begeisterung. — Frömmigkeit. — Heiligkeit. — Die Religion ist dem Philosophen heilsam, dem Nichtphilosophen unentbehrlich; Prüfung der Religionslehren. — Volksreligion. — Cap. XV. Christenthum. — Diese Philosophie und das Christenthum enthalten einerlei Lehren. — Parallelstellen aus dem neuen Testamente.

Den zweiten Platz unter Grävells Schriften, behauptet immer die Schrift:

Anti-Platonischer Staat

oder

welches ist die beste Staatsverwaltung?

Mit besondrer Rücksicht auf die Preußischen Staaten.

Zweite, mit einem Nachtrage vermehrte Auflage,

Preis 1 Thl. 12 Gr.

Die Geschichte dieses Buches ist im Eingange er-

Digitized by Google

zählt, dann folgt der Inhalt, den wir hier wörtlich geben.

Einleitung. §. 1. Allgemeine Uebersicht der Staatsverfassung. §. 2. Stände der Staatsbürger. §. 3. Das Cabinet. §. 4. Das Kriegsdepartement. §. 5. Departement des Volksunterrichtes. Erster Abschnitt. Religionskultus. Zweiter Abschnitt. Schulwesen. § 6. Das Justizdepartement. §. 7. Das Finanzdepartement. §. 8. Departement des Innern. §. 9. Generalfiskalat. §. 10. Das Kommerzdepartement. §. 11. Das Hoheitsdepartement. §. 12. Das auswärtige Departement. Anwendung.

Excursionen. No. 1. Ueber den Erbadel zu §. 2. No. 2. Ueber die Größe der Landgüter zu §. 2. No. 3. Ueber der Städte Rechte zu §. 2. No. 4. Ueber Innungen und Taxen zu §. 2. No. 5. Ueber das Duell zu §. 4. No. 6. Ueber die Einschränkung des Studierens zu §. 5. No 7. Ueber Friedensrichter zu §. 6 No. 8. Ueber Abschoß- und Abfahrtsgelder zu §. 6. No. 9. Ueber Benutzung der Domänen zu §. 7. No. 10. Ueber Präfekturen zu §. 8 No. 11. Ueber Freimaurerei im Lande zu §. 11. No. 12. Ueber Organisation eroberter Länder zu §. 12. Nachtrag.

Kleinere, aber nichts destoweniger durchdachte Arbeiten, sind folgende 3 kleine Schriften:

1te. Drei Briefe

über

Preßfreiheit und Volksgeist

8. Preis 16 Gr.

Inhalt. 1r Brief über Preßfreiheit, 2r Brief über Volksthümlichkeit, 3r Brief über ein Regierungsblatt. — Kurzer Bericht von dem Finanz-Wesen in der Neumark und incorporirten Creisern.

Ueber diesen Anhang sagt G.

Bekanntlich erhielt König Friedrich II., während er als Kronprinz auf der Vestung Cüstrin in Arrest gehalten wurde, von dem damaligen Kammerdirector Hille Unterricht in den Kammeralwissenschaften. Der dazu entworfene Plan mußte zuvor zur Durchsicht nach Berlin geschickt werden. Eine von dem Verfasser selbst eigenhändig contrasignirte Abschrift dieses Planes ist mir vor mehreren Jahren, durch die

Digitized by Google

gütige Mittheilung des Herrn Geheimen-Justizrath Hoffmann mitgetheilt worden. Es ist höchst merkwürdig daraus zu ersehen, wie dieser König, der sein dürftiges Land auf einen außerordentlichen Gipfel des Wohlstandes erhob, die Grundideen des nachher von ihm befolgten Systems in dieser traurigen Zeit seiner Jugendjahre einsog. In diesem Betrachte hat mir die Bekanntmachung dieses Actenstückes von nicht geringem Interesse geschienen. Die Freimüthigkeit, welche der alte Kammeralist gegen den künftigen Landesherren bewiesen hat, und die Geistesfreiheit, welche unter den Preußen, als das unverwüstliche und höchste Gut aus Friedrichs Regierung, sich verbreitet hat, rechtfertigen beide, daß ich dieses Actenstück einer Untersuchung über Preßfreiheit und Volksleitung angehängt habe.

Grävell.

2te. Erwiderung
auf
die Antwort der allerhöchst ernannten Commissarien
zur
Aufstellung neuer liturgischer Formen
auf
Veranlassung des an sie erlassenen Glückwünschungsschreibens
8. Preis 6 Gr.

3te. Was muß derjenige
der
von der Freimaurerei
nichts anders weiß
als
was davon allgemein bekannt ist, nothwendigerweise davon halten, 2te Aufl.
8. Preis 12 Gr.

Gegend, die, von Heidelberg von A. von Löwis. Herausgegeben von Woldemar von Ditmar. Zweite verbesserte Ausgabe. 8 sauber geheftet 1816 18 gr.

Gubitz, F. W. Lieb' und Versöhnen oder die Schlacht bey Leipzig Schauspiel in einem Akt. 8. geheftet. 1816. 6 gr.

Desselben Hofkalender 1ste Sammlung (20 Blätter) 6 thl.

Heinemann, J. Die heilige Schrift: Tora, Neviim, Kesuvim in einer deutschen Uebersetzung aus dem Grundtext. 1r Theil Tora die fünf Bücher Mose. Ausgabe für Schulen 8. 15 gr.

Ode. Sr. Excellenz dem Königl. Preuß. Staatsminister, Oberpräsidenten und Ritter des eisernen Kreuzes, Freyherrn C. H. L. von Ingersleben am 27ten November des 1813ten Jahres in Ehrerbietung dargebracht von der Universität zu Greifswald sämmtlichen Studirenden (von L. T. Kosegarten) 2te verbesserte und mit vielen allegorischen Vignetten gezierte Ausgabe, gr 8. 1816 sauber geheftet. 8 gr.

Ramlers, K. W. kurzgefaßte Mythologie, oder Lehre von den fabelhaften Göttern, Halbgöttern und Helden des Alterthums. In 2 Thle. nebst einem Anhange welcher die Allegorie und ein vollständiges Register enthält. Mit 14 Kupfern. Dritte verbesserte Auflage. 8 1816. (37 Bogen) 1 thl. 4 gr.

Rohlmes, J. N. (Königl. Preuß. Thierarzt) Der Pferdearzt im Felde. Ein Noth- und Hülfs-Büchlein für die Cavallerie die Krankheiten ihrer Pferde leicht zu heilen. Taschenformat. 1816. geheftet in einem saubern Umschlage. 6 gr.

Rudolphs, Dr. G. T. anatomisch-medizinisch-chirurgisches Taschenbuch für Feld- und Wundärzte deutscher Armeen. Mit 3 Kupfern 8. geheftet 1 thl. 8 gr.

Schmalz, Geh. Rath. Berichtigung einer Stelle in der Brodowi-Bentiniischen Chronik für das Jahr 1808. Ueber politische Vereine und ein Wort über Scharnhorsts und meine Verhältnisse zu ihnen. gr. 8. geheftet. 4 gr.

Derselbe. Ueber des Herrn B. G. Niebuhr's Schrift wider die meinige, politische Vereine betreffend. gr 8. geheftet 4 gr.

Desselben letztes Wort über politische Vereine gr. 8. geheftet 4 gr.

Schulz, Dr. F. W. F. Der natürliche Selbstmord. Eine psychologische Abhandlung 8. geheftet. 8 gr.
auf Velin-Papier sauber gebunden. 12 gr.

Kupferstiche und Landkarten.

Verherrlichung der Preußischen Nation. Ein Blatt von 18¼ Zoll Höhe und 23¼ Zoll Breite. Von Fr. Jügel. Pränumerationspreis. 6 thl.

Karte von der Weichsel-Niederung, welche die Danziger, Elbinger und Marienburger Werder enthält. Aus speciellen Zeichnungen und mit vorzüglicher Rücksicht auf die hydrotechnischen Anlagen zusammen getragen. Herausgegeben von L. Koppin, Königl. Preuß. Bau-Commissions-Rath. Royal-Folio 3 thl.

Dieselbe auf Leinewand gezogen und in Futteral 4 thl.

Wer sich directe an uns wendet erhält sie auf Leinewand gezogen und in Futteral für 3 thl.

Digitized by Google